



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER´S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master´s Thesis

Österreichische Bergbaubehörden und ihre archivische
Überlieferung. Der Bestand des Berggerichts im Wiener Stadt-
und Landesarchiv

verfasst von / submitted by

Maximilian Schram, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2023 / Vienna 2023

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 804

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Historische Hilfswissenschaften
und Archivwissenschaft

Betreut von / Supervisor:

Hon.-Prof. Dr. Heinrich Berg, MAS

Danksagung

An dieser Stelle soll all jenen Dank ausgesprochen werden, die mich bei der Erstellung dieser Masterarbeit unterstützt haben.

Ich möchte Herrn Hon.-Prof. Dr. Heinrich Berg für die Betreuung der Masterarbeit sowie für die Ermöglichung des Praktikums und des Werkvertrages im Wiener Stadt- und Landesarchiv danken. Gedankt sei auch für die Unterstützung bei der Themenfindung.

Weiters möchte ich mich bei meinen Eltern und meiner Familie für die Unterstützung bedanken, welche den Abschluss dieses Studiums überhaupt erst ermöglicht hat. Besonderer Dank kommt hier meiner Mutter zu, die mich in allen Belangen und auf jede denkbare Art und Weise stets unterstützt und bestärkt.

Ein weiterer Dank gilt meinem lieben Kollegen Martin Rainer. An unterschiedlichen Beständen des WStLA forschend, aber im Ziel vereint haben wir so manche Stunde gemeinsam im Archiv gearbeitet und uns gegenseitig motiviert.

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	1
2. BEHÖRDEN- UND VERWALTUNGSGESCHICHTE DES BERGGERICHTS STEYR UND SEINER NACHFOLGEBEHÖRDEN....	4
2.1. DIE FERDINANDEISCHE BERGORDNUNG VON 1553 UND DIE ERRICHTUNG DER BERGGERICHTSBARKEIT AB 1781.	5
2.2. DAS ALLGEMEINE BERGGESETZ VON 1854 UND DIE TRENNUNG VON BERGGERICHTSBARKEIT UND BERGVERWALTUNG.....	22
2.2.3. <i>Die Berggerichtsbarkeit an den Landes- und Kreisgerichten.....</i>	<i>36</i>
2.3. SCHWINDENDE ANZAHL AN BERGHAUPTMANNSCHAFTEN - ANWACHSENDE ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHE.....	38
2.4. ENTWICKLUNGEN IM 20. JAHRHUNDERTS BIS IN DIE GEGENWART	47
3. ARCHIVISCHE ÜBERLIEFERUNG VON BERGBEHÖRDEN IN ÖSTERREICHS ARCHIVEN.....	54
3.1. DAS BERGGERICHT STEYR UND VERWANDTE BEHÖRDEN IM OBERÖSTERREICHISCHEN LANDESARCHIV	54
3.2. BERGBEHÖRDEN IM NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESARCHIV	58
3.3. BERGBAUBEHÖRDEN IN ANDEREN ÖSTERREICHISCHEN ARCHIVEN.....	60
3.3.1. <i>Steiermärkisches Landesarchiv</i>	<i>61</i>
3.3.2. <i>Tiroler Landesarchiv mit Südtirol und Vorarlberg</i>	<i>62</i>
3.3.3. <i>Kärntner Landesarchiv.....</i>	<i>65</i>
3.3.4. <i>Salzburger Landesarchiv.....</i>	<i>66</i>
3.3.5. <i>Burgenländisches Landesarchiv.....</i>	<i>67</i>
3.3.6. <i>Österreichisches Staatsarchiv</i>	<i>67</i>
4. PRAKTISCHER TEIL.....	69
4.1. GENERELLE ÜBERLEGUNGEN ZUM BESTAND UND ZUR ERSCHLIEßUNG.....	69
4.2. AKZESSION- UND BESTANDSGESCHICHTE DES „BERGGERICHTS“ IM WIENER STADT- UND LANDESARCHIV. EINE REKONSTRUKTION.	71
4.3. ANALYSE DES BESTANDES	76
4.3.1. <i>Sollstand der Akten – eine Umstrukturierung</i>	<i>78</i>
4.3.2. <i>Der derzeitige Stand der Archivierung: WStLA, Berggericht (2.3.8.2)</i>	<i>79</i>
4.3.3. <i>Anmerkungen zu möglichen neuen Signaturen und zum weiteren Verbleib des Bestandes</i>	<i>82</i>
4.3.4. <i>Der Sollstand der Archivierung: WStLA, Berggericht Steyr (2.3.16)</i>	<i>84</i>
4.3.5. <i>Der Sollstand der Archivierung: WStLA, Berggerichtlicher Senat St. Pölten (2.3.5.2 // 2.3.17).....</i>	<i>87</i>
4.4. ANALYSE DER SERIEN IM BESTAND DES BERGGERICHTS (2.3.8.2).....	89
4.4.1. <i>WStLA, Berggericht: Urkundenbuch Steyr (2.3.8.2.B1)</i>	<i>89</i>

4.4.2. WStLA, Berggericht: Bergbuch über Schmelz- und Hammerwerke (2.3.8.2.B2)	91
4.4.3. WStLA, Berggericht: Bergbuch, Bergwerke in Niederösterreich (2.3.8.2.B3)	93
4.4.4. WStLA, Berggericht: Index der Berg- und Hammerwerke (2.3.8.2.B4)	96
4.4.5. WStLA, Berggericht: Lehenbuch (2.3.8.2.B5).....	97
4.4.6. WStLA, Berggericht: Protokolle der Ratssitzungen (2.3.8.2.A1).....	99
4.4.7. WStLA, Berggericht: Hammerwerkskonzessionen und Löschungen (2.3.8.2.A2)	101
4.4.8. WStLA, Berggericht: Urkundensammlung Kreisgericht St. Pölten (2.3.8.2.A3)	103
4.4.9. WStLA, Berggericht: Berggerichtsakten des k.k. Kreisgerichts St. Pölten (2.3.8.2.A4).....	105
4.4.10. WStLA, Berggericht: Berggerichtsbeisitzer (2.3.8.2.A5)	107
4.4.11. WStLA, Berggericht: Schiedsgericht der Bruderlade (2.3.8.2.A6)	109
5. FAZIT.....	113
6. QUELLEN UND BIBLIOGRAPHIE	115
6.1. GEDRUCKTE QUELLEN	115
6.2. UNGEDRUCKTE QUELLEN.....	117
6.3. GESETZESTEXTE UND JUDIKATUR	118
6.4. BIBLIOGRAPHIE	124
6.5. INTERNETQUELLEN.....	130
7. ANHANG	132
8. ABSTRACTS.....	139
8.1. DEUTSCHER ABSTRACT.....	139
8.2. ENGLISH ABSTRACT	140

1. Einleitung

Die vorliegende Masterarbeit beschäftigt sich mit dem Bestand des „Berggerichts“ im Wiener Stadt- und Landesarchiv und hat die primäre Zielsetzung, diesen archivisch zu erschließen und somit als Überlieferung von Schriftgut im Kontext besser verorten zu können. Die Erschließung, bzw. die Verzeichnung als elementarer Bestandteil dieser, beruht auf dem internationalen Archiv-Standard ISAD(G). Somit stützt sich diese Arbeit wesentlich auf die berggerichtliche Überlieferung im Wiener Archiv, daneben auch auf Literatur- und Quellenrecherche, wobei hier die rechtlichen Quellen als Kern der verfassten Verwaltungsgeschichte angesehen werden müssen. Diese Rechtsnormen als Basis sind notwendig, da es kaum Publikationen zu diesem Bereich gibt, was hier im Anschluss näher beleuchtet werden soll. Neben den juristischen Quellen muss auch auf die (zeitgenössischen) Kommentare dazu verwiesen werden.

Neben der Geschichte dieser speziellen Bergverwaltungsbehörde mit gerichtlichen Funktionen kommt es in weiterer Folge auch zur überblicksmäßigen Darstellung des Schriftguts von Bergbehörden in österreichischen Archiven. Im Anschluss daran kommt es zur Behandlung des Bestandes im Wiener Stadt- und Landesarchivs selbst. Im Zuge dieses Teils der Arbeit wird auch ein Gutachten für den weiteren Verbleib der Behörde geliefert. Bereits bei erster Beobachtung drängt sich die Frage auf, warum in Wien, ob seiner geographischen Lage, bergbauliches Behördenschriftgut zu finden ist. Wesentlich komplexer wird dies bei einer genaueren Betrachtung des Bestandes, da die ältesten Unterlagen dieses Bestandes vom Berggericht in Steyr stammen. Um diese Frage ausreichend beantworten zu können, kommt es im Zuge des „Praktischen Teils“ auch zu einer umfassenden Darstellung der Bestandsgeschichte, im Zuge derer diese Frage eine Antwort findet.

Die Bearbeitung des Bestandes fand im Rahmen eines Praktikums sowie eines anschließenden Werkvertrags im Wiener Stadt- und Landesarchiv unter Aufsicht des verantwortlichen Archivars und Betreuers dieser Arbeit, Hon.-Prof. Dr. Heinrich Berg, statt. Bis zum Beginn des Praktikums hatte keine tiefere Bearbeitung des Bestandes stattgefunden. Der Bestand war oberflächlich verzeichnet und in einer Bestandsgruppe mit dem Oberlandesgericht Wien abgelegt, da davon ausgegangen wurde, dass die Unterlagen damals von diesem Gericht übergeben worden waren, was sich im Zuge der Bearbeitung aber schnell als Fehlannahme herausstellte.

Am Beginn der Themenbehandlung stand eine umfassende Literaturrecherche, im Zuge welcher einige Beobachtungen gemacht werden konnten. Die Ergebnisse lassen den Schluss zu, dass es zur Thematik der Bergbehörden in der frühen Neuzeit und im langen 19. Jahrhundert kaum Publikationen gibt. Was allerdings über die Thematik ausfindig gemacht werden kann, sind juristische Kommentare zu den jeweiligen Gesetzen. Diese stammen zumeist aus demselben Entstehungskontext wie die Gesetzestexte und müssen auch als Quellentexte angesehen werden. Solche Kommentare, aber auch historische Lehrbücher und andere Texte zum Bergrecht bzw. zu den Bergbehörden, sind in größerer Anzahl vorhanden und wurden für diese Arbeit verwendet. Diese können dem Literatur- und Quellenverzeichnis entnommen werden.

An konkreter, aktueller Literatur zum Bergbau lässt sich vor allem das große vierbändige Werk „Geschichte des deutschen Bergbaus“, seit 2012 herausgegeben vom Vorstand der Stiftung Geschichte des Ruhrgebiets¹, als sehr umfassende Publikation anführen, welche ihre Schwerpunkte allerdings erstens auf dem Bergbau allgemein (und nicht etwa dem Bergrecht oder den Bergbehörden) hat und zweitens auf Deutschland ausgerichtet ist. Neben wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Themen, künstlerischen Aspekten und politischer Geschichte wird sich, wenn auch nur knapp, der Geschichte des deutschen Bergrechts gewidmet. Vermutlich ließe sich anhand dieser Ausführungen ein Vergleich zum, hier behandelten, österreichischen Bergrecht ziehen.

Juristische Behandlungen des Bergrechts finden sich unter anderem, wenn auch vereinzelt, in Festschriften juristischer Fakultäten, so etwa anlässlich des 80. Geburtstag von Ernst C. Helbling „Aus Österreichs Rechtsleben in Geschichte und Gegenwart“². Hier findet sich ein kurzer Aufsatz zur Geschichte der Bergrechtsentwicklung im Ostalpenraum in der frühen Neuzeit. Auch Georg Mutschlechner schreibt über die Kompetenzen der Berg- und Landgerichte in Tirol in einer juristischen Festschrift zum 60. Geburtstag von Nikolaus Grass.³ Wohlgermerkt handelt es sich hierbei um sehr knappe Abhandlungen, welche nicht genau das Thema dieser Arbeit, das Bergrecht und die Bergbehörden in Österreich seit Joseph II., betreffen, allerdings wichtige Hinweise geben können.

¹ Stiftung Bibliothek des Ruhrgebiets (Hg.), Geschichte des deutschen Bergbaus 4 Bde. (Münster 2012-2013).

² Helfried *Valentinisch*, Die Bergrechtsentwicklung im Ostalpenraum in der frühen Neuzeit am Beispiel des Quecksilberbergwerks Idria. In: Dorothea *Mayer-Maly*, Aus Österreichs Rechtsleben in Geschichte und Gegenwart. Festschrift für Ernst C. Helbling zum 80. Geburtstag (Berlin 1981) 731-742.

³ Georg *Mutschlechner*, Die Kompetenz der Berg- und Landgerichte in Tirol. In: Festschrift Nikolaus Grass zum 60. Geburtstag dargebracht von Fachgenossen, Freunden und Schülern, Bd. 1: Abendländische und deutsche Rechtsgeschichte, Geschichte und Recht der Kirche, Geschichte und Recht Österreichs (Innsbruck/München 1974) 499-520.

Generell lässt sich festhalten, dass zur spätmittelalterlichen bzw. auch frühneuzeitlichen Entwicklung der Rechtsmaterie vermehrt Literatur ausfindig gemacht werden kann. So etwa über die Entwicklungsprobleme der Montanwirtschaft im Vorderösterreich des 16. Jahrhunderts⁴. Allerdings muss auch hier notiert werden, dass es für die Bergrechtsentwicklungen dieser Zeit keine zusammenfassende Publikation über die Bergrechtsentwicklungen im Mittelalter und der frühen Neuzeit gibt. Ebenso lässt sich für den in dieser Arbeit behandelten Zeitraum keine solche umfassende Behandlung ausfindig machen.⁵ Zu gewissen Spezialfragen gibt es teils Publikationen, welche das behandelte Thema allerdings nur streifen. Beispielhaft sei auf eine Publikation über die Ausbildung der Bergbeamten an den Bergakademien verwiesen.⁶ Ebenfalls lässt sich feststellen, dass es zu den heutigen Bundesländern Österreichs durchaus landeskundliche „Bergbaugeschichten“ gibt. Gustav Otruba hält weiter fest, dass eine solche für Niederösterreich (noch) nicht verfasst wurde und dass sich die Literatur- und Quellenlage zu diesem Thema schwierig gestaltet.⁷

Einen guten Überblick über die Rechtsentwicklung und die Behördengeschichte innerhalb der Bergbauverwaltung liefert ein Artikel von Alfred Maier. Hier wird übersichtlich, allerdings in doch überschaubarem Umfang, diese Materie dargestellt und behandelt. Auf diesem Artikel aufbauend ließen sich zu Arbeitsbeginn dieser Abschlussarbeit zahlreiche Hinweise ziehen und es konnte ein guter Überblick über die Thematik erlangt werden.⁸

Vor Beginn der nun folgenden historischen Abhandlungen ist anzumerken, dass in diesen nun in Hinblick auf Bergarbeiterinnen und Beamtinnen eine Ausnahme bei der Verwendung von gendergerechter Sprache gemacht wird. Zwar hat es auch im Berg- und Hüttenwesen Arbeiterinnen gegeben, der überwiegende Anteil waren jedoch Männer. Dies sieht man auch an der Gesetzgebung, wenn etwa von Knappschaftskassen für Witwen und Waisen die Rede ist. Dieser Umstand soll keineswegs die Beschäftigung von Frauen im Bergwesen negieren, sondern Missverständnissen vorbeugen und die Lesbarkeit erleichtern. Bei Bergrichtern, Berghauptmännern sowie anderen Bergbeamten ist im historischen Kontext nicht von weiblichen Verwaltungsorganen auszugehen.

⁴ Angelika Westermann, Entwicklungsprobleme der vorderösterreichischen Montanwirtschaft im 16. Jahrhundert: eine verwaltungs-, rechts-, wirtschafts- und sozialgeschichtliche Studie als Vorbereitung für einen multiperspektivischen Geschichtsunterricht (Diss. Universität Karlsruhe 1991).

⁵ Valentinič, Bergrechtsentwicklung im Ostalpenraum 731.

⁶ Peter Konečný, Die montanistische Ausbildung in der Habsburgermonarchie, 1763-1848. In: Hartmut Schleiff, Peter Konečný (Hg.), Staat, Bergbau und Bergakademie. Montanexperten im 18. und frühen 19. Jahrhundert (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte - Beihefte 223, Stuttgart 2013).

⁷ Gustav Otruba, Überblick der Entwicklung des niederösterreichischen Bergbaus von seinen Anfängen bis zur Gegenwart. In: Andreas Kusternig, Bergbau in Niederösterreich. Vorträge und Diskussionen des sechsten Symposiums des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde. Pitten, 1.-3. Juli 1985 (Wien 1987) 62-63.

⁸ Alfred Maier, Reflexionen zur österreichischen Entwicklung von Bergrecht und Bergbehörden. In: BHM. Berg- und hüttenmännische Monatshefte 150 (2005) 438-448.

2. Behörden- und Verwaltungsgeschichte des Berggerichts Steyr und seiner Nachfolgebehörden

Wenn man nun die Geschichte der Bergbehörden betrachten will, so ist es unumstößlich im Zusammenhang damit, sich die rechtlichen Voraussetzungen hierfür anzusehen. Dies hat zumindest zweierlei Gründe: einerseits handeln (historische) Behörden nach der Maßgabe von Rechtsnormen bzw. (Ver-)Ordnungen und andererseits ist es insbesondere bei der Thematik der Bergbehörden zentral, da abseits der zugrundeliegenden Gesetze nur sehr wenige Sekundär-, aber auch nur überschaubar Primärquellen (beispielsweise Instruktionen, Ordnungen oder auch Kommentare zu Gesetzestexten) für diesen Nischenbereich ausfindig zu machen sind. Des Weiteren muss hier eine Abgrenzung des Themas gezogen werden: Diese Arbeit beschäftigt sich mit den neuzeitlichen Entwicklungen des Bergrechts bzw. der Bergbehörden. Noch konkreter kann das Hauptaugenmerk der Bearbeitungen mit den Entwicklungen der Bergbehörden seit der Zeit Josephs II. bis in die Gegenwart festgemacht werden.

Der Ausgangspunkt der Beobachtungen ist daher die Ferdinandeische Bergordnung von 1553. Dies erklärt sich primär dadurch, dass der Kern der Abhandlungen dieser Arbeit der Bestand des Berggerichts im Wiener Stadt- und Landesarchiv ist und daher die historische Bandbreite der vorhandenen Akten und Bücher für diese Verwaltungs- bzw. Behördengeschichte ausschlaggebend ist. Die archivische Überlieferung im Wiener Stadt- und Landesarchiv setzt mit dem Berggericht Steyr und dessen Wirksamwerden durch die Patente von 1781 bzw. 1783 ein. Doch auch zuvor hat es Berggerichtsbarkeit in Österreich gegeben, auf welche hier allerdings nur am Rande eingegangen werden soll.

Zu diesem Zeitpunkt wurde allerdings keine neue Bergordnung bzw. kein neues Berggesetz erlassen, es war die Ferdinandeische Bergordnung, welche bis zur Legislatur des allgemeinen österreichischen Berggesetzes von 1854 die geltende rechtliche Grundlage für den Bergbau sowie für die Bergverwaltung darstellte.

Neben diesen großen Gesetzen wird in diesem Kapitel die Arbeitsweise der Berggerichte und der darauffolgenden Berghauptmannschaften durch Verordnungen, Gesetze und Instruktionen beleuchtet. Die Entwicklungen und die Gesetzgebung im Bereich der Bergverwaltung wird, wenn auch in entsprechender Kürze, schließlich weiter über die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts bis hin zur aktuellen Berggesetzgebung, dem Mineralrohstoffgesetz (MinroG 1999) und seinen Novellierungen, dargestellt.

2.1. Die Ferdinandeische Bergordnung von 1553 und die Errichtung der Berggerichtsbarkeit ab 1781.

Die Ferdinandeische Bergordnung vom 1. Mai 1553⁹, auch Bergordnung der niederösterreichischen Lande genannt, hatte bis zur Entstehung des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 in den Ländern Kärnten, Steiermark, Tirol sowie Österreich ob und unter der Enns Gültigkeit und ist somit auch für das Berggericht in Steyr von Relevanz.¹⁰ Bereits bevor diese Ordnung Ferdinands in Kraft trat, war es zu Beginn des 16. Jahrhunderts in den habsburgischen Ländern zu Vereinheitlichungsbestrebungen dieser Rechtsmaterie gekommen.¹¹ In der Regentschaft Kaiser Maximilians I. äußerten sich diese Entwicklungen durch zwei sehr ähnliche Rechtsnormen. Dies war einerseits die Niederösterreichische Bergordnung (1517) für die Länder Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Kärnten sowie die Krain. Andererseits galt im Land Tirol sowie in den österreichischen Vorlanden das Schwazer Bergrecht. Die für Niederösterreich geltende Rechtssetzung wurde durch die Ferdinandeische Bergordnung ersetzt, welche insgesamt knapp 300 Jahre Bestand haben sollte.¹²

Da diese Ordnung allerdings (als Digitalisat der ÖNB) 114 Seiten umfasst, lässt sie sich im Hinblick auf die Ziele dieser wissenschaftlichen Arbeit nicht zur Gänze detailliert behandeln. Grundsätzlich sind in dieser Vorschrift zahlreiche Regelungen, welche die unterschiedlichsten Eventualitäten im Zusammenhang mit Bergbau und Bergrecht betreffen, enthalten. Dies umfasst sowohl behördliche Vorgehensweisen als auch Rechte der Rechtsunterworfenen. Es soll also im Folgenden v.a. auf die grundlegenden Bestimmungen, welche die Bergrichter und andere Beamte bzw. deren Kompetenzen betreffen, eingegangen werden.

Bereits im zweiten Artikel der Ferdinandeischen Bergordnung wird auf das oberste Organ der Bergverwaltung, den „Obristbergmeister“ sowie auf alle anderen Beamten, darunter auch schon die Bergrichter, eingegangen. Der Obristbergmeister hatte die Aufsichtspflicht über alle untergeordneten Beamten sowie über alle Bergwerke, vor allem ist auch die Rechnungsprüfung aller Ein- und Ausgaben der Berggerichte bzw. der Bergrichter festgeschrieben. Auch war es allen Bergbeamten verboten, in ihrem Zuständigkeitsbereich selbst Bergbau zu betreiben.¹³

⁹ Berg-Ordnung in den nider-oesterreichischen Landen. In: Franz Anton von *Guarient und Raall*, Codex Austriacus ordine alphabetico compilatus pars prima 162-200.

¹⁰ *Maier*, Reflexionen Bergrecht und Bergbehörden 438-439.

¹¹ *Valentinitsch*, Bergrechtsentwicklung im Ostalpenraum 732-733.

¹² *Ibid.* 733-734.

¹³ Bergordnung Art. 2-3. Codex Austriacus I. 163.

Artikel 9 der Ordnung handelt von der berggerichtlichen Verleihung¹⁴ bzw. welche Bereiche seitens der Bergrichter zu belehnen waren. Dies beinhaltet alle bereits bestehenden und neu vergebenen sowie alle neu angelegten Bergbaue, zusätzlich die weiterverarbeitenden Werke (Schmelzhütten) und schließlich auch die dazugehörigen Wirtschaftsgebäude bzw. Liegenschaften (Wälder, Wasserschleusen u. dgl.).¹⁵ Auch die Einsichtnahme in das Verfachbuch der Berggerichte¹⁶ ist in Artikel 20 geregelt, dies war jedermann gestattet.¹⁷

Eine der Hauptaufgaben des Berggerichts, nämlich die Kontrolle bzw. Aufsicht über Bergwerke oder auch über die im Bergbau verwendeten Maße und Fristen sei exemplarisch anhand des Artikels 42 des Rechtstextes dargestellt. Hier ist zu lesen, dass Bergrichter und andere Beamte dazu berechtigt waren, alle Bergwerke und dazugehörigen Gebäude zu besichtigen und deren Rechtmäßigkeit zu prüfen.¹⁸

In den Artikeln 69-72 der Ferdinandeischen Bergordnung offenbart sich eine weitere, sehr umfassende Kompetenz des Bergrichterstandes. Ohne Wissen und Zustimmung des Bergrichters durften keine „Hutmänner“ (Grubenaufseher¹⁹) und Bergarbeiter ihren Dienst im Bergwesen versehen. Zusätzlich war darauf zu achten, dass diese Arbeiter „rechtschaffen“ waren und keine schweren Vergehen begangen hatten. Hierfür wurde ein Pass (wohl vergleichbar mit einer heutigen Leumundserklärung) benötigt, außerdem waren die Arbeiter durch den Bergrichter zu vereidigen. Wer gegen diese Vorgehensweise oder den Eid selbst verstieß, war zu bestrafen oder auch gänzlich von der Bergarbeit auszuschließen.²⁰

Doch nicht nur bei „Personalentscheidungen“ hatte der Bergrichter Aufsichtspflichten, auch bei den abgebauten Erzen und deren weiteren Bestimmung kam ihm ein solcher Aufgabenbereich zu. So durfte ohne Kenntnis des Bergrichters kein Erz verkauft werden, Zuwiderhandeln brachte die Strafe des „Großen Wandels“ mit sich (Geldstrafe²¹). Auch bei der „Vermietung“ von Schmelzhütten hatte einerseits der „Mieter“ als auch der „Vermieter“ diesen Umstand dem Bergrichter anzuzeigen. Dieser hatte den Vorgang zu genehmigen und in weiterer Folge zu überwachen (Hier handelt es sich um Verpachtung, im Rechtstext wird dies Vermietung

¹⁴ Maximilian Joseph *Gritzner*, Kommentar der Ferdinandeischen Bergordnung vom Jahre 1553 nebst den dieselbe erläuternden späteren Gesetzen und Verordnungen: mit dem Urtexte des Gesetzes im Anhang (Braumüller & Seidel, Wien 1842) 25.

¹⁵ Bergordnung Art. 9. Codex Austriacus I. 164.

¹⁶ Anm.: „Verleihensbuch“ wohl Lehenbuch ebenfalls zutreffend. vgl. Heinrich *Veith*, Deutsches Bergwörterbuch mit Belegen (Breslau 1871) 521.

¹⁷ Bergordnung Art. 20. Codex Austriacus I. 166.

¹⁸ Bergordnung Art. 42. Codex Austriacus I. 170.

¹⁹ vgl. *Veith*, Deutsches Bergwörterbuch 280.

²⁰ Bergordnung Art. 69-72. Codex Austriacus I. 174-175.

²¹ *Veith*, Deutsches Bergwörterbuch 552.

genannt.). Was die Ausfuhr der abgebauten Erze in andere Länder betraf, so durfte dies nur unter Bewilligung des Bergmeisters erfolgen.²²

Generell lässt sich bis hierher festhalten, dass neben den beschriebenen Abschnitten die Bergrichter vor allem behördliche Aufsichtsorgane bei unterschiedlichsten Bergwerksangelegenheiten waren. So manifestiert sich dieser Umstand auch in den Artikeln 95 und 96, hier werden die „Bergraitungen“ (Rechnungslegung im Bergwesen, Befahrung der Bergwerke durch die Beamten²³) behandelt, was unter genau geregelten Bestimmungen zu geschehen hatte.²⁴

Stellvertretend für andere Regelungen der alten Bergordnung ist festzuhalten, dass es im Laufe der Jahrhunderte stets zu Anpassungen oder auch Streichungen kam. So ist für die „Raitungen“ festzuhalten, dass diese nach Aufhebung der Lokalberggerichte (vgl. Berggerichtspatente 1781 und 1783 sowie den „Commentar der Ferdinandeischen Bergordnung“²⁵, welche in Folge hier beschrieben werden) nicht mehr in so strenger Form wie zuvor erfolgen mussten. Vielmehr waren nun die Gewerke selbst und ohne richterliche Aufsicht für die Abrechnungen verantwortlich.²⁶

Nebst der Zuständigkeit, das Berg- und Hüttenwesen direkt betreffend, erstreckte sich die Kompetenz eines Bergrichters auch auf die zugehörigen Wälder, welche von den Bergwerken zur Durchführung ihrer Arbeit benötigt wurden. In den anschließenden Artikeln 101-126 wurde eben dies, nebst anderen Bestimmungen die Wald- und Holznutzung belangend, normiert: Dem jeweiligen Bergrichter stand die Vergabe und Kontrolle des Beholzungsrechts/Holzungsrechts, der Rodungen bzw. Schlagungen und auch generell die Verleihung/Belehnung der Wälder zu. Bei Vergehen, welche gegen diese rechtlichen Bestimmungen verstießen, konnte der Richter Strafen verhängen.²⁷

In den folgenden Artikeln der Rechtsordnung bzw. in den Unterpunkten offenbaren sich neben der Kontroll- und Überwachungsfunktion der Bergrichter auch deren tatsächliche judizielle Kompetenzen. So konnten Bergarbeiter unbezahlte Löhne beim Bergrichter bzw. vor dem Berggericht einklagen. Eben diesen klagenden Parteien war durch die Ferdinandeische Bergordnung auch eine Art „Entlassungsschutz“ verbrieft.²⁸ Außerdem wurden das Vorgehen

²² Bergordnung Art. 90-92. Codex Austriacus I. 178.

²³ Veith, Deutsches Bergwörterbuch 84.

²⁴ Bergordnung Art. 95-97. Codex Austriacus I. 179.

²⁵ Gritzner, Commentar Bergordnung 7-8.

²⁶ Gritzner, Commentar Bergordnung 90-91, 118-120.

²⁷ Bergordnung Art. 101-126. Codex Austriacus I. 180-183.

²⁸ Bergordnung Art. 127-129. Codex Austriacus I. 183-184.

bei Konkursverfahren, bei Verfahren gegen Schuldner und sonstige Verfahrensfragen (bspw. Pfand für eine offene Schuld) ausführlich in der Rechtsordnung festgesetzt.²⁹

Diese richterlichen Befugnisse werden auch im 147. Artikel (der Commentar der Bergordnung nennt ihn „Von der richterlichen Amtswirksamkeit der Bergrichter“³⁰) sowie in den darauffolgenden Teilen der Ordnung thematisiert. In diesem Artikel heißt es, dass Bergrichter für alle Bergwerkssachen zuständig waren und seitens der Rechtsunterworfenen in Fragen konsultiert werden konnten. Bergrichter waren auch für alle Bergwerksverwandten³¹ in Bergwerksangelegenheiten (in ihrem Amtsbezirk) zuständig. Bei Übertretungen der Bergordnung mussten die Richter Strafen verhängen, allerdings konnte es auch bei anderen Delikten wie Frevel, worunter man geringere Delikte³² verstand, bei Verstößen gegen ein Waffenverbot oder auch bei Aufruhr zu einem Einschreiten des Bergrichters (evtl. gemeinsam mit dem Landrichter) kommen.³³

Hervorzuheben innerhalb dieser unterschiedlichsten Aufgabenbereiche ist jedenfalls der 154. Artikel. Hier wird die berggerichtliche Funktion als Verlassenschafts- und Vormundschaftsbehörde für die Bergwerksverwandten beschrieben. Es ist explizit nur der Bergrichter als Verantwortlicher angeführt, ausgeschlossen war jedenfalls der Landrichter, genauso wie auch andere „Obrigkeiten“, welche sich sonst für Verlassenschaftsabhandlungen zuständig zeigten.³⁴

Mit Stand 1842 (Erscheinungsjahr des dazugehörigen Kommentars zur Ferdinandeischen Bergordnung), hatte sich die richterliche Kompetenz der Bergrichter jedenfalls dahingehend verändert, dass ihnen keine Entscheidungsgewalt in der Personalgerichtsbarkeit mehr zustand. Die gerichtlichen und behördlichen Funktionen werden in besagtem Kommentar, wie folgt, zusammengefasst: Kausalgericht (Streitsachen im Bereich des Bergbaus), Realgericht (Entscheidungen das „Wesen“ von Bergwerken betreffend bspw. Sperre oder Inventur), Disziplinarbehörde (Fehlverhalten und Streitigkeiten unter Bergwerksverwandten) und Kameralbehörde (Lehensvergabe und Montanverwaltung).³⁵

²⁹ Bergordnung Art. 132-138. Codex Austriacus I. 184-185.

³⁰ *Gritzner*, Commentar Bergordnung 160.

³¹ vgl. *Veith*, Deutsches Bergwörterbuch 93-94. „Jeder, welcher zu dem Bergbau in irgend einer gleichviel ob näheren oder entfernteren Beziehung steht.“

³² *Gritzner*, Commentar Bergordnung 161.

³³ Bergordnung Art.147-160. Codex Austriacus I. 187-190.

³⁴ Bergordnung Art. 154. Codex Austriacus I. 189.

³⁵ *Gritzner*, Commentar Bergordnung 161-168.

Exemplarisch für die weiteren Zuständigkeiten und Arbeitsschritte des Gerichts sei an dieser Stelle auf den 175. Artikel verwiesen³⁶: Hier wird die Ausfertigung von Abschriften der Prozesse geregelt. Den „Waschwerken“³⁷ als eine Sonderform des Bergbaus wurde ebenfalls eine gewisse Sonderstellung innerhalb der Bergordnung eingeräumt.³⁸ Dem schließen sich spezifische Normen für die „Pochwerke“³⁹ an.⁴⁰

Die nun folgenden Normen der Bergordnung enthalten die Erklärung der Strafe des „großen Wandels“⁴¹ sowie die Feiertage, die Gehorsamspflicht gegenüber den Oberbergmeistern und Bergrichtern und die Eide der unterschiedlichsten Berggerichtsbeamten und Bergwerksarbeiter/Bergarbeiter. Abschließend steht der Beschluss, welcher dem Dokument bzw. der Rechtsordnung die Gültigkeit verleiht bzw. verlieh.⁴²

Bevor es im Zuge des Josephinismus zu einer kompletten Umstrukturierung kommen sollte, waren mit 1747 für die Verwaltung des Berg- und Eisenwesens in Österreich ob und unter der Enns sowie der Steiermark ein Oberkammergraf⁴³ in Eisenerz und diesem nachgeordnet der Eisenobmann in Steyr und der Amtmann in Vordernberg verantwortlich geworden. Das Oberkammergrafenamnt stand dem gesamten Eisenwesen in Österreich ob- und unter der Enns sowie der Steiermark vor. Der Eisenobmann und der Amtmann waren die erste Instanz für das Eisenwesen. Mit den in weiterer Folge beschriebenen Patenten traten an die Stelle der drei Ämter Berggerichte in Eisenerz für die Steiermark und in Steyr für die beiden anderen Erzherzogtümer. Die Kontinuität zwischen Eisenobmannschaft und Berggericht Steyr äußert sich dadurch, dass der Eisenobmann Franz Josef Edler von Kofflern nach den Veränderungen auch erster Bergrichter wurde.⁴⁴ Parallel zu diesen Behörden des Eisenwesens bestanden vor der wesentlichen Umformung der Bergverwaltung in der österreichischen Monarchie die

³⁶ Bergordnung Art. 175. Codex Austriacus I. 193.

³⁷ auch „Seifenwerk“ (vgl. *Veith*, Deutsches Bergwörterbuch 553) - „Seifenwerk, der Inbegriff aller jener Vorrichtungen, welche den Zweck haben das Gold aus den Seifen zu gewinnen.“ „Seifen“ - „Goldseifen“ - „angeschwemmte Sandbänke, welche gediegenes Gold (...) mit sich führen, das durch Auswaschen (...) gewonnen wird.“ vgl. *Carl von Scheuchenstuel*, Idioticon der österreichischen Berg- und Hüttensprache. Zum besseren Verständnisse des österr. Berg-Gesetzes und dessen Motive für Nicht-Montanisten (Wien 1856) 106, 233.

³⁸ Bergordnung Art. 176-188. Codex Austriacus I. 193-194.

³⁹ von „pochen“ - „Pochen heisst man das Zerkleinern der erzhaltenden Gesteine (...)“ vgl. *Scheuchenstuel*, Idioticon 180.

⁴⁰ Bergordnung Art.189-192. Codex Austriacus I. 195.

⁴¹ Geldstrafe in der Höhe von zehn Gulden, drei Schilling und sechs Pfennig.

⁴² Bergordnung Art.193-208. Codex Austriacus I. 195-200.

⁴³ Anmk.: Zuvor war seit 1626 ein Kammergraf als übergeordnete Bergbehörde verantwortlich, aus dieser Funktion wurde 1747 ein Oberkammergraf. Ebenfalls ab 1625 hatte die Innerberger Hauptgewerkschaft Bestand, welche dem Kammergrafenamnt nachgeordnet war. Der Kammergraf hatte die Jurisdiktion über das gesamte Innerberger-Eisenwesen inne. *Anton von Pantz*, Die Innerberger Hauptgewerkschaft 1625-1783 (Forschungen zur Verfassung- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark VI./2.,Graz 1906) 19-32.

⁴⁴ *von Pantz*, Hauptgewerkschaft 157-159. 172.

„Obristbergmeister“. Diese waren auf der Länderebene die zweite Instanz der Berggerichtsbarkeit, unter ihnen standen die „Lokalberggerichte“, welche hierfür die erste Instanz bildeten.⁴⁵

Das Berggericht Steyr wurde mit kaiserlichem Patent vom 3. April 1783 ins Leben gerufen. Doch bevor diese Behörde definitiv gegründet wurde, war es bereits im Vorfeld zu einer allgemeineren Umstrukturierung der Bergverwaltung gekommen, welcher dann 1783 die konkrete Errichtung der Behörde folgte. Mit der Berggerichtsordnung vom 1. November 1781 kam es zur Errichtung der Institution „Berggericht“ an sich, im Zuge dieser Ordnung wurden auch die Kompetenz dieser neu geschaffenen Behörden genauer definiert.⁴⁶

In der Regierungszeit Josephs II. (alleinige Herrschaft 1780-1790) kam es zum Erlass zahlreicher Reformen, so auch im Bereich des Gerichtswesens. Als besonders bedeutend ist die Allgemeine Gerichtsordnung anzuführen. Diese am 1. Mai 1782⁴⁷ in Kraft getretene Ordnung prägte in weiterer Folge weite Teile des 19. Jahrhunderts und gliederte die Gerichtsorganisation maßgeblich um. In den österreichischen und böhmischen Ländern wurden drei Instanzen in der Gerichtsbarkeit geschaffen: Die Oberste Justizstelle blieb, 1749 von Maria Theresia eingeführt, die dritte Instanz der Gerichtsbarkeit. Es kam zur Trennung von Jurisdiktion und Verwaltung in der zweiten Ebene und es wurden die Appellationsgerichte eingerichtet. In erster Instanz waren die Landrechte und Ortsgerichte zuständig. Im Zuge der Reform kam es außerdem zur Abschaffung aller Sondergerichte mit Ausnahme der Militär-, Merkantil-, Wechsel- und auch der Berggerichte.⁴⁸ Die Allgemeine Gerichtsordnung wurde am 1. Mai 1781 veröffentlicht, hier waren die Berggerichte noch generell von ihrer Geltung ausgenommen. Am 1. November 1781 kam es mit gewissen Änderungen zur Unterstellung dieser Spezialgerichtsbarkeit unter die Allgemeine Gerichtsordnung.⁴⁹

So heißt es in der Berggerichtsordnung von 1781, dass alle Streitigkeiten, welche im Zusammenhang mit Bergbau und ähnlichen Themen in Verbindung standen, an die neu geschaffenen Berggerichte zu richten waren. Es waren dies beispielsweise Bergwerksbelehnungen, Angelegenheiten von Schmelz- und Hammerwerken, Stollenrechte sowie diverse Steuern, das Bergwesen betreffend. Diese Liste ist keineswegs erschöpfend. Die

⁴⁵ Gritzner, Commentar Bergordnung 3-7.

⁴⁶ Joseph Kropatschek (Hg.), Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer Systematischen Verbindung. Enthält die Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1780-1784, Bd. 4 (2. verb. u. verm. Auflage, Wien 1785) 19-31 (Berggerichtsordnung 1781) & 31-34 (Österreichisches Berggerichtspatent 1783).

⁴⁷ JGS 13/1781.

⁴⁸ Friedrich Walter, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500-1955 (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 59, Wien/Köln/Graz 1972) 111-112.

⁴⁹ Michael Loschelder, Die österreichische Allgemeine Gerichtsordnung von 1781. Grundlagen- und Kodifikationsgeschichte (Schriften zur Rechtsgeschichte 18, Berlin 1978) 80-83.

Aufgabenbereiche der Berggerichte waren weit abgesteckt und beinhalteten die unterschiedlichsten Aspekte und rechtlichen Gegebenheiten des Bergbaus und umfassten noch weitere, hier nicht angeführte Kompetenzen. Jedenfalls ist festzuhalten, dass die Kompetenzen als weitreichend zu bezeichnen sind. So waren bspw. auch Streitigkeiten durch die Gerichte zu behandeln, welche den dazugehörigen Waldbesitz (zur Kohleherstellung) betrafen. Des Weiteren war die Gerichtsbarkeit mit Angelegenheiten zu betrauen, welche sich mit der so genannten „Entität“⁵⁰ des Bergbaues beschäftigten. Exemplarisch seien hier die Sperre, die Inventur und die Schätzung eines Bergwerks angeführt.⁵¹

Auch in personellen Angelegenheiten durfte die Berggerichtsbarkeit eingreifen und musste daher über gewisse Zuständigkeiten verfügen. So umfasste diese das „Dienstrecht“ für die Bergbeamten, Bergarbeiter sowie die unmittelbaren Verwandten von Beamten und Arbeitern. Wenn unter dieser Gruppe der Bergleute Streitigkeiten bzw. Straftaten vorfielen, so war dies ebenfalls in der Gerichtsbarkeit beinhaltet. In allen anderen Themen, welche nicht in den §§ 1-6 genannt sind, war jedenfalls die Zuständigkeit anderer (allgemeiner) Gerichte anzuerkennen (bspw. Verlassenschaftsabhandlungen).⁵²

In den folgenden Paragraphen (§§9-11) geht es zunächst um die Appellationsgerichtsbarkeit der neu geschaffenen Bergbehörde. Der Revisionszug dieser in nächster Instanz zuständigen Behörden bis hin zur k.k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen, wird ebenfalls darin festgehalten. Im Zuge dessen wird auf die bereits angesprochene Allgemeine Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 verwiesen, wobei im Folgenden auf die besonders für das Bergwesen bzw. dessen Gerichtsbarkeit relevanten Punkte der Gerichtsordnung (GO) eingegangen wird.⁵³

So wird auf den §15 der allgemeinen Gerichtsordnung Bezug genommen: Es war demnach wie „auf dem Lande“ zu verfahren, d.h. dass verstärkt mündlich und nicht schriftlich mit dem Gericht kommuniziert werden sollte, wobei allerdings mündliche Klagen nach §18 seitens des Gerichts protokolliert wurden.

Auch „Widerklagen“ (§13 in der Berggerichtsordnung von 1781), also Klagen gegen den eigentlichen Kläger, werden hier behandelt. Diese waren vor Berggerichten nur in den expliziten Zuständigkeiten dieser Spezialgerichte zulässig. Es durfte auch vor anderen Gerichten in Bergsachen nicht „widergeklagt“ werden. (§62 GO).⁵⁴

⁵⁰ Anmk.: hier ist wohl „Wesen“ eine passende Bedeutung dieses alten Begriffs.

⁵¹ Kropatschek, Handbuch, Bd. 4 (1785) 19-21. Berggerichtsordnung 1781 §§ 2-4.

⁵² Kropatschek, Handbuch, Bd. 4 (1785) 22-23. Berggerichtsordnung 1781 §§ 5-8.

⁵³ Kropatschek, Handbuch, Bd. 4 (1785) 23. Berggerichtsordnung 1781 §§ 9-11.

⁵⁴ Kropatschek, Handbuch, Bd. 4 (1785) 23-24. Berggerichtsordnung 1781 §§ 12-13, JGS 13/1781, Allgemeine Gerichtsordnung §§ 15,62.

Im Folgenden wird auf weitere Ausnahme- bzw. Sonderbestimmungen der Anwendung der Allgemeinen Gerichtsordnung im Bereich des Bergrechts Stellung bezogen. Aus den insgesamt angeführten Bestimmungen seien hier konkret folgende Paragraphen der GO exemplarisch genannt: §65 Aufforderungsfälle, §72 „Von der Aufforderung bey einem vorzunehmenden Baue“ (unter besonderer Berücksichtigung der Berggesetze), §189 „Vorschlagsrecht von Bergsachenverständigen“, §302 „Bergbücher“ (Bei Bergsachen wurde nicht in Stadt- oder Grundbücher, sondern in die Bergbücher eingetragen) und §376 bzw. §27 im Patent „Sonderregelung für Ferien der Berggerichte“. Im §430 der GO bzw. §31 im Patent wird auf die besondere geforderte Kompetenz der Bergrichter, abseits der juristischen, hingewiesen. Ein Bergrichter hatte auch über montanistische Kompetenzen und über „entsprechende“ Erfahrung zu verfügen. Letztlich wird im §32 des Patents generell auf die Vorschriften der Gerichtsordnung, nebst der speziell angeführten Punkte, verwiesen.⁵⁵

Neben dem ersten berggerichtlichen Patent/der Berggerichtsordnung aus dem Jahr 1781 ist das Patent vom 3. April 1783, welches wie bereits zuvor beschrieben, die Entstehung des Berggerichts in Steyr beschloss, relevant. Es sei an dieser Stelle mit seinen wichtigsten Punkten kurz beschrieben. Dieser Rechtsakt schuf neben Steyr auch Berggerichte in Eisenerz für den Innerberger Bezirk der Steiermark sowie in Vordernberg für den Vorderberger Bezirk des Landes. Für Kärnten wurde in Klagenfurt, für die Krain zu Idria, für Tirol und Vorarlberg zu Schwaz sowie für die österreichischen Vorlande zu Freiburg je ein Berggericht eingerichtet. In einigen Ländern wurden zusätzlich Substitutionen⁵⁶ eingerichtet.

Im §1 der besagten Rechtssetzung steht, dass für die Länder Österreich ob und unter der Enns (entspricht im Großen und Ganzen den heutigen Bundesländern Ober- und Niederösterreich) allein das Berggericht in Steyr zuständig war. Zusätzlich wurde eine dem Berggericht nachgelagerte Stelle normiert, es kam zur Schaffung der Bergsubstitution in Annaberg.⁵⁷ Die beiden folgenden Paragraphen beschäftigen sich mit der Zuständigkeit der Berggerichte bzw. ihrer Substitutionen. Bei den Berggerichten wird hier in §2 auf das Patent von 1781 verwiesen (siehe weiter oben), in §3 wird auf die Aufgaben und Kompetenzen der nachgeordneten Behörden (z.B. Annaberg für Steyr) eingegangen. Exemplarisch sei hier nur dies beschrieben, dass Bergsubstitutionen berggerichtliche Funktionen ausübten bzw. diese delegiert bekommen

⁵⁵ Kropatschek, Handbuch, Bd. 4 (1785) 24-31. Berggerichtsordnung 1781 §§ 14-32, JGS 13/1781.

⁵⁶ „Zweigstelle eines Berggerichts“ vgl. Deutsches Rechtswörterbuch (DRW) online unter <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/cgi/zeige?index=lemmata&term=berggerichtsubstitution&firstterm=berggerichtsession> (30.03.2023).

⁵⁷ Kropatschek, Handbuch, Bd. 4 (1785) 31-32. Österreichisches Berggerichtspatent 1783 §1.

konnten, wenn Parteien einer rechtlichen Angelegenheit „zu weit“ vom eigentlichen Berggericht entfernt waren.⁵⁸

§4 beschreibt die zu befolgende Taxordnung wohingegen sich die beiden abschließenden §§ 5 und 6 sich mit den Appellationszügen der jeweiligen Berggerichte beschäftigen, wobei das Appellationsgericht für Steyr das niederösterreichische Appellationsgericht zu Wien war. Außerdem wird festgehalten, dass für alle Berggerichte der gleiche Revisionszug Anwendung fand. Wenn also ein Urteil eines Appellationsgerichts von dem eines Berggerichts abwich, so war die oberste Justizstelle in Wien als Revisionsinstanz zuständig.⁵⁹

Für Böhmen wurden mit einem Patent vom 10. Juli 1783 Berggerichte in Joachimsthal/Jáchymov, Prizibram/Příbram und Kuttenberg/Kutná Hora eingerichtet.⁶⁰ Für die Berggerichte Böhmens und ihre Substitutionen ist festzuhalten, dass auf diese die gleichen Regelungen wie bei den österreichischen anzuwenden waren. Lediglich der Appellationszug ging an das königlich böhmische Appellationsgericht in Prag.⁶¹

Im Königreich Ungarn waren bis zur Bergordnung 1788⁶² Lokalberggerichte für die montane Gerichtsbarkeit verantwortlich. Abgelöst wurden diese durch sogenannte Distriktualberggerichte an jenen Orten, an denen zuvor königliche Berg- und Salinenoberämter Bestand gehabt hatten und wo besonders viel Bergbau betrieben wurde. Es waren dies Schemnitz/Banská Štiavnica in Niederungarn, Schmöllnitz/Smolník und Ofen/Nagybanien in Oberungarn, Szigeth/Sighetu Marmăției in der Marmarosch und Oravitza/Oravița im Temescher Bezirk. Das (Distriktual-)Berggericht in Schemnitz war in „Judicialibus“ den höheren ungarischen landesgerichtlichen Behörden und bei „Berglehensachen“ und allen übrigen Belangen dem obersten niederungarischen Kammergrafenamt sowie der k.k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen nachgelagert. In Schmöllnitz, Ofen, Szigeth und Oravitza bekamen die bereits bestehenden Berg- und Salinenoberämter die berggerichtliche Funktion hinzu, so dass der Oberamtsvorsteher zugleich als Bergrichter tätig wurde. In dieser Funktion unterstanden sie in erster Instanz den königlich ungarischen Appellations- und Revisionsgerichtshöfen, in „Berglehensachen“ und sonstigen Angelegenheiten war die k.k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen vorgesetzt.⁶³ Die Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit erstreckte sich auf sämtliche Bergwerks-, Hammerwerks- und Belehungsstreitigkeiten, wobei

⁵⁸ *Kropatschek*, Handbuch, Bd. 4 (1785) 33. Österreichisches Berggerichtspatent 1783 §§2&3.

⁵⁹ *Kropatschek*, Handbuch, Bd. 4 (1785) 33-34. Österreichisches Berggerichtspatent 1783 §§4-6.

⁶⁰ *Kropatschek*, Handbuch, Bd. 4 (1785) 34-35. Böhmisches Berggerichtspatent 1783.

⁶¹ *Kropatschek*, Handbuch, Bd. 4 (1785) 35-36. Böhmisches Berggerichtspatent 1783.

⁶² *Kropatschek*, Handbuch, Bd. 18 (1790) 249-276. Ungarische Bergordnung (vgl. auch 277-285 dazugehörige Taxordnung und weitere Bestimmungen).

⁶³ *Ibid.* 249-252.

sich die Kompetenz im Grunde auf alle Streitigkeiten erstreckte, welche im Großen und Ganzen mit dem Bergbau in Zusammenhang standen. Dies umfasste bspw. auch Streitigkeiten zwischen Bergwerksverwandten und Verbrechen, welche mit dem Bergbau in Verbindung standen.⁶⁴

Neben diesen Patenten kann man sich hier auch mit Hilfe einer Instruktion über die Berggerichte deren Arbeitsweise nähern. Im Gegensatz zu den eher allgemein gehaltenen Patenten wird in der Instruktion detaillierter auf die unterschiedlichsten Aufgabenbereiche und Arbeitsschritte der Berggerichte eingegangen. Für eine solche Verwaltungsvorschrift gab es im Verlauf der Geschichte die verschiedensten Bezeichnungen, so etwa auch „Ordnung“, „Anweisung“ oder „Amtsunterricht“. Der letztgenannte Terminus wird uns im Zuge dieser Arbeit für die Behörde der Berghauptmannschaften noch begegnen. Für allgemeine Bestimmungen, die Verwaltung betreffend, war auch der Begriff der „Normalien“ in Verwendung.⁶⁵

Der erste Abschnitt dieser Geschäftsordnung beschäftigt sich mit der „Verfassung der Berggerichte“: Hier wird vor allem auf die abzuhaltenden Gerichtssitzungen eingegangen, bei denen der Bergrichter den Vorsitz führte bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Anwesend sollten alle (Gerichts-)Beisitzer⁶⁶ sein. Weiters ist festgehalten, an welchen Wochentagen und zu welchen Uhrzeiten dies zu geschehen hatte; auch von den Fixterminen abweichende Sondersitzungen waren möglich. Die Inrotulierung⁶⁷ der Akten bzw. der Fälle ist ebenfalls geregelt.⁶⁸

Im folgenden Bereich werden die Exhibiten bzw. deren Eintragung in das dazugehörige Protokoll (Exhibitenprotokoll oder auch Einreichungsprotokoll⁶⁹) behandelt. Hier wird genau erklärt, wie mit den eingelangten Schriftstücken zu verfahren war, wer sich hierfür verantwortlich zeigte (hier wird der „Berggerichtsactuarius“⁷⁰ genannt), wie lange Schriftstücke eingereicht werden konnten, wie das Exhibitenprotokoll (und das zugehörige Register) zu verfassen war und wie die Zuteilung der Stücke an die Referenten bzw. den Bergrichter zu erfolgen hatte.⁷¹ Eben diese Zuteilung und die genaue Bearbeitung der Akten durch die

⁶⁴ Ibid. 257-261.

⁶⁵ Michael *Hochedlinger*, *Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit* (Historische Hilfswissenschaften 3, Wien – Köln – Weimar 2009) 184-186.

⁶⁶ Anmk.: Mitglied eines Gerichts.

⁶⁷ Anmk.: unter Rotulierung bzw. Inrotulierung versteht man die Eintragung eines Aktes in ein Aktenverzeichnis, auch Rotulus genannt. vgl. *Hochedlinger*, *Aktenkunde* 100.

⁶⁸ Hofkommission in Gesetzsachen, *Instruction über die Manipulations-Art der kaiserl. königl. Berggerichte in sämtlichen k.k. deutsch und böhmischen Erblanden* (Wien 1783) §§1-8 bzw. S. 3-7.

⁶⁹ vgl. *Hochedlinger*, *Aktenkunde* 63.

⁷⁰ „Aktuar“ (lat. actuarius = Schnellschreiber) hieß der Gerichts- und Protokollschreiber.“ *Hochedlinger*, *Aktenkunde* 38.

⁷¹ *Instruction Berggericht* 8-16, §§9-21.

Referenten wird in den weiteren Kapiteln „Von Zuteilung des Exhibiti an den Referenten“ (§22-26), „Von Beförderung des Exhibiti an den Referenten“ (§27-30) sowie „Von Ausarbeitung des Exhibiti zum künftigen Referat“ (§31-37) thematisiert.⁷²

Die weitere Erledigung der Angelegenheit bei den Berggerichtssitzungen wird mit dem Kapitel „Von dem Vortrag der Berathschlagung und Erledigung in der Gerichtsversammlung“ behandelt bzw. beschrieben. In den nun folgenden vierzehn Paragraphen ist zu erkennen, dass bei den Gerichtssitzungen, wie der Titel des Kapitels schon erkennen lässt, Beratungen über die jeweiligen juristischen und montanistischen Probleme stattfanden, weshalb diese auch als Ratssitzungen bezeichnet wurden. Zusätzlich ist hier genau das Vortragen der einzelnen Referenten, die Beratschlagung darüber, die Abstimmungen (bei Stimmgleichheit entschied der Bergrichter), die etwaige Befangenheit von Beisitzern bei diesen, die Protokollierung des Urteils und letztlich die Verschwiegenheitspflicht aller teilnehmenden Beisitzer sowie des Richters normiert.⁷³

Nach einem kurzen Abschnitt über die Berggerichtssubstitutionen und den zuvor angeführten eher allgemeinen Tätigkeitsbeschreibungen von Behörden folgen nun spezifische Kapitel für die Eigenheiten eines Berggerichts.⁷⁴

Konkret beschäftigt sich das nun folgende Kapitel mit „Bergwerksbelehnungs-Angelegenheiten“. Die Kompetenz dieser speziellen Gerichte umfasste also diese Art der Belehnung, allerdings mit Ausnahme einer speziellen Lehensvergabe, welche dem Landesfürsten direkt zustand. Konkrete Arbeitsschritte waren hier die Freifahrung („nach den älteren Bergordnungen sämtliche Untersuchung (...) ob eine Grube (...) durch die gesetzlich vorgeschriebene Bearbeitung (...) erhalten werde.“⁷⁵), die Feldvermessung, die Verlochsteinung oder Markscheidsbestimmung⁷⁶. Schließlich war das Bergwerksverzeichnis „einzulegen“, die vollzogenen Handlungen im Bergbuch einzutragen und ein entsprechendes Zertifikat für den Lehensnehmer auszustellen. Zudem beschäftigt sich der Abschnitt mit Ausnahmefällen der Belehnung.⁷⁷

„Von dem Benehmen bey vorfallenden Deposito oder Erfolglassung“ nennt sich ein weiterer Aufgabenbereich der Berggerichtsbarkeit. Die beim Gericht hinterlegten Gelder waren in einer besonders gesicherten Truhe zu verwahren, wobei hier der Actuarius sowie zwei

⁷² Instruction Berggericht 16-27, §§22-37.

⁷³ Instruction Berggericht 27-36, §§ 38-51.

⁷⁴ Instruction Berggericht 36-39, §§ 52-55.

⁷⁵ *Scheuchenstuel*, Idioticon 82.

⁷⁶ Anmk.: „die Vermessung und Bezeichnung der Gränzen einer Bergwerks-Verleihung über Tag mittelst Pflöcken (Vermarkung).“ *Scheuchenstuel*, Idioticon, 253.

⁷⁷ Instruction Berggericht 39-43, §§56-59.

Gerichtsbeisitzer hierfür je einen Schlüssel für unterschiedliche Schlösser besaßen, sodass die Kiste nur von diesen dreien gemeinsam geöffnet werden konnte. Jegliche Einzahlung musste im „Protocollo Exhibitorum“ und im Protokoll der Depositenkommission, welches der Actuarius zu führen und die beiden Beisitzer zu unterfertigen hatten, niedergeschrieben werden. Für den Einzahler wurde ein Erlagschein ausgestellt, weitere verblieben bei den Registraturakten bzw. bei der Kommission selbst. Außerdem war ein „Cessionsprotokoll“ und ein Depositenregister zu führen. Hier ist auch geregelt, wie „Erfolglassungen“ bzw. Auszahlungen handzuhaben waren: So konnte es ohne Auftrag des Berggerichts zu keiner Ein- oder Auszahlung in die Kassa kommen, die Gründe hierfür waren ebenfalls zu vermerken. Die Kontrolle aller Vorgänge im Bereich dieser Hinterlegungs- oder Gerichtskasse⁷⁸ oblag dem Bergrichter.⁷⁹

Die folgenden Teilstücke der Instruktion sind wieder allgemeiner gehalten und beschreiben weniger konkrete Verfahrensweisen der Gerichte. So heißen diese „Von dem Benehmen der zur Aufnehmung mündlicher Klagen abgeordneten besonderen Sitzung“, „Von dem Benehmen der zur Aufnehmung des mündlichen Verfahrens abgeordneten besonderen Sitzung“, „Von dem Benehmen der zur Aufnehmung der Eide abgeordneten besonderen Sitzung“, „Von dem Benehmen der zu dem Zeugenverhör abgeordneten besonderen Sitzung“ und „Von dem Benehmen der zu Inrotulierung der Akten abgeordneten besonderen Sitzung“.⁸⁰

Im Anschluss folgt nun wieder ein spezifische bergrechtliche Angelegenheiten betreffendes Kapitel, genauer gesagt geht es hier um „Von dem Benehmen des Berggerichts bey Arrestirung eines Bergbeamten, oder anderen Bergwerksverwandten⁸¹, und bey Sequestration⁸² eines Bergguts“. Bei Verhaftungen von Bergbeamten oder anderen Bergangehörigen war so vorzugehen, dass dem höchsten Bergregal kein Schaden entstand.⁸³

Berggerichtsprotokolle sind ebenfalls in dieser Ordnung geregelt. Dieses Protokoll musste zwingend den Gegenstand der Sitzung, die involvierten Parteien, die Stellungnahmen der Beisitzer sowie das „Conclusum“, also die Beschlussfassung, enthalten. Die jeweiligen

⁷⁸ vgl. Deutsches Rechtswörterbuch (DRW) online unter <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?index=lemmata&term=depositenkasse> (18.04.2023).

⁷⁹ Instruction Berggericht 43-51, §§60-72.

⁸⁰ Instruction Berggericht 51-75, §§73-105.

⁸¹ Anmk.: Bergwerksverwandte: „Jeder welcher zu dem Bergbau in irgend einer (...) Beziehung steht.“ Es sind dies bspw. Bergarbeiter oder Bergbeamte. vgl. hierzu *Veith*, Bergwörterbuch 93-94.

⁸² „Sequestration“: (gerichtlich angeordnete oder freiwillige) Hinterlegung eines umstrittenen Gegenstands bei einer Behörde oder einem Sequester bzw. Verwaltung einer Liegenschaft durch einen Sequester bis zur Klärung der Rechtslage; Zwangsverwaltung.“ Deutsches Rechtswörterbuch (DRW) online unter <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?index=lemmata&term=sequestration> (18.04.2023).

⁸³ Instruction Berggericht 75-76, §§106-107.

Eintragungen waren mit den dazugehörigen Aktenzahlen des Exhibitenprotokolls zu versehen und insgesamt kurz und übersichtlich zu halten. Die Entscheidung bzw. der Entschluss der Sitzung war wortwörtlich festzuhalten. Die Sitzungsprotokolle waren vierteljährlich zusammenzubinden und es war außerdem ein Register hierzu anzulegen.⁸⁴

Im folgenden Abschnitt beschäftigt sich die Instruktion mit dem Expedit von Schriftstücken des Gerichts. Neben anderen formalen Bestimmungen dieses Vorganges werden hier auch die möglichen Empfänger genannt. So kamen einerseits die Appellationsstellen in Betracht, gegenüber denen das Berggericht der Berichterstattung verpflichtet war, sowie andererseits die Parteien, an welche seitens des Gerichts Urteile/Entscheidungen ausgestellt wurden. Die Entscheidungen waren auf halbbrüchigen Bögen zu verfassen und mit der dazugehörigen Exhibitennummer zu versehen.⁸⁵ Die Halbbrüchigkeit von Berichten war seit dem späten 17. Jahrhundert vermehrt in der Behördentätigkeit angekommen, es handelt sich bei diesen um Schriftstücke der Unterordnung.⁸⁶

Bei den Berichten an die Appellationsgerichte war ein Rubrum (in der Instruktion Rubrik genannt) anzufügen und eine Unterfertigung durch den Bergrichter und den zuständigen Referenten vorzunehmen, wobei auch die bei der jeweiligen Gerichtssitzung anwesenden Beisitzer anzuführen waren.⁸⁷ An Schriftstücken der Unterordnung sah die Vorschrift „Ersuchschreiben“, an Schriftstücken der Überordnung Befehle vor.⁸⁸ Die vom Gericht ausgesprochenen Urteile waren nach einem genau definierten Muster zu verfassen, wobei hierzu in der Instruktion ein Formular eingefügt ist.⁸⁹ In ähnlicher Form und ebenfalls unter Angabe einer Vorlage ist das Ausstellen von Edikten („Feilbietungsedikte“, „Konvokationedikte“ und „Vorrufungsedikte“ eines Beklagten) detailliert dargestellt. Die „Konvokationen“ waren Zusammenrufungen⁹⁰ bei Konkursen, die „Feilbietung“ bedeutete ein Kaufangebot⁹¹ und die „Vorrufung“ betraf die Ladung einer Person vor Gericht, welche nicht in den k.k. Erblanden ansässig war.⁹²

Das Ende der vorliegenden Instruktion, nach einem Abschnitt über den Expedit, bildet das Kapitel „Von Aufbewahrung der Akten, oder der eigentlichen Bestehung der Registratur“.

⁸⁴ Instruction Berggericht 76-79, §§108-114.

⁸⁵ Instruction Berggericht 80, §§115,116.

⁸⁶ *Hochedlinger*, Aktenkunde 123, 206-207.

⁸⁷ Instruction Berggericht 83, §121.

⁸⁸ Instruction Berggericht 84, §122,123.

⁸⁹ Instruction Berggericht 84-86, §125.

⁹⁰ „Zusammenberufung“ Deutsches Rechtswörterbuch (DRW) online unter <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?index=lemmata&term=konvokation&firstterm=konvoka> (30.03.2023).

⁹¹ Deutsches Rechtswörterbuch (DRW) online unter <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?index=lemmata&term=Feilbietung> (30.03.2023).

⁹² Instruction Berggericht 87-90, §§127-129.

Zunächst werden hier in den ersten Paragraphen die Formalitäten, die Aktenaufbewahrung im Rahmen der Registratur, wie Nummerierung und Umfang der Aktenfaszikel, festgehalten.⁹³

In den sich nun anschließenden Normen wurde normiert, welche Bücher durch die Berggerichte zu führen waren, welche Informationen in diese einzutragen waren und wie mit unterschiedlichen Aktentypen zu verfahren war.

Hier sind die folgenden angeführt:

- Generalien- und Normalienbuch mit dazugehörigem Register, welches in alphabetischer Reihenfolge den Inhalt des jeweiligen Gesetzes/der jeweiligen Norm anführte.
- Repertorium, welches nach Namen der Parteien sowie Beschaffenheit des Rechtsgeschäfts alphabetisch geordnet ist. Alle dazugehörigen Registraturaktennummern waren laufend zu notieren.
- „Berg- Judizial- und Belehnungsakten“ waren von Akten des „Berg Oeconomicum, Camerale und Politicum“ zu trennen und gesondert abzulegen (in Faszikeln).⁹⁴

Zusätzlich zu den Akten waren in jedem Berggericht bzw. auch in den substituierten Bergämtern gewisse Bücher zu führen, es waren dies⁹⁵:

- Schurf-, Muthungs- und Bestätigungsbuch: Es enthält Schurfanmeldungen und die dazugehörigen Bewilligungen, welche den Namen des Schürfenden sowie den Ort enthalten und schließlich auch die Muthung⁹⁶ selbst. Die Bestätigung über diesen Vorgang ist ebenfalls enthalten.
- Frist- oder Nachlassungsbuch: Es enthält die Fristen und Nachlässe welchen Parteien in Bezug auf Abgaben und Steuern erteilt werden.
- Rezeß⁹⁷- und Retardatbuch⁹⁸

⁹³ Instruction Berggericht 94-95, §§138, 139.

⁹⁴ Instruction Berggericht 95-97, §§140, 141.

⁹⁵ Instruction Berggericht 97-100, §142.

⁹⁶ „der bei der Bergbehörde angemeldete und von dieser als richtig angemeldet bestätigte Fund.“

Scheuchenstuel, *Idioticon* 171.

⁹⁷ „das Conto-Buch bei den Bergwerksverwaltungen, welches die schuldigen Beiträge der Theilhaber in steter Vormerkung hält.“ *Scheuchenstuel*, *Idioticon* 190.

⁹⁸ „eine Art executiver Vormerkung nach den alten Bergordnungen, welcher Diejenigen unterlagen die ihre Beiträge (Zubussen, Recessgelde) nicht rechtzeitig entrichteten und von denen man sagte, dass ihre Bergwerksantheile in das Retardat verfallen seien. Die Folge davon war, dass die Schuldner (...) ihre Zubusse bezahlen mussten, widrigens ihre Bergwerksantheile verfielen und in das Eigenthum der übrigen Mitbesitzer übergingen.“ *Scheuchenstuel*, *Idioticon* 193.

- Gewerken-⁹⁹ oder Berggegenbuch¹⁰⁰
- Vertrag und Schiedbuch¹⁰¹

Die in ihrer Gesamtheit als „Bergbücher“ bezeichneten Bände hatten unter keinen Umständen das Berggericht zu verlassen bzw. durften auch nicht in die privaten Wohnungen der Beamten mitgenommen werden. Eine Einsichtnahme in die Akten sowie ein Herausgeben der Akten aus der Registratur war nur mit dem Vorwissen des Bergrichters gestattet. Mitarbeiter des Gerichts durften der Registratur Akten entnehmen, wobei dieser Vorgang allerdings in einem Vormerkbuch genau zu protokollieren war, damit nichts verloren ging. Die Bergbücher waren verstärkt geschützt. Auszüge bedurften einer Bewilligung, welche vom Bergrichter sowie vom Actuarius zu unterfertigen war.¹⁰² Der Leiter der Gerichtsbehörde hatte am Jahresende einen Bericht über den Stand der behandelten Geschäfte, welcher Referent wie viele Geschäfte bearbeitet hatte und welche Einlangen noch nicht bearbeitet worden waren, zu verfassen und an das zuständige Appellationsgericht zu übersenden. Außerdem mussten vierteljährliche Berichte über nicht erledigte Fälle verfasst werden. Die Kontrolle über die Kanzlei und die Registratur oblag einem vom Bergrichter ernannten Beisitzer.¹⁰³

Für die Beamtenschaft von Bergbehörden, für welche man spezielle Vorkenntnisse im Bereich der Montanistik und dem Bergrecht für ihre Anstellung voraussetzte, existierte in der Habsburgermonarchie eine eigene Form der Ausbildung, um solche Kompetenzen zu vermitteln. Bereits ab Mitte des 18. Jahrhunderts entstanden so genannte Bergschulen. Diese Ausbildung wandelte sich in den 1760er Jahren zu einer montanistischen universitären Ausbildung in Prag sowie an der Universität Wien. 1770 entwickelte sich dieser universitäre Bildungsweg in Richtung einer von der Universität gelösten Akademie. Von 1772 bis 1840 war die Bergakademie in Schemnitz dieser einzige Ausbildungsort montanistischer Wissenschaften der Art, welche den Zugang zur staatlichen Montanverwaltung ermöglichten. Ab Mitte des 19. Jahrhunderts entwickelte sich die Bergakademie zu einer Spezialhochschule, welche natur-, technik- und „kameralwissenschaftliche“ Inhalte in sich vereinigte.¹⁰⁴

⁹⁹ „der alte Ausdruck für das öffentliche Bergbuch“ *Scheuchenstuel*, *Idioticon* 198.

¹⁰⁰ Anmk.: Die Bezeichnung „Gegenbuch“ stammt daher, dass es vom Berggegenschreiber geführt wurde. vgl. Johann von Jung, *Das Bergrecht in den sämtlichen k.k. Oesterreichischen Staaten. Zum Leitfaden der Vorlesungen über dasselbe an der k.k. Wiener Universität bearbeitet und mit Rücksichtnehmung auf die preußischen usw. Bergrechte dargestellt* von Joh. von Jung (Wien 1822).

¹⁰¹ „ein bei den früher bestandenen Berggerichten nach den älteren Bergordnungen und Manipulations-Instructionen geführtes Urkundenbuch (...)“ *Scheuchenstuel*, *Idioticon* 209.

¹⁰² *Instruction Berggericht* 100-103, §§143-145.

¹⁰³ *Instruction Berggericht* 103-104, §§146-148.

¹⁰⁴ zur Ausbildung der Bergbeamten vergleiche vertiefend: Peter Konečný, *Die montanistische Ausbildung in der Habsburgermonarchie, 1763-1848*. In: Hartmut *Schleiff*, Peter Konečný (Hg.), *Staat, Bergbau und Bergakademie*.

Zusammenfassend lässt sich der Behördentypus des Berggerichts, wie folgt, beschreiben. Die Berggerichtsbarkeit hatte als Kameralbehörde die allgemeine Aufsicht über das Bergregal sowie die Bergwerke und das Berglehenwesen. Ansonsten kam ihr die Disziplinargewalt über Bergwerksangehörige sowie die Fiskalbestrafung zu. Unter letztere fielen etwa die Konsequenzen, wenn jemand einen Bergarbeiter ohne Arbeitsschein beschäftigte.¹⁰⁵

Als Justizbehörde kamen den Gerichten sowie ihren Substitutionen in Streitsachen den Bergbau und Bergwerke betreffende Angelegenheiten zu. Dies traf ebenfalls auf Hammerwerke zu, sofern diese in direkter Beziehung mit dem Bergbau standen. Die Bergwerks-Verlagsschulden, die Gerichtsbarkeit den Dienst der Bergbeamten und Bergarbeiter belangend, das Wesen/die Beschaffenheit von Bergwerken als dann die „Arrestirungen“ von Bergbeamten und Bergarbeitern sowie von Bergwerksverwandten fielen außerdem in diesen Aufgabenbereich.¹⁰⁶ Zunächst unterstanden diese Bergbehörden der Hofkammer in Münz- und Bergwesen, ab 1816 wurden sie der k.k. allgemeinen Hofkammer unterstellt.¹⁰⁷

Zur weiteren bergrechtlichen Entwicklung wird innerhalb dieses Kapitels auf die folgenden Tendenzen der damaligen Zeit eingegangen. Wie bereits festgehalten kam es durch die „Berggerichts-Patente“ vom 1. November 1781, vom 3. April 1783 und vom 10. Juli 1783¹⁰⁸ zur Schaffung neuer Verfassungen für die Berggerichte in Böhmen und den österreichischen Landen. In letztgenanntem Patent wurde die Errichtung der neuen Berggerichtsbarkeit an drei Standorten im Land Böhmen, mit gleichlautenden Kompetenzen wie in den österreichischen Landen beschlossen und kundgetan. Die vorab beschriebene Instruktion für die „böhmischen und deutschen“ Länder steht auch für eine Vereinheitlichung im Bereich des Bergrechts bzw. der Bergbehörden. Für Ungarn und Siebenbürgen folgte die entsprechende Berggerichtsordnung am 24. Dezember 1788¹⁰⁹, was ebenfalls als Schritt in die Richtung einer allgemeinen, in der gesamten Habsburgermonarchie einheitlichen Berggesetzgebung zu verstehen ist.¹¹⁰

Im Vorfeld der Schaffung des allgemeinen Berggesetzes von 1854 waren in den Ländern unter habsburgischer Herrschaft im Großen und Ganzen die folgenden Berggesetze in Kraft. Wie bereits beschrieben war in den „eigentlich österreichischen“ Ländern, d.h. Österreich ob und

Montanexperten im 18. und frühen 19. Jahrhundert (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte - Beihefte 223, Stuttgart 2013) 95-124.

¹⁰⁵ Jung, Das Bergrecht 102-106.

¹⁰⁶ Jung, Das Bergrecht 106-108.

¹⁰⁷ Jung, Das Bergrecht 101.

¹⁰⁸ Kropatschek, Handbuch, Bd. 4 (1785) 34-36.

¹⁰⁹ Kropatschek, Handbuch, Bd. 18 (1790) 249-276.

¹¹⁰ vgl. Franz X. Schneider, Lehrbuch des Bergrechtes (Prag 1867) 49-50.

unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain und Tirol die Ferdinandeische Bergordnung vom 1. Mai 1553 in Kraft. In Salzburg galt die am 6. Mai 1784 erlassene bayrische Bergordnung, welche sich an der Joachimsthaler Bergordnung aus 1518 und an der Kuttenger Reformation aus 1604 orientierte.¹¹¹ Zuvor war „des hochlöblichen Erzstiftes Salzburg Bergwerksordnung“ aus 1532 (ergänzt 1538 sowie gedruckt 1551) die Grundlage der Bergbehörden gewesen. Diese hat große Übereinstimmungen mit der Ferdinandeischen Bergordnung aus 1553.¹¹² In den Ländern der böhmischen Krone galt die Joachimsthaler Bergordnung vom 1. Januar 1548 sowie die beiden Bergwerksvergleiche aus 1534 und 1575. In Dalmatien hatte die „Capitoli et ordine minieri“ vom 13. Mai 1488 (mit Erläuterungen Venedigs vom 21. Jänner 1799) und in Galizien, Lodomerien sowie der Bukowina die Maximilianische Bergordnung vom 16. Februar 1575 Bestand. Letztlich galt im Königreich Lombardo-Venetien eine napoleonisch geprägte Bergordnung vom 9. August 1808 und im Großherzogtum Krakau ebenfalls eine an französischer Gesetzgebung angelehnte Bergordnung aus 1844.¹¹³

¹¹¹ Wilhelm Günther, Klaus Lewandowski, Montanbehörden und Montaninstitutionen in Salzburg. In: Mitt(h)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 142 (2002) 274-275.

¹¹² Günther, Lewandowski, Montanbehörden Salzburg 270-272.

¹¹³ Schneider, Lehrbuch Bergrecht 51-58.

2.2. Das allgemeine Berggesetz von 1854 und die Trennung von Berggerichtsbarkeit und Bergverwaltung

Für die Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens zeichnete sich seit Mai 1848 das Ministerium für öffentliche Arbeit verantwortlich. Nach dem blutigen Ende der Revolution wurde das Ministerium für Landeskultur und Bergwesen für diesen Verantwortungsbereich geschaffen. Dieses hatte nur bis 1853 Bestand, die Agenden teilten sich danach auf das Innenministerium (Landeskultur) und das Finanzministerium (Bergwesen, Forst-, Domänen- und Montanwerkverwaltung) auf. Bereits 1861 gingen diese Aufgabenbereiche an das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft, welches sie 1867/1868 an das Ackerbauministerium¹¹⁴ weiterreichte.¹¹⁵

Der Entwurf zu einem neuen und allgemeinen Berggesetz kam bereits 1849 im Ministerium für Landeskultur und Bergwesen zustande, wurde in den sich anschließenden Jahren aber konstant revidiert und überarbeitet, um ein die Bergwirtschaft begünstigendes Gesetz, d.h. auch ein Investitionen förderndes, zu erschaffen.¹¹⁶ Im Vorfeld des allgemeinen Berggesetzes zeichnete sich nach dem Druck der Revolution von 1848 und den damit einhergehenden Verfassungs-Bestrebungen auch eine Umstrukturierung der Gerichtsbehörden und der politischen Behörden ab. So sah die Oktroyierte Verfassung vom 4. März 1849¹¹⁷ in ihrem Paragraphen 102 vor:

„Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig gestellt werden. Ueber Kompetenz-Conflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet die durch das Gesetz zu bestimmende Behörde.“

Mit den Grundzügen der Gerichtsverfassung, welche mit 14. Juni 1849 genehmigt (RGBl. 278/1848) wurde, folgte die Umsetzung dieser Bestimmung innerhalb der Gerichtsstruktur im Allgemeinen und der Bergverwaltung und -gerichtsbarkeit im Speziellen. Diese Grundzüge sahen, neben einer generellen Umstrukturierung der Gerichtsbarkeit, auch die Trennung von Verwaltung des Bergwesens von der Berggerichtsbarkeit (§22 in angesprochener Ordnung) vor. An den jeweiligen Landesgerichten wurde hierfür die Bildung von Montansenaten

¹¹⁴ vgl. „Amtlicher Theil“ In: „Wiener Zeitung“ Nr.16 vom 19. Jänner 1868, 1.

¹¹⁵ Walter *Goldinger*, Die Zentralverwaltung in Cisleithanien - die zivile gemeinsame Zentralverwaltung. In: Adam *Wandruszka*, Peter *Urbanitsch*, Die Habsburgermonarchie 1848-1918 II: Verwaltung und Rechtswesen (Wien 1975) 119-125.

¹¹⁶ Carl von *Scheuchenstuel*, Motive zu dem allgemeinen österreichischen Berggesetze vom 23. Mai 1854 (Wilhelm Braumüller, Wien 1855) 5-6.

¹¹⁷ RGBl. 150/1848.

angeordnet.¹¹⁸ Neben den Bergsachen war Kausalgerichtsbarkeit in erster Instanz auch für Handels-, Wechsel- und Seegerichte vorgesehen, die Militärgerichtsbarkeit blieb eigenständig bestehen.¹¹⁹ Auf die Montansenate wird später im Kapitel genauer eingegangen.

Die angesprochene maßgebliche Veränderung der rechtlichen Grundlagen für die bergbehördliche Arbeit stellt nun also das Berggesetz aus dem Jahre 1854 dar. Hier stellt sich unter anderem die Frage, warum eine Veränderung zum gegebenen Zeitpunkt notwendig geworden war. Einerseits war jedenfalls die Ferdinandeische Bergordnung, welche zuvor umfassend dargestellt worden ist, bereits einige Jahrhunderte in Geltung gewesen. Andererseits hat es für die Ausarbeitung einer neuen umfassenden bergrechtlichen Ordnung auch eine Vielzahl von Motiven gegeben. Am 25. Dezember 1849 wurden mittels Ministerial-Zirkulare (Z.1451) einige Grundprinzipien festgelegt, welche kurz wiedergegeben seien:

- Erhaltung des obersten landesfürstlichen Regalrechts unter möglichst geringer Einschränkung der Privatrechte.
- Einführung einer Oberaufsicht des Staates über alle Bergbau-Unternehmungen unter einer größtmöglichen Sicherheit bei möglichst großen Freiheiten der Bergwerkseigentümer.
- Herstellung eines Gleichgewichts der gesetzlichen Enteignung, welche im Bergbau elementar war, mit dem Bergwerkseigentum der Rechtsunterworfenen.
- Unterordnung aller Bergbauangelegenheiten unter die allgemeine Gesetzgebung, unter Berücksichtigung von Spezifika, wo eine eigene Berggesetzgebung gerechtfertigt war.¹²⁰

Der größere Kontext der Entwicklungen, die ersten Phase des Konstitutionalismus in Österreich, hielt nicht lange an und endete bekanntermaßen mit den sogenannten „Sylvesterpatenten“¹²¹, welche am Jahreswechsel 1851/1852 die Verfassung von 1849 aufhoben und damit eine Hochphase des Neoabsolutismus einleiteten.¹²²

¹¹⁸ vgl. Alfred *Waldstätten*, Staatliche Gerichte in Wien seit Maria Theresia. Beiträge zu ihrer Geschichte. Ein Handbuch (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 54, Wien 2011) 85-91. sowie RGBL. 403/1849.

¹¹⁹ Georg *Seiderer*, Österreichs Neugestaltung. Verfassungspolitik und Verwaltungsreform im österreichischen Neoabsolutismus unter Alexander Bach 1849-1859 (Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 34, Wien 2015) 152.

¹²⁰ *Scheuchenstuel*, Motive Berggesetz 6.

¹²¹ RGBL. 2/1852, 3/1852.

¹²² Wilhelm *Brauneder*, Die Verfassungsentwicklung in Österreich 1848 bis 1918. In: Helmut *Rumpler*, Peter *Urbanitsch* (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848-1918 VII: Verfassung und Parlamentarismus. 1. Teilband: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften (Wien 2000) 135-138.

Das allgemeine Berggesetz kann als wesentliche legistische Leistung des Neoabsolutismus bezeichnet werden und hatte, bis zu seinem Erlass am 23. Mai 1854¹²³ einen weiten Weg mit unterschiedlichsten reformatorischen Bemühungen hinter sich.¹²⁴

Bis zur Schaffung dieses allgemeinen Gesetzes war die Berggesetzgebung in den österreichischen Ländern, wie bereits angesprochen, unterschiedlich geregelt.¹²⁵ Bestrebungen zu einem gemeinsamen, mehrere Länder der Monarchie umfassenden Bergrecht, welches auf dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) beruhen sollte, wurden durch eine kaiserliche EntschlieÙung vom 12. April 1812 in Angriff genommen. Dieser Beschluss sollte zu einer Ausarbeitung eines Berggesetzes für Böhmen auf Basis des ABGB führen. Dieses hätte in weiterer Folge auch auf die österreichischen Länder angewandt werden sollen. Das Projekt kam allerdings 1818 zum Erliegen.¹²⁶ Ein weiterer Versuch der Rechtseinheit kam mit einem Patent vom 21. Juli 1819, welches die GrubenfeldmaÙe für die „nicht ungarischen“ Länder regelte. Mit 25. März 1831 wurden neuerdings Bestrebungen in diese Richtung aufgenommen und die Sammlung alter Rechtstexte angeordnet; 1836 nahm eine Kommission die Arbeit hierzu auf. Diese Arbeit mündete in einem Entwurf für ein neues Gesetz des Steinkohlebergbaus 1847. In Ungarn wurde im selben Jahr ebenfalls ein neues Berggesetz erlassen. Mit der „politischen Umgestaltung“ im Revolutionsjahr kam es zum Erstarken des Gedankens eines einheitlichen Gesetzes für die gesamte Monarchie, ein erster Entwurf für ein solches wurde 1849 verbreitet. Nach insgesamt vier überarbeiteten Entwürfen kam es letztlich zur Bekanntgabe der neuen Norm am 23. Mai 1854.¹²⁷

Neben den unterschiedlichen Paragraphen innerhalb des Berggesetzes soll im Folgenden eben auch vertiefend auf diese Gründe und Ursachen für eine Novellierung eingegangen werden, um den Wandel besser nachvollziehen zu können. Am Rande werden auch zeitgenössische Stimmen zum Gesetz wiedergegeben. Wichtige ergänzende Informationen zum Berggesetz können Kommentaren und Handbüchern¹²⁸ entnommen werden. Es handelt sich hierbei um sehr umfassende und detaillierte Werke, welche, wenn sie an dieser Stelle zur Gänze dargestellt werden sollten, zu viel Raum einnehmen würden. Daher beschränkt sich die Darstellung in dieser Arbeit auf konkret relevante Bereiche des Gesetzes. Die Autoren dieser zeitgenössischen

¹²³ RGBL. 146/1854.

¹²⁴ Werner *Ogris*, Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien 1848-1918. In: Adam *Wandruszka*, Peter *Urbanitsch*, Die Habsburgermonarchie 1848-1918 II: Verwaltung und Rechtswesen (Wien 1975) 652-653.

¹²⁵ Carl Edwin *Leuthold*, Das österreichische Bergrecht in seinen Grundzügen (Prag-Leipzig 1887) 7.

¹²⁶ *Maier*, Reflexionen Bergrecht und Bergbehörden 439.

¹²⁷ *Leuthold*, Bergrecht Grundzüge 8-9.

¹²⁸ *Scheuchenstuel*, Motive Berggesetz. sowie Gusztáv *Wenzel*, Handbuch des allgemeinen österreichischen Bergrechtes: Auf Grundlage des Gesetzes vom 23.5. u. der Vollzugsschrift vom 25.9.1854 (Wilhelm Braumüller, Wien 1856).

Rechtskommentare werden an dieser Stelle kurz vorgestellt, um den Blickwinkel und Einschlag ihrer Werke besser verstehen und historisch verorten zu können.

Carl Freiherr von Scheuchenstuel (*Schwarzenbach/Črna in Slowenien, 28.10.1792; †Salzburg, 21.07.1867) war ein österreichischer Montanist und Rechtswissenschaftler. Erfahrungen im Bereich des Berg- und Hüttenwesens sammelte er, nachdem er 1823 ein Stahlhammerwerk in Mühlbach übernommen hatte und 1825 am Berggericht Bleiberg in den Staatsdienst eingetreten war. Er leitete außerdem die Werke des Fürstbischofs von Gurk sowie als Werkdirektor die „Dickmannschen“ Werke in Klagenfurt. In der Bergdirektion Hall in Tirol war er von 1833-1838 unter anderem 1. Bergrat und Vizedirektor, am Berggericht Leoben 1838-1848 Oberbergamtsdirektor und Bergrichter. 1848/1849 arbeitete er im Ministerium für Landeskultur und Bergwesen, ab 1853 in der Sektion Bergwesen im Finanzministerium und verfasste in seiner Funktion als Sektionschef das allgemeine Berggesetz, dessen Entwürfen er sich seit 1849 zugewandt hatte. 1855 publizierte er einen juristischen Kommentar zum Gesetz „Motive zu dem allgemeinen österreichischen Berggesetze vom 23. Mai 1854“. Weiters ist seine politische Tätigkeit im Rahmen der Frankfurter Nationalversammlung festzuhalten. In dieser gehörte er von 18.05 - 01.08.1848 zwar keiner Fraktion an, stimmte aber mit dem konstitutionell-liberalen, rechten Zentrum. Ihm wurde 1856 der Titel „Freiherr“ und 1859 der Titel „Geheimer Rat“ verliehen.¹²⁹

Gusztáv Wenzel von Kövesd (*Luckau in Deutschland, 19.01.1812; †Budapest, 23.11.1891) studierte die Rechte an der Wiener und Budapester Universität, promovierte 1836 zum Doktor der Rechte in Budapest. Anschließend 1836/1837 war er Erzieher von Erzherzog Alexander, dem Sohn von Erzherzog Joseph Anton, und nach dem Tod seines Schützlings ab 1838 Lehrer für ungarische Geschichte, Staats- und Bergrecht sowie Statistik am Wiener Theresianum, von 1844-1848 war er in der Abteilung Münz- und Bergwesen der Hofkammer Sekretär. Von 1849-1850 hielt er an der juristischen Fakultät in Wien Vorlesungen, unter anderem zum Thema des österreichischen Berg- und Seerechts. Ab 1850 war er Professor für ungarisches Privatrecht an der Universität Pest, an welcher er 1865/66 Rektor und 1869/1870 auch Dekan seiner Fakultät war. 1855 veröffentlichte er seinen Kommentar zum österreichischen Bergrecht „Handbuch des allgemeinen österreichischen Bergrechtes: auf Grundlage des Gesetzes vom 23. Mai und der

¹²⁹ L. Jontes, Scheuchenstuel Karl Frh. von. In: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950, Bd. 10 (Lfg. 47, 1991) 98. online unter https://www.biographien.ac.at/oeb1/oeb1_S/Scheuchenstuel_Karl_1792_1867.xml (18.04.2023) sowie Scheuchenstuel Carl von. In: Heinrich Best, Wilhelm Weege, Biographisches Handbuch der Abgeordneten der Frankfurter Nationalversammlung 1848/1849 (Düsseldorf 1998) 294.

Vollzugsschrift vom 25. September 1854“. Er kann als bedeutsamer ungarischer Jurist und Nationalist, was sich auch in seinen Ansichten zur selbständigen ungarischen Rechtsentwicklung äußerte, bezeichnet werden. Außerdem gilt er als Wegbereiter der „Bergrechtswissenschaften“ sowie der ungarischen Wirtschaftsgeschichte. Für sein Wirken erhielt er unter anderem den Großpreis der ungarischen Akademie der Wissenschaften (1871) sowie den Titel königlicher Rat (1889).¹³⁰

Gleichsam wie im Gesetzestext offenbart sich auch in den beschreibenden Abhandlungen der beiden Juristen und Montanisten die Problemstellung des Themas dieser Masterarbeit an sich. Während umfassend technische Angelegenheiten, wirtschaftliche Belange (bspw. Monopole) oder auch rechtliche Spezialfrage (bspw. Schutz des Grundbesitz) behandelt werden, wird auf die Bergbaubehörden an sich eher knapp eingegangen.¹³¹

Jedenfalls widmet sich das fünfte Kapitel der „allgemeinen Bemerkungen zum neuen Berggesetz“ Scheuchenstuels dem relevantesten Bereich für diese Arbeit („Ueber Organisation der Bergbehörden“), auf welchen nun genauer eingegangen wird.

Doch auch schon in §6 des Berggesetzes wird das erste Mal die verantwortliche Stelle angesprochen, sinngemäß wurde hier normiert, dass die Bergbehörden für die Genehmigung sowie die gesetzmäßige Überwachung des Bergbaus verantwortlich waren.¹³²

Bei Scheuchenstuel wird festgehalten, dass es ein Ziel der Verfasser des Berggesetzes war, Regelungen die Bergbehörden betreffend, ins neue Gesetzeswerk aufzunehmen, um diese gesammelt bei der Hand zu haben. Des Weiteren ist im Gesetz eine Trennung der Bergbehörden von der Verwaltung der Staatsbergwerke implementiert, auch das Verhältnis der Behörden zu anderen Einrichtungen, vor allem den Gerichtsbehörden, wird thematisiert.¹³³

Den Bergbehörden wurde durch das Gesetz eine Sonderstellung eingeräumt. Ihre Aufgaben umfassten grundsätzlich „Angelegenheiten der politischen Staatsverwaltung“. Allerdings wohnt dem Bergbau eine gewisse Eigentümlichkeit inne, welche spezielles Fachwissen im Bereich der Montanistik erforderte bzw. auch heute noch voraussetzt. Daher sah der Gesetzgeber die Notwendigkeit von Fachbehörden, welche allerdings der obersten Zentralbehörde (nun das Finanzministerium) unterstanden. Auch die Einbindung anderer politischer und juristischer Behörden unterlag dem Berggesetz. Als zweite Instanz für

¹³⁰ B. Szabó, Wenzel von Kövesd Gusztáv (Gustav). In: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950, Bd. 16 (Lfg. 70, 2019) 126f. online unter https://www.biographien.ac.at/oeb1/oeb1_W/Wenzel-Koevesd_Gusztav_1812_1891.xml:internal&action=hilite.action&Parameter=Wenzel* (18.04.2023).

¹³¹ vgl. hierzu das Inhaltsverzeichnis von *Scheuchenstuel*, Motive Berggesetz.

¹³² vgl. hierzu RGBl. 146/1854, §6.

¹³³ *Scheuchenstuel*, Motive Berggesetz. 13.

bergbehördliche Angelegenheiten wurde die oberste politische Landesbehörde festgesetzt. Weiters wird vom Autor festgehalten, dass er eine spezielle Bergrechts/Berggesetz-Prüfung für die Mitarbeiter der Behörden für unerlässlich hält.¹³⁴

Gusztáv Wenzel fasst den Aufgabenbereich - er nennt dies „Geschäftskreis“ - der Bergbehörden, wie folgt, zusammen:

„Der Geschäftskreis dieser Behörden erstreckt sich 1. auf Ertheilung der im §5 des Berggesetzes näher bezeichneten Bergbauberechtigungen, deren detaillierte Anordnung vom zweiten Hauptstücke an bisher erörtert wurde; und 2. auf die Führung der Oberaufsicht über den gesetzmäßigen Betrieb des Bergbaues (...).“¹³⁵

Die Aufsichtsbehörden für den Bergbau werden im §225 des Berggesetzes direkt angesprochen. Generell handelt das zwölfte Hauptstück des Gesetzes (§§220-234) von „(...) der Oberaufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und dem Verfahren bei derselben“ und beschreibt somit die Funktionsweise und Abläufe der Behördentätigkeit.

Die Aufgaben der Bergbehörden waren:

- die Oberaufsichtspflicht über den Bergbaubetrieb und die Einhaltung des Berggesetzes
- die Pflicht zur Untersuchung der Bergbaubetriebe durch Visitationen
- die Verpflichtung für Sicherheit im Bergbau zu sorgen
- die Aufgabe gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen sowie Geldstrafen zu verhängen oder auch Werksleiter (temporär) zu ersetzen.¹³⁶
-

Im §225 sind die zuständigen Behörden genannt. Es waren dies:

- in erster Instanz unmittelbar die Berghauptmannschaft, welche allerdings auch mittelbar durch die Bergkommissariate vertreten werden konnte
- „in zweiter Instanz die für einzelne Kronländer (...) aufgestellten Ober-Bergbehörden“
- in dritter Instanz das Finanzministerium¹³⁷

¹³⁴ *Scheuchenstuel*, Motive Berggesetz 14-15.

¹³⁵ *Wenzel*, Handbuch Bergrecht 546.

¹³⁶ RGBI. 146/1854, Allgemeines österreichisches Berggesetz §§220-224.

¹³⁷ vgl. hierzu Auflistung der geschaffenen Berghauptmannschaften und den dazugehörigen Bergsenaten an den Landesgerichten bei Rudolph *Manger* (Hg.) Das oesterreichische Bergrecht nach dem allgemeinen Berggesetze für das Kaiserthum Oesterreich vom 23. Mai 1854. Enthaltend: das allgemeine Berggesetz nebst den darauf Bezug habenden Allgemeinen und Special-Gesetzen und den seitdem erflossenen Ministerialvollzugsvorschriften, Verordnungen u. Erläuterungen im vollständigen Urtexte, nebst Auszügen aus

Bei diesen konnten mündliche oder schriftliche Gesuche eingereicht werden, wobei es bei mündlichen Einreichungen verpflichtend war, ein Protokoll hierzu anzulegen.¹³⁸

Den Bergbehörden stand das Strafverfahren über „(...) alle Übertretungen des Berggesetzes und das Erkenntnis darüber (...)“ zu. Von der Verhängung einer Strafe war der bestrafte Bergbauunternehmer in Kenntnis zu setzen. Er konnte gegen die Entscheidung innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde erheben.¹³⁹

Der Vollzug der Entscheidungen der Bergbehörde erfolgte durch die politische Behörde und der ihr zur Verfügung stehenden Zwangsgewalt. Ein Vollzug durch Gerichtsbehörden kam ebenfalls, falls nötig, in Betracht. Die Strafgeelder waren den jeweiligen Bruderladen-Kassen zuzuführen. Die Kosten des Verfahrens bei der Bergbehörde hatte in der Regel der Verurteilte oder Einreicher eines Anliegens zu tragen.¹⁴⁰

Trotz dieser weitgehenden Kompetenz der Bergbehörden mussten diese laut Scheuchenstuel möglichst umsichtig und besonnen agieren. Kritik an der Überreglementierung des Bergbaus war schon beim Zustandekommen des Berggesetzes aufgekommen, so wurden bspw. die Befahrungen¹⁴¹ der Bergbehörden als zu weitgehend kritisiert. Die Bergbehörden sollten seiner Meinung nach im Rahmen des Gesetzes, welches ihnen die Möglichkeiten der Kontrolle gab, mit einer entsprechenden, auch selbstkritischen Haltung, ihrer Arbeit nachgehen. Die Kritik an der zu mächtigen Bergbehörde wies Scheuchenstuel zurück und erachtete die Kompetenzen als notwendig, da die Bergbeamten seiner Meinung nach „Wächter eines ungeheuren Nationalschatzes“ waren.¹⁴²

Wenzel notiert zu diesem Abschnitt, dass die Neuregelung eine wesentliche Änderung an der Zuständigkeit und dem Wirkungskreis der Bergbehörden war, und vergleicht die neue Struktur mit den vorangegangenen Berggerichten und Berggerichtssubstitutionen. Mit diesem Gesetz wurde laut Wenzel nun eine neue Ordnung für die Verwaltung des Bergregals im Kaisertum geschaffen, welche im Vergleich zum vorangegangenen „Bevormundungssystem“ den Rechtsunterworfenen mehr Selbstständigkeit und Freiheit verbriefte, die Bergunternehmer aber

den nach amtlichen Quellen veröffentlichten ‘Motiven’ zum Berggesetze, mit Bezugnahme der bisherigen Commentatoren des Berggesetzes, einigen Parallelstellen aus den preussischen, sächsischen, französischen und belgischen Berggesetzen und endlich mit einer Anleitung zur Beobachtung der gesetzlichen Tax- u. Stempelvorschriften in montanistischen Angelegenheiten, Hauptband (Prag 1857) 240-241.

¹³⁸ RGBI. 146/1854 §226.

¹³⁹ Ibid. §§228-231.

¹⁴⁰ Ibid. §§232-234

¹⁴¹ Anmk.: Besichtigung eines Bergwerks zur Kontrolle des Betriebsplans bzw. ob dieser gesetzmäßig ist. *Veith*, Deutsches Bergwörterbuch 60.

¹⁴² *Scheuchenstuel*, Motive Berggesetz 401-408.

auch an moderne und in gewisser Hinsicht strengere Normen band. Die Bergbehörden, nun losgelöst von der Gerichtsbarkeit, wurden auch an „strengere Formen“ gebunden.¹⁴³

Neben diesem zwölften Hauptstück des Gesetzes, welches die elementarsten Informationen zu Behördentätigkeit enthält, sind auch den anderen Abschnitten der Rechtsordnung die Aufgabenbereiche der Behörden zu entnehmen. Da in § 220 die Oberaufsicht über den Bergbau an sich normiert wurde, erstreckt sich dies auf eine Vielzahl von Bestimmungen, die in anderen Hauptstücken festgehalten sind, so etwa im zweiten Hauptstück „Vom Schürfen“. Hier ist neben anderen Bestimmungen die Bewilligung des Schürfens enthalten, welche durch die Bergbehörde erteilt werden musste.¹⁴⁴ Auch die Notwendigkeit der Behörde ein Schurfbuch zu führen, wurde normiert.¹⁴⁵ Ähnlich verhält es sich bei den bergbaulichen Verleihungen, welche im dritten Hauptstück behandelt werden. Wer Eigentum an Mineralien und das Recht diese abzubauen erwerben wollte oder Hilfsbaue und Revierstollen betreiben mochte, hat um diese Verleihungen oder Konzessionen bei der Bergbehörde anzusuchen.¹⁴⁶

Im fünften Hauptstück „Von dem Bergwerks-Eigenthume und den mit der Bergwerks-Verleihung verbundenen Rechten“ (§§108-133) ist in den §§119-120 die Evidenzhaltung der öffentlichen Bücher festgeschrieben, welche bei den Behörden auflagen und geführt wurden. Scheuchenstuel bemerkte zu diesem Hauptstück, dass sich die Buchführung und die Gerichtsbarkeit der Berggerichte nur auf die unterirdischen Anlagen und auf zum Bergbau gehörigen Tagbaue und Liegenschaften erstreckte. Auf dies dehnt sich auch das Bergwerkseigentum aus. In das Bergbuch konnte nur das eingetragen werden, was von Amtswegen verliehen worden war und was für den Bergbau erforderlich war.¹⁴⁷

Zum Bergeigentum und der bücherlichen Eintragung dieses Rechts hat auch Wenzel in seinem Kommentar Stellung bezogen. Das Bergbuch, welches damals durch das Berggesetz notwendig wurde, unterschied sich wesentlich von den vorangegangenen Bergbüchern, welche bei vorangegangenen Behörden unterschiedliche Funktionen erfüllt hatten, auch wenn die Bücher der Berggerichte dem damals in Verwendung kommenden Bergbuch bereits ähnlich gewesen waren. Gegenstand der Eintragungen war unbewegliches Gut nämlich: verliehene Grubenmaße, Überscharen, Hilfsbauer und Revierstollen. Diese galten als unbeweglich, da sie mit Gegenständen des Grundbuchs verbunden waren. Sie waren aber vom Grundeigentum

¹⁴³ Wenzel, Handbuch Bergrecht 558.

¹⁴⁴ RGBI. 146/1854 §14.

¹⁴⁵ Ibid. §39.

¹⁴⁶ Ibid. §§40-41.

¹⁴⁷ Scheuchenstuel, Motive Berggesetz 253-254.

unabhängig und es war daher ein eigenes Buch erforderlich.¹⁴⁸ Das Bergbuch diente also der Evidenzhaltung der Besitzverhältnisse am Bergbau und der Sicherung der damit verbundenen dinglichen Rechte. Es hatte dieselbe Aufgabe, die dem Grundbuch für oberirdische Liegenschaften zukam. Aus einem bloßen „Berglehen“ vorangegangener Ordnungen wurde durch das Berggesetz ein „Bergeigentum“.¹⁴⁹

Das neunte Hauptstück des Gesetzes (§§200-209) trägt den Titel „Von dem Verhältnisse der Bergwerks-Besitzer zu ihren Beamten und Arbeitern“ und enthält auf den ersten Blick keine Bestimmungen über die Bergaufsichtsbehörden.¹⁵⁰

Bei Scheuchenstuel finden sich hierzu allerdings die Anmerkungen, dass diese Dienstordnung seitens der Bergbehörde oder auch der Gerichte zu exekutieren waren. Einmischungen seitens politischer Behörden werden als „nicht zielführend“ beschrieben, Einsicht war diesen allerdings zu gewähren.¹⁵¹

Das anschließende zehnte Kapitel (§§210-214) handelt von den Bruderladen.¹⁵² Auch hier besaßen die Bergbehörden ein Einsichtsrecht in bereits bestehende Kassen bzw. eine Aufsichtspflicht über die Erstellung von Statuten neuer Bruderladen.¹⁵³

Das 13. Hauptstück „Von den Strafen gegen die Übertretung der Vorschriften des Berggesetzes (§§235-250), das 14. „Von der Erlöschung, Entziehung und Zurücklegung der Bergbau-Berechtigungen“ (§§251-267) sowie das 15. „Von den Pfand- und Vorrechten auf Bergwerke und deren Zugehör in Fällen der Execution und des Concurses“ (§§268-269) enthalten, schon dem Titel der Abschnitte nach, genauere Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Bergbehörden im Zuge ihrer Aufsichtspflicht.

Das 16. und letzte Hauptstück enthält noch die Übergangsbestimmungen (§§270-286) und beschließt somit das allgemeine Berggesetz.

An dieser Stelle muss zu den zuständigen Bergbehörden auch festgehalten werden, dass es zur Errichtung provisorischer Berghauptmannschaften eine ministerielle Verordnung (des Ministers für Landeskultur und Bergwesens) existiert, welche bereits vor dem allgemeinen Berggesetz Gültigkeit erlangte. Es handelt sich hierbei um die im „Allgemeinem Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich. LXIV. (Anm.: 64.) Stück.

¹⁴⁸ Wenzel, Handbuch Bergrecht 398-400.

¹⁴⁹ Wenzel, Handbuch Bergrecht 419-421.

¹⁵⁰ RGBI. 146/1854.

¹⁵¹ Scheuchenstuel, Motive Berggesetz 372-373.

¹⁵² Anmk.: „Knappschaftskasse: Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bergarbeiter, sowie ihrer Witwen und Waisen (...)“ Veith, Deutsches Bergwörterbuch 120.

¹⁵³ vgl. auch Scheuchenstuel, Motive Berggesetz 378.

Ausgegeben und versendet am 29. Mai 1850“ enthaltene Verordnung mit der Nr. 211, welche die provisorische Bestellung von Bergbehörden in verschiedenen Kronländern, so auch in Österreich ob und unter der Enns, regelte.¹⁵⁴

In der Begründung dieser Verordnung wurde auf eine Verordnung des Justizministers vom 6. April 1850¹⁵⁵ sowie auf die „neue Gerichtsverfassung“¹⁵⁶ verwiesen und mit den Änderungen innerhalb dieser Gerichtsorganisation auch die Abwandlung der bergbehördlichen Organisation erklärt. Durch diese Regelungen erloschen die k.k. Berggerichte bzw. ihre dazugehörigen Substitutionen. Die Notwendigkeit einer provisorischen Lösung, welche bis zum Inkrafttreten des Berggesetzes gelten sollte, war vorhanden. Als Aufgabenbereiche der provisorischen Berghauptmannschaften ist in der Verordnung von Verantwortung bei Lehensfragen, Disziplinarfragen sowie Oberaufsichtssachen, alles den Bergbau betreffend, zu lesen.¹⁵⁷

In §1 derselben Verordnung wird weiter angeführt, dass es von nun an Bergsenate, welche mit den jeweiligen Landesgerichten vereinigt waren, geben soll. Eine genaue Regelung, in welchem Verhältnis die Berghauptmannschaften zu den Bergsenaten zu stehen hatten, wird an dieser Stelle in §4 zitiert bzw. wurde auf eine Verordnung des Justizministers (in Einvernahme mit dem Minister für Landeskultur und Bergwesen; hier geht es v.a. um die Bergbücher)¹⁵⁸ verwiesen. Diese wiederum enthält einen Verweis auf die Gerichtsverfassung bzw. deren Grundzüge, genauer gesagt auf den §22, welcher an dieser Stelle ob seiner Relevanz wortwörtlich wiedergegeben wird:

„Die Berggerichtsbarkeit ist von der Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens vollständig zu trennen. zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit sind bei den Landesgerichten jener Orte, welche sich nach der Lage und nach dem Bedürfnisse am besten hierzu eignen, Senate mit Beiziehung von technisch gebildeten Stimmführern aus dem Stande der Berg- und Hüttenleute zu bilden, welche die Berggerichtsbarkeit in dem ihnen zugewiesenen Bezirke auszuüben haben.“¹⁵⁹

Außerdem befinden sich in der Verordnung (211/1850) im §5 die Bestimmung, dass sich bis zu der Erlassung neuer Bestimmungen an die alten Ordnungen, Instruktionen und Normalien zu halten war. Zusätzlich wird in §7 (u.a.) die Umbildung des Berggerichts Steyr in eine provisorische Berghauptmannschaft sowie deren Wirkungskreis festgehalten. So war diese neu

¹⁵⁴ Verordnung des Ministers für Landeskultur und Bergwesen vom 26. Mai 1850, RGBl. 211/1850.

¹⁵⁵ RGBl. 138/1850.

¹⁵⁶ vgl. hierzu Kaiserliche EntschlieÙung vom 14. Juni 1849, RGBl. 278/1848.

¹⁵⁷ RGBl. 211/1850.

¹⁵⁸ RGBl. 73/1850.

¹⁵⁹ RGBl. 278/1848, §22.

geschaffene Bergbaubehörde für das gesamte Kronland Österreich ob der Enns sowie für einige Bezirke des Kronlands unter der Enns zuständig. Für die restlichen niederösterreichischen Bezirke war das provisorische Bergkommissariat Wiener Neustadt verantwortlich. Das Bergkommissariat unterstand der neugeschaffenen Berghauptmannschaft, somit standen diese Behörden im selben Verhältnis wie zuvor die Bergsubstitutionen zu den Berggerichten. Dieses Bergkommissariat war mit einem Bergkommissar, einem Kanzlisten sowie einem Amtsdienere personell ausgestattet und für die niederösterreichischen Bezirkshauptmannschaften Hietzing, Klosterneuburg, Bruck/Leitha, Wiener Neustadt, Neunkirchen, Korneuburg, Groß Enzersdorf, Poysdorf, Hollabrunn und St. Pölten zuständig.¹⁶⁰

Mit der Neuschaffung des Bergrechts durch das allgemeine Berggesetz wurden nun auch abändernde Bestimmungen, die provisorischen Berghauptmannschaften betreffend, gefasst. Hierfür ist die Verordnung der Minister des Inneren und der Finanzen vom 20. März 1855 zur Bestellung provisorischer Berghauptmannschaften und Ober-Bergbehörden zur Handhabung des allgemeinen Berggesetzes relevant.¹⁶¹

Es wird in §1 festgehalten, dass die provisorischen Berghauptmannschaften, welche durch die weiter oben genannten Verordnungen eingesetzt wurden, nun auch weiterhin Bestand haben sollen. Für diese bereits bestehenden Behörden wurden mit § 3 die jeweiligen politischen Landesbehörden, d.h. die Statthaltereien, deren Abteilungen oder die Landesregierung als Oberbergbehörden eingesetzt. Die restlichen Paragraphen dieser Verordnung regelten die unterschiedlichsten Berechtigungen der Oberbehörde gegenüber den provisorischen Berghauptmannschaften, welche allerdings von geringerer Relevanz für diese Arbeit sind und daher an dieser Stelle nicht angeführt werden.¹⁶²

Die nächste Rechtssetzung, welche für die bergbaubehördliche Organisation Österreichs ob und unter der Enns von Relevanz ist, ist die „Kaiserliche Verordnung vom 13. September 1858, womit die Organisation der, zur Handhabung des allgemeinen Berggesetz berufenen Bergbehörden (...), festgestellt wird.“¹⁶³

Im I. Abschnitt unter §1 a) heißt es, dass als Bergbehörde erster Instanz für das Erzherzogtum Österreich ob und unter der Enns die Berghauptmannschaft St. Pölten eingerichtet wird. Dieser Behörde stand der Berghauptmann vor. Diesem waren Oberbergkommissare, Bergkommissare und Berggeschworene untergeordnet.¹⁶⁴

¹⁶⁰ RGBL. 211/1850 §§ 2, 5, 7 u. 9.

¹⁶¹ RGBL. 51/1855.

¹⁶² RGBL. 51/1855 §§4-12.

¹⁶³ RGBL. 157/1858.

¹⁶⁴ RGBL. 157/1858 §§1,2.

Als Oberbergbehörde für die eingerichtete Berghauptmannschaft war die Statthalterei in Wien für Österreich unter und die Statthalterei in Linz für Österreich ob der Enns verantwortlich.¹⁶⁵

Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung blieben die provisorisch eingerichteten Berghauptmannschaften in ihren jeweiligen Agenden zuständig.¹⁶⁶

Zu dieser kaiserlichen EntschlieÙung ist nun hier die Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. April 1859 ausschlaggebend,¹⁶⁷ welche auf die kaiserliche Verordnung vom 13. Sept. 1858 referenziert. Hier heißt es im 1. Absatz, dass die Berghauptmannschaft von Steyr nach St. Pölten überstellt wird und deren Wirksamkeit mit 1. Juni 1859 beginnen soll. Mit diesem Zeitpunkt erlosch auch das Bergkommissariat Wiener Neustadt und der Aufgabenbereich der verlegten Behörde betraf nun die beiden Kronländer insgesamt und zusammen.¹⁶⁸

Mit Patent vom 13. September 1858¹⁶⁹ waren ebenfalls

- im Herzogtum Steiermark zwei Berghauptmannschaften in Leoben und Cilli/Celje,
- im Herzogtum Krain und dem Küstenland eine in Laibach/Ljubljana,
- im Königreich Kroatien und Slawonien mit Militärgrenze eine in Agram/Zagreb,
- im Herzogtum Kärnten eine in Klagenfurt und für die Grafschaft Tirol und Vorarlberg sowie das Herzogtum Salzburg eine in Hall in Tirol geschaffen worden.
- Im bergbaulich stark genutzten Königreich Böhmen bestanden gleich fünf Berghauptmannschaften in Prag, Pilsen, Elbogen/Loket, Brüx/Most sowie Kuttenberg/Kutná Hora.
- In der Markgrafschaft Mähren sowie für das Herzogtum Schlesien bestand eine Berghauptmannschaft in Olmütz/Olomouc,
- Für die Königreiche Galizien und Lodomerien mit den Herzogtümern Auschwitz und Zator sowie den Herzogtümern Krakau und Bukowina wurden zwei Berghauptmannschaften in Krakau und Lemberg/Lwiw eingerichtet.
- Das Königreich Ungarn verfügte über solche Behörden in Pest-Ofen/Budapest, Neusohl/Banská Bystrica, Kaschau/Košice und Nagybánya.
- Das Großherzogtum Siebenbürgen verfügte mit Zalathna/Zlatna und
- die serbische Woiwodschaft mit dem Temescher Banat samt der serbisch-banatischen Militärgrenze mit Oravicza/Oravița über je eine Berghauptmannschaft.¹⁷⁰

¹⁶⁵ vgl. Beilage A. zu RGBI. 157/1858.

¹⁶⁶ RGBI. 162/1858.

¹⁶⁷ RGBI. 56/1859.

¹⁶⁸ RGBI. 56/1859 Abs. 1 & 2.

¹⁶⁹ RGBI. 157/1858.

¹⁷⁰ vgl. auch Heinrich *Schmidt*, Die Bergbehörden der österreichischen Monarchie. ad §225 des allgemeinen Berggesetzes (Hermannstadt 1859). Hier werden die Entwicklungen der Bergbehörden/Berghauptmannschaften

Für die neu geschaffenen und auch endgültig¹⁷¹ an ihren (vorerst) definitiven Standorten „angekommenen“ Bergbehörden wurde 1861 ein sogenannter „Amtsunterricht“ für die Berghauptmannschaften erlassen, welcher die Arbeitsweise und den Dienstbetrieb der umstrukturierten Bergverwaltung genau festhält.¹⁷²

Zunächst werden vor allem allgemeine Bestimmungen zum Dienst, auch die Entlohnung und bürokratische Normen bezüglich der Personalpolitik festgehalten, so etwa, dass (enge) Verwandtschaftsbeziehungen innerhalb des Dienstbetriebes einer Berghauptmannschaft einen Ausschlussgrund darstellten, oder dass von Angestellten oder deren (engen) Angehörigen im Bezirk kein Bergbau betrieben und kein Bergwerkseigentum besessen werden durfte.¹⁷³ Kurzfristige Dienstleistungen von Beamten für private Bergbauunternehmungen waren allerdings erlaubt.¹⁷⁴

Auch die generellen Voraussetzungen für Bewerber werden in der Vorschrift beschrieben. Hierfür waren einerseits montanistisch-technische und andererseits juristische Kenntnisse erforderlich.¹⁷⁵

Anschließend an diese grundlegenden Bestimmungen schließen sich im folgenden Abschnitt die Amtspflichten des berghauptmannschaftlichen Personals an. Hingewiesen sei hier zunächst auf die Verpflichtung zur Amtshilfe gegenüber anderen Behörden sowie die Pflicht zur Anhörung der Parteien bzw. zum „Parteienverkehr“.¹⁷⁶ Von den Beamten wurde außerdem eine hohe Flexibilität gefordert: Falls ein Unglück eingetreten oder Gefahr im Verzug war, hatten sich diese umgehend zum entsprechenden Ort zu begeben.¹⁷⁷ An allgemeinen Bestimmungen sei hier weiters auf das Verbot der Geschenkkannahme, das Amtsgeheimnis und die Befangenheit Beamter in bestimmten Fällen hingewiesen.¹⁷⁸

Der Berghauptmann war der Leiter der Behörde und verantwortlich für die rechtmäßige und rasche Geschäftsführung. Die Verwendung der einzelnen Beamten sowie die Diensteinteilung erfolgten ebenfalls durch ihn. Das „Concepts-Personale“ hatte die Geschäfte und

vor und nach dem allgemeinen Berggesetz von 1854 kurz dargestellt und die Normen übersichtlich zusammengefasst. Insbesondere sei auf die Übersicht der Bergbehörden und Oberbergbehörden (Beilage A) auf den Seiten 37-39 verwiesen. Informationen über den Personalstand und die Besoldung folgen auf Seite 40.

¹⁷¹ vgl. hierzu Auflistung betreffend Änderungen des Zuständigkeitsbereich von Bergkommissariaten von 1857-1859 bei Rudolph *Manger* (Hg.) Das oesterreichische Bergrecht nach dem allgemeinen Berggesetze für das Kaiserthum Oesterreich vom 23. Mai 1854. Supplement-Band Enthaltend die bis November 1860 nachträglich erflossenen Gesetze und Verordnungen. Im Anhang: Aphorismen über die unmittelbare Erwerbung des Bergwerks-Eigenthumes, Ergänzungsband (Prag 1861) 93-94.

¹⁷² N.N., Amtsunterricht für die k.k. Berghauptmannschaften (Staatsdruckerei, Wien 1861).

¹⁷³ Amtsunterricht BH §§4 & 5.

¹⁷⁴ Ibid. §36.

¹⁷⁵ Ibid. §6.

¹⁷⁶ Ibid. §31.

¹⁷⁷ Ibid. §33.

¹⁷⁸ Ibid. §§37, 38 & 39.

Verhandlungen, die Kanzleibeamten (und Amtsdienere) hatten die Manipulations-¹⁷⁹ und Schreibgeschäfte zu besorgen.¹⁸⁰

Die Berghauptmannschaften verfügten zudem über ein genau festgesetztes Einreichungsprotokoll, welches in den folgenden Paragraphen normiert wurde.¹⁸¹ Insbesondere sei hier auf das dem Amtsunterricht angefügte Formular verwiesen.¹⁸²

Nachdem die eingehenden Schriftstücke im Zuge des Einlaufs protokolliert worden waren, wurden sie, wie im vierten Abschnitt der Vorschrift beschrieben, an die jeweiligen Beamten zugeteilt und anschließend bearbeitet. Die Zuteilung erfolgte durch den Berghauptmann, welcher hierbei auf die Fähigkeiten seines Personals sowie auf die Vereinigung von ähnlichen Fällen und Themen bei gleichbleibenden Bearbeitern zu achten hatte. Er selbst hatte sich besonders anspruchsvollen Fällen in persona zu widmen und seinen Mitarbeitern, wenn nötig, Weisungen oder Belehrungen zu erteilen.¹⁸³

Der für die Sache zuständige Beamte hatte sich im Vorfeld der Verhandlung auf diese vorzubereiten, indem er sich dieser annahm und sich mit den anzuwendenden Vorschriften auseinandersetzte. Er hatte bei der Sitzung die Sache unter Berücksichtigung der Kernpunkte bzw. des Wesentlichen vorzutragen. Im Zuge der Verhandlung war ein Protokoll mit den wichtigsten Daten, Informationen und dem Ausgang der Sache anzufertigen und von den anwesenden Parteien sowie von den anwesenden Amtspersonen zu unterschreiben.¹⁸⁴

Wenn für eine Entscheidung andere Behörden erforderlich waren, so waren diese den Verhandlungen hinzuzuziehen bzw. im Vorfeld einzuladen. War die Expertise der Berghauptmannschaft für die Entschlussfassung einer anderen Stelle vonnöten, so hatte diese ebenfalls Amtshilfe und Auskunft zu leisten.¹⁸⁵

Erledigungen der Fälle hatten schriftlich auf einem ganzen oder halben Bogen Papier zu geschehen, welcher auf der linken Spalte die Geschäftszahl, den Tag des Einlangens und ein Rubrum sowie auf der rechten Seite das Konzept der Erledigung zu enthalten hatte. Zusätzlich war auf die Vollständigkeit, v.a. auch bei der Buchführung der Vormerkbücher, zu achten.¹⁸⁶

An auslaufenden Schriftstücken kannte die Berghauptmannschaft Erlässe (darunter Bescheide, Dekrete, Umlaufschreiben), Noten/Schreiben sowie Berichte. Erlässe sind Schriftstücke der

¹⁷⁹ vgl. hierzu Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache, online unter <https://www.dwds.de/wb/Manipulation> (18.04.2023): zu verstehen als „Handgriff, geschickte Handhabung, Verfahren, Handlungsweise“.

¹⁸⁰ Amtsunterricht BH §42.

¹⁸¹ Ibid. §§49-59.

¹⁸² Ibid. 40.

¹⁸³ Ibid. §69.

¹⁸⁴ Ibid. §63 & §64.

¹⁸⁵ Amtsunterricht BH §68.

¹⁸⁶ Ibid. §71.

Überordnung, Noten der Gleichordnung und Berichte Schriftstücke der Unterordnung.¹⁸⁷ Vor dem Expedit von Erledigungen waren diese dem Berghauptmann vorzulegen, welcher diese zu kontrollieren hatte und bei korrekter Bearbeitung seine Bestätigung gab und diese anschließend zur Ausfertigung freigab.¹⁸⁸ Am ausgefertigten Stück musste links oben die Geschäftszahl sowie am Ende die Bezeichnung „Von der k.k. Berghauptmannschaft (z.B. St. Pölten)“ angebracht werden.¹⁸⁹

Bei der Hauptmannschaft waren, wie im Gesetz von 1854 vorgesehen, Vormerkbücher (z.B. Freischurf- und Frohn-Vormerkbuch) über die unterschiedlichen Amtshandlungen zu führen. Die Eintragungen hatten mit größter Sorgfalt und korrekt zu erfolgen. Es wurden Schurfbewilligungen, Freischurfbestätigungen und Verleihungsgesuche in die jeweiligen Bücher eingetragen, welche mit Indices zu versehen waren. Die Einsichtnahme durch Dritte und das Anfertigen von Abschriften war möglich.¹⁹⁰

Anhand der Registraturabteilungen können durch die Akten der Bergbehörde die Arbeitsfelder dieser abgelesen werden. Hier sei auf Schurf- und Freischurfsachen, Verleihungen und Konzessionen, Vermessungen, bergpolizeiliche Tätigkeit, Bruderladen und Bergwerksabgaben exemplarisch verwiesen.¹⁹¹ Auch bei den Akten waren Indices anzufertigen, welche zu Bücher gebunden wurden, welche die leichtere Auffindbarkeit der Akten ermöglichen sollten.¹⁹²

2.2.3. Die Berggerichtsbarkeit an den Landes- und Kreisgerichten¹⁹³

Nachdem zuvor schon die Trennung der Verwaltung von der Gerichtsbarkeit durch die Gerichtsorganisation¹⁹⁴ behandelt worden ist, soll nun an dieser Stelle etwas genauer auf die Ausgestaltung dieser Regelung eingegangen und historisch nochmals zurückgegriffen werden, bzw. soll hier der Versuch unternommen werden, die Bestimmungen zur Gerichtsbarkeit, nach der Trennung von den Bergbehörden, gesammelt wiederzugeben.

¹⁸⁷ Ibid. §72.

¹⁸⁸ Ibid. §75.

¹⁸⁹ Ibid. §78.

¹⁹⁰ Ibid. §91-92.

¹⁹¹ Ibid. §98.

¹⁹² Ibid. §103.

¹⁹³ Anmk.: Durch die Silvesterpatente kam es zur Einrichtung der Gerichtshöfe erster Instanz für alle Kronländer. Diese hießen seit 1853 (RGI. 249 & 250/1853) Kreisgerichte, oder auch Landesgerichte, wenn sie in den Landeshauptstädten eingerichtet waren. Somit bestand in St. Pölten auf Grundlage der 1850 wirksam gewordenen Gerichtsverfassung (RGI. 278/1848) ein Landesgericht, seit 1853 ein Kreisgericht und schließlich ab 1888, wobei St. Pölten bereits 1886 zur Landeshauptstadt Niederösterreichs geworden war und somit am 23.08.1886 ex lege aus dem Kreisgericht (wieder) ein Landesgericht wurde. (BGBl. 233/1888 definierte die weiteren Zuständigkeiten des LG St. Pölten).

¹⁹⁴ RGI. 278/1848.

Hierfür muss zunächst ein Erlass des Justizministeriums vom 1. Oktober 1849¹⁹⁵ angeführt werden. Hier wurde, unter Berufung auf die Gerichtsorganisationen und insbesondere den §22 dieser, die Errichtung berggerichtlicher Senate für die jeweiligen Kronländer verkündet. Exemplarisch sei hier das Landesgericht St. Pölten, welches die Berggerichtsbarkeit für Österreich unter der Enns beheimatete, sowie das Landesgericht Steyr für Österreich ob der Enns genannt.¹⁹⁶ Mit diesen neuen Aufgabenbereichen musste an den Landesgerichten zumindest ein bergrechtlich bewandeter und zum Amt des Bergrichters befähigter Landesgerichtsrat angestellt sein. Am Ende des Erlasses wurde darauf hingewiesen, dass die Übertragung der Berggerichtsakten sowie der Bergbücher an die Senate in weiterer Folge noch genauer zu regeln war.¹⁹⁷

Auch die Kompetenzen eines Bergsenats seien hier dargestellt.¹⁹⁸ Der Bergsenat war zuständig für alle Streitsachen über dingliche Rechte in Bezug auf Bergbauobjekte sowie in Streitigkeiten, welche die unterschiedlichsten Angelegenheiten des Bergbaus betrafen.¹⁹⁹ Die Führung des Bergbuches sowie die volle Realgerichtsbarkeit, Bergbau-Objekte betreffend, war diesen Senaten zuzurechnen. Auch in Besitzstörungsfällen sowie in Streitfällen über Lohn- und Dienstverträge waren sie verantwortlich.²⁰⁰ Nur dem Namen nach soll hier auch auf die gerichtliche Zuständigkeit in Konkursverfahren hingewiesen werden.²⁰¹

Auf die Notwendigkeit fachkundiger Richter wird auch in späteren Patenten hingewiesen bzw. gibt es hierfür auch entsprechende Verordnungen. In Bezug auf ein Patent, die Geschäftsordnung von Gerichtsbehörden²⁰² betreffend, wurde mit einer konkreten eigenen Bestimmung für Berggerichte (im §150) darauf eingegangen.²⁰³ So war das Beiziehen bergbaukundiger Beisitzer grundsätzlich nur in „geschlossenen Prozessen“, oder wenn es nach Ermessen des Gerichtsvorstands unerlässlich schien, notwendig. Hierfür genügte es einen, falls nötig, zwei Spezialisten zu den Sitzungen zu laden.²⁰⁴

Mit diesen Gesetzen und Verordnungen war nun schließlich der Wechsel vom Berggericht zur Berghauptmannschaft und die damit einhergehende Trennung von Verwaltung und Jurisdiktion im Bereich der Bergbaubehörden vollzogen worden. Weiters war die neue

¹⁹⁵ RGBL. 403/1849.

¹⁹⁶ Ibid. Ad 1. & Ad 2.

¹⁹⁷ Ibid. „Für alle:“.

¹⁹⁸ „Jurisdiction-Norm vom 18. Juni 1850“, RGBL. 237/1850.

¹⁹⁹ RGBL. 237/1850 §67 vgl. Punkte 2-17.

²⁰⁰ Ibid. §§68-70.

²⁰¹ Ibid. §§81-84, 102 Anmk.: Hier muss auch festgestellt werden, dass hier später das Berggesetz teilweise mit seinen Normen diese alten Bestimmungen aufhob.

²⁰² RGBL. 81/1853.

²⁰³ RGBL. 89/1857.

²⁰⁴ RGBL. 89/1857 §§1 & 2.

Berghauptmannschaft zunächst provisorisch in Steyr errichtet und schließlich definitiv in St. Pölten eingerichtet worden. Mit dem dargestellten Amtsunterricht wurde der Dienstbetrieb detailliert geregelt.

Mit den nun folgenden Änderungen innerhalb der bergbehördlichen Gesetze kam es 1871 wiederum zu einem Ortswechsel, allerdings auch zu Kompetenzerweiterungen.

2.3. Schwindende Anzahl an Berghauptmannschaften - anwachsende Zuständigkeitsbereiche

Am 21. Juli 1871 wurde ein Gesetz über „die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Bergbehörden“ erlassen.²⁰⁵ In § 1 werden die zuständigen Einrichtungen für die Umsetzung des Berggesetzes angeführt: Es waren dies neben den Berghauptmannschaften die Revierbeamten sowie das Ackerbauministerium. An der bergrechtlichen Grundlage, dem allgemeinen Berggesetz ändert sich dadurch nichts, es kam aber zu einer Zentralisierung der Behördenstruktur. Zuvor war die „politische Landesbehörde“, die Statthalterei, in zweiter Instanz zuständig gewesen. Diese war auch nach 1867 grundsätzlich die zweite Instanz für Angelegenheiten der Ministerien Inneres, Kultus und Unterricht sowie des Ackerbau-, Arbeits- und Landesverteidigungsministeriums, es sei denn, es existierten spezielle, eigene Behörden für diese Aufgabe.²⁰⁶ Ab 1871 kam es zur Schaffung einer solchen Spezialbehörde, da sich die Statthaltereien als Montanbehörden zweiter Instanz mangels entsprechend fachkundigem Personal nicht durchsetzen konnten und somit den Berghauptmannschaften weichen mussten.²⁰⁷

Die genannten Revierbeamten waren in erster Instanz für alle bergbehördlichen Agenden zuständig, die nicht den beiden anderen zuständigen Behörden per Gesetz zugewiesen waren. Auf Anweisung der Berghauptmannschaften konnten sie auch in anderen zugewiesenen Aufgaben tätig werden.²⁰⁸ Diese drei zuständigen Einrichtungen waren untereinander hierarchisch geordnet. Gegen Verfügungen in 1. Instanz der Revierbeamten konnte vor den Berghauptmannschaften Einspruch erhoben werden, das Ministerium war für „Recurse“ gegen Entscheidungen 1. Instanz der Berghauptmannschaften zuständig.²⁰⁹

²⁰⁵ RGBl. 77/1871.

²⁰⁶ Oskar *Lehner*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte mit Grundzügen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Linz 42007) 335-336.

²⁰⁷ *Maier*, Reflexionen Bergrecht und Bergbehörden 444-445.

²⁰⁸ RGBl. 77/1871 §2.

²⁰⁹ RGBl. 77/1871 §7.

Das eben beschriebene Gesetz trat am 31. Juli desselben Jahres in Kraft, wie einer Verordnung des Ackerbauministers vom 13. Juli 1872 entnommen werden kann. An diesem Tag verloren auch die per Gesetz bestellten Vorgängerbehörden²¹⁰ ihre Kompetenz.²¹¹

Im §4 des Gesetzes wird sehr umfangreich auf die Kompetenzen der Berghauptmannschaften eingegangen. Exemplarisch sei an dieser Stelle auf die Bewilligung zur Errichtung von Bergrevieren, auf die Erteilung von Konzessionen unterschiedlichster Art, auf die Bewilligung von Bruderladen-Statuten²¹² sowie auf die Entscheidungsfähigkeit in Streitfällen, wo kein anderes Gericht zuständig war, eingegangen.²¹³ All diese Kompetenzen leiteten sich primär aus dem Allgemeinen Berggesetz ab.²¹⁴

Von nun an gab es auf dem Gebiet der österreichischen Reichshälfte der Monarchie insgesamt vier Berghauptmannschaften: In Prag war die Berghauptmannschaft für das Königreich Böhmen zuständig. Die Berghauptmannschaft Klagenfurt hatte ihre Verantwortlichkeit im Herzogtum Steiermark, in der Grafschaft Tirol, Vorarlberg sowie in den Herzogtümern Kärnten und Krain. Zudem war sie für Triest, Görz, Gradiska, Istrien und Dalmatien zuständig. In Krakau saß die Berghauptmannschaft, welche für das Königreich Galizien und Lodomerien, das Großherzogtum Krakau sowie für die Herzogtümer Auschwitz und Zator zuständig war. Auch im Königreich Ungarn waren diese Bergbehörden für die Bergverwaltung verantwortlich. 1868 waren diese in Ofen, Neusohl, Kaschau, Nagy-Banya und Oravitza ansässig, diesen waren zum Teil Bergkommissäre für einzelne „Comitate“ unterstellt. 1874 bestanden königlich ungarische Berghauptmannschaften in Budapest, Iglo, Zalathna, Neusohl, Oravitza und Agram. Nachgelagerte Bergkommissariate hatten in Göllnica, Rosenau/Rožňava sowie Abrudbanya/Abrud Bestand.²¹⁵ Die gesetzliche Grundlage für den ungarischen Bergbau und die verantwortliche Bergverwaltung blieb das allgemeine Berggesetz von 1854. Ein ungarisches Berggesetz wurde bis zum Ende der österreich-ungarischen Monarchie nicht verfasst. Auch 1918 waren noch sieben Berghauptmannschaften im Transleithanien tätig, wobei

²¹⁰ vgl. RGBl. 157/1858.

²¹¹ RGBl. 107/1872.

²¹² Anmk.: Im allg. Berggesetz aus 1854 werden die Aufgaben und die Notwendigkeit von Statuten für die zu errichtenden Bruderladen normiert. §213 regelt die Statuten-Formvorschriften, welche nach §212 den Bergbehörden zur Bewilligung vorgelegt werden mussten.

²¹³ RGBl. 77/1871 §4.

²¹⁴ vgl. Allgemeines österreichisches Berggesetz RGBl. 146/1854.

²¹⁵ Hof- und Staats-Handbuch des Kaiserthumes Österreich (1868) 586. & Hof- und Staats-Handbuch der oesterreichisch-ungarischen Monarchie (1874) 655.

nach dem Friedensvertrag von Trianon bloß eine, die in Budapest, am Gebiet des heutigen Ungarn verblieb.²¹⁶

Für diese Arbeit am relevantesten wird im vorliegenden Gesetzestext auch das Gebiet der Berghauptmannschaft Wien definiert. Dies umfasste die Erzherzogtümer ob und unter der Enns, das Herzogtum Salzburg, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogtum Ober- und Niederschlesien sowie das Herzogtum Bukowina.²¹⁷

Dieser große Zuständigkeitsbereich der Wiener Behörde untergliederte sich weiter in Amtsbezirke der Revierbeamten, wobei es hier die Standorte St. Pölten (Niederösterreich), Wels (Oberösterreich und Salzburg), Brünn (v.a. Mähren), Olmütz (v.a. Ober- und Niederschlesien) und Kaczika (Bukowina) gab. Auch den anderen Berghauptmannschaften waren Revierbeamte nachgeordnet. So verfügte Prag über elf, Klagenfurt über acht und Krakau über zwei Amtsbezirke für diese Beamten.²¹⁸

Zu diesem Gesetz sei abschließend an dieser Stelle darauf eingegangen, dass alle Entscheidungen in Parteisachen der Berghauptmannschaften, aber auch des Ministeriums, in „collegialer“²¹⁹ und mehrheitlicher Beschlussfassung zu erfolgen hatten. Für diese Angelegenheiten wurde im Ackerbauministerium ein ständiger Senat eingerichtet. Die Zusammensetzung eines solchen Kollegiums an den Berghauptmannschaften wird nicht angeführt.²²⁰ Außerdem sei darauf hingewiesen, dass der §15 des Gesetzes eine genaue Instruktion für die Berghauptmannschaften in den Raum stellt, welche in weiterer Folge geschaffen wurde und hier im Anschluss behandelt wird.²²¹

Im Jahr 1871 wurde ein weiteres Gesetz erlassen, welches sich mit der Beschaffenheit der Bergbücher beschäftigt. Es sei an dieser Stelle ebenfalls kurz ausgeführt.²²² Ohne jedoch in die Tiefe dieser Bestimmungen gehen zu wollen, ist es jedenfalls relevant festzuhalten, dass im Zusammenhang mit „(...)Anlegung, Ergaenzung, Wiederherstellung oder Aenderung von Grund- oder Bergbüchern zum Zwecke der Richtigstellung derselben einzuleitende Verfahren“ Grund- und Bergbücher im gesamten Rechtstext gleich behandelt und unter dem Begriff „Grundbuch“ subsumiert werden, was einen Grundbuch-Charakter des/der

²¹⁶ Magdolna *Gedeon*, Die historische Übersicht über das Bergrecht als das Recht der natürlichen Ressource. In: *Journal of Agricultural and Environmental Law* 23 (2017) 18-20.

²¹⁷ RGBL. 77/1871 §9.

²¹⁸ RGBL. 61/1872, tabellarische Darstellung.

²¹⁹ Anmk.: Das kollegiale Verfahren der Berghauptmannschaft wird in den §§72-80 der Instruction für die Berghauptmannschaften, welche in weiterer Folge behandelt wird, geregelt.

²²⁰ RGBL. 77/1871 §14.

²²¹ RGBL. 77/1871 §15.

²²² RGBL. 96/1871.

Bergbuchs/Bergbücher nahelegt.²²³ Selbiges trifft auch auf das vorangegangene Gesetz über die Einführung eines allgemeinen Grundbuchgesetzes zu. Artikel IV dieser Rechtsnorm hält die Anwendbarkeit des Gesetzes auf diese speziellen Bücher fest:

„In Ansehung der Bergbücher sind nebst dem allgemeinen Grundbuchgesetze auch die bezüglichlichen Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes zu beobachten.“²²⁴

Abseits der Rechtsordnungen, die Bergbehörden betreffend, soll hier auch eine Instruktion, eine durchaus mehr behördengeschichtlich als rechtsgeschichtlich interessante Quelle, in Betracht gezogen werden. Diese wurde bereits im Rahmen des Gesetzes über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden angesprochen.²²⁵

Sie wurde am 25. April 1872 seitens des Ackerbauministeriums erlassen und umfasst insgesamt 111 Paragraphen, wobei hier auf die relevantesten eingegangen werden soll. Im Anschluss daran ist auch eine Instruktion für die Revierbergbeamten (vom selben Tag) zu finden. Auf diese sei hier ebenfalls eingegangen.²²⁶

Im ersten Abschnitt werden die „Personal-Angelegenheiten“ behandelt. Hervorgehoben sei an dieser Stelle, dass es Ausschlussgründe für den Dienst innerhalb der Berghauptmannschaften gab, nämlich wenn man selbst oder die Familie im Zuständigkeitsbereich Bergbau betrieb.²²⁷ Ansonsten werden hier beispielsweise Bestimmungen über weitere Ausschlussgründe, Eignung, Anstellung, Ernennung, Beendigung des Dienstes sowie die Entlohnung und der Ruhestand behandelt.²²⁸

Auf Amtspflichten wird im zweiten Kapitel verwiesen, wobei hier der Punkt A „Im Allgemeinen“ nur dem Namen nach angeführt werden soll, allerdings keine tiefere Beschäftigung erfährt, da er kaum Spezifika für die Bergbauverwaltung enthält und er in dieser oder sehr ähnlicher Form auch bei anderen historischen Behörden gefunden werden könnte.²²⁹ Unterpunkt B „Im Einzelnen“ andererseits enthält konkrete Aufgabenbereiche, allen voran des Berghauptmannes. Neben generellen Aufgaben, die Leitung der Behörde betreffend, hatte er sein Hauptaugenmerk auf den Bergbau und insbesondere auf dessen Förderung bzw. auch auf

²²³ vgl. RGBl. 96/1871, Titel des Gesetzes sowie Gesetz selbst.

²²⁴ RGBl. 95/1871.

²²⁵ vgl. RGBl. 77/1871, §15.

²²⁶ Instruction für die Berghauptmannschaften. In: N.N., Sammlung der Vorschriften über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden (Wien 1872) 19-72.

²²⁷ Instruction BH §5.

²²⁸ vgl. Instruction BH, 1. Abschnitt §§1-27.

²²⁹ vgl. Instruction BH, 2. Abschnitt A) §§28-39.

mögliche Hindernisse von dessen Fortkommen in seinem Zuständigkeitsbereich zu richten und seine Beobachtungen dem Ackerbauministerium anzuzeigen.²³⁰

Des Weiteren musste der Leiter der Berghauptmannschaft entweder selbst seinen Amtsbezirk bereisen oder die Bereisung desselben durch andere Behördenmitarbeiter veranlassen. Im Zuge dieser Reisen waren die Sprengel und Amtssitze der untergebenen Revierbeamten (zumindest einmal in drei Jahren) sowie besonders große oder gefährdete Betriebe zu visitieren.²³¹ Diese Bereisungen dienten der besseren Kenntnis des Zuständigkeitsbereichs einerseits, sowie der Überwachung der Revierbeamten und der Rechtmäßigkeit ihres Verwaltungshandelns bzw. des Bergbaus andererseits. Ziel der Unternehmungen war es, Missstände zu beseitigen und Verbesserungen anzuregen.²³²

Es werden auch andere Beamte bzw. Mitarbeiter der Behörde in der Vorschrift behandelt, so etwa die (Ober-)Bergräte, deren Verpflichtung als Referenten und „Votanten“ bei Sitzungen festgeschrieben wurde. Auch Revierbeamte konnten ausnahmsweise für solche Aufgaben herangezogen werden.²³³ Diese Beamten waren ansonsten primär als Schriftführer bei den jeweiligen Sitzungen zu verwenden. Gehilfen und Auszubildende (Adjuncten und Eleven) sollten zu Lernzwecken nicht nur in der Berghauptmannschaft selbst, sondern auch bei den exponierten Revierbeamten eingesetzt werden.²³⁴

In den letzten Paragraphen des Absatzes werden die Verteilung der Kanzleiarbeiten durch den Berghauptmann, der Aufgabenbereich des „Kanzleiofficialen“ (Führung der Bücher mit Ausnahme des Einreichungsprotokolls), die Arbeiten der anderen Kanzlisten sowie die Verpflichtungen der Amtsdienner festgehalten.²³⁵ Der anschließende Abschnitt, „Das Einreichungs-Protokoll“, sah in jeder Berghauptmannschaft ein eben solches Schriftstück nach genau festgehaltenen und in der Instruktion normierten Regeln vor.²³⁶ Auch hier behandeln die anderen Paragraphen eher allgemeine Bestimmungen über die Führung und die Beschaffenheit eines solchen Protokolls, und wie mit eingelangten Schriftstücken zu verfahren war.²³⁷

Die Bearbeitung der Geschäftsstücke (vierter Abschnitt) wurde ebenfalls in der Dienstordnung festgeschrieben. Die Zuweisung an die einzelnen Referenten erfolgte durch den Berghauptmann, wobei Referenten vorzüglich Fälle aus gleichbleibenden

²³⁰ Instruction BH §40.

²³¹ Instruction BH §43.

²³² Instruction BH §44.

²³³ Ibid. §45.

²³⁴ Ibid. §46.

²³⁵ Ibid. §47-50.

²³⁶ Ibid. §51, vgl. auch das angeschlossene Formular III für Einreichungsprotokolle auf S.69 der Instruction.

²³⁷ Ibid. §§52-59.

Verwaltungseinheiten behandeln sollten. Besonders wichtigen und anspruchsvollen Angelegenheiten hatte sich der Behördenleiter selbst zu widmen.²³⁸ Waren zur Behandlung der einzelnen Fälle der Berghauptmannschaft (in erster Instanz) Lokalaugenscheine nötig geworden, so waren diese in der Regel durch Revierbeamte zu erledigen und nicht durch die zentrale, übergeordnete Stelle.²³⁹

Die folgenden Paragraphen beschäftigen sich mit dem Verhältnis der hier primär behandelten Bergbehörde mit anderen Stellen öffentlicher Verwaltung. So waren etwa Berichte bzw. Vorlagen durch die neugeschaffenen Berghauptmannschaften²⁴⁰ nun direkt an das Ackerbauministerium zu richten. Die Kommunikation zwischen Bergbehörden und Berggerichtsbehörden erfolgte ebenfalls über die Berghauptmannschaften. Dies beinhaltete die Zusendung von Kopien der unterschiedlichsten Dokumente und Urkundentypen an die Bergbuchführung bzw. an die Berggerichtsbehörden.²⁴¹ Den nachgelagerten Revierbeamten gegenüber entstand den Hauptmannschaften das Recht bzw. die Pflicht diese in Hinblick auf die Visitationen der Bergwerke und ihre Abwesenheiten vom Amtssitz zu kontrollieren und Berichte darüber zu erhalten.²⁴²

Gegenüber politischen oder anderen verwaltenden Behörden erwuchs den Berghauptmannschaften einerseits die Pflicht diese bei Fällen einzuladen, in denen diese auch Zuständigkeit besaßen. Andererseits war die Behörde selbst zur Amtshilfe verpflichtet.²⁴³

Nun enthält die Instruktion Inhalte über zu führende Unterlagen bzw. das Schrifttum und die Korrespondenzen der Berghauptmannschaft. Darin wurde u.a. normiert, welche Ausweise zu führen waren: Es waren dies vierteljährliche „Mass(β)enkataster-Veränderungsausweise“, die „Mass(β)engebühren-Jahresausweise“ sowie der „Geschäfts-Jahresausweis“.²⁴⁴

Erledigungen der Stelle waren, wenn diese kurz waren und das Aktenstück in der Registratur verblieb, auf der Rückseite des Geschäftsstücks zu vermerken. War dies nicht der Fall, so waren Erledigungen halbbrüchig zu verfassen, wobei auf der linken Seite das Eingangsdatum, die Aktenzahl sowie ein Rubrum anzugeben war und auf der rechten Seite der vom Konzeptionisten unterschriebene Entwurf notiert wurde.²⁴⁵

²³⁸ Ibid. §60.

²³⁹ Ibid. §62.

²⁴⁰ vgl. RGBl. 77/1871.

²⁴¹ Instruction BH, §63.

²⁴² Ibid. §64, vgl. ebenfalls die Verordnung des k.k Ackerbauministeriums vom 23. Mai 1872, Z. 4506 zu den §§93,112,113 der Vollzugsschrift des allgemeinen Berggesetzes (25. September 1854) in der Sammlung der Vorschriften über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden 120-124.

²⁴³ Instruction BH §65.

²⁴⁴ Ibid. §66.

²⁴⁵ Ibid. §67.

Generell bestand die Korrespondenz der Behörde aus Erlässen (Bescheiden, Dekreten, Umlaufschreiben), aus Noten bzw. Schreiben und aus Berichten. Bescheide und Dekrete sind Schriftstücke der Überordnung gegenüber niedrigeren Behörden oder Parteien. Noten gingen an gleichberechtigte Behörden oder Stellen, wohingegen Berichte als Schriftstücke der Unterordnung an die Ministerien gerichtet wurden.²⁴⁶ Anschließend Paragraphen beschäftigen sich genauer mit Entscheidungen der Berghauptmannschaft in erster und zweiter Instanz und deren Ausfertigungen, Berichten und nicht kollegial in der Behörde entschiedenen Erledigungen.²⁴⁷

Eben diesem kollegialen Verfahren der Berghauptmannschaften ist das fünfte Kapitel der Instruktion gewidmet. Diese Herangehensweise fand bei einer Reihe von bergbehördlichen Entschlüssen Anwendung, so etwa bei Entscheidungen in Parteisachen, den Bergbau betreffend, oder auch bei der Verhängung von Disziplinarstrafen oder bei Anträgen auf Ermäßigung/Nachsicht von Bergwerksabgaben. All dies und mehr war grundsätzlich im Zuge einer wöchentlichen Sitzung an einem gleichbleibenden Tag unter Vorsitz des Berghauptmannes und Teilnahme der Votanten/Referenten sowie eines Schriftführers zu erledigen.²⁴⁸ Näheres, die Sitzung selbst, die Abstimmung, Rechte des Vorsitzenden bzw. v.a. des Berghauptmannes und den Sitzungsbeschluss betreffend, sind ebenfalls diesem Abschnitt zu entnehmen.²⁴⁹

Der sechste Teil, „Ausfertigung und Zustellung der Erledigungen“, sei hier nur namentlich erwähnt, da er kaum bis keine spezifische Regelungen enthält. Daher wird sich nun dem siebten und achten Kapitel „Vormerkbücher“ und „Aufbewahrung der Akten“ gewidmet.

An Vormerkbüchern hatten die Berghauptmannschaften folgende mit „der größten Genauigkeit“, zu führen: ein Normalienbuch, ein Vormerkbuch für Verleihungs- und Konzessionsgesuche sowie ein Verleihungs- und Konzessionsbuch selbst, einen Maßenkataster, einen Einkommenssteuer-Kataster, ein Bergrevier-Vormerkbuch, ein Bruderladen-Vormerkbuch sowie ein Strafprotokoll. Zu all diesen Büchern war ein Nachschlageregister anzulegen.²⁵⁰ Neben den genannten Vormerkbüchern sei beispielhaft auch auf zu führende Inventare, das Einreichungsprotokoll sowie auf den Index verwiesen.²⁵¹

Bezüglich Aktenaufbewahrung ist an dieser Stelle festzuhalten, dass ebenfalls ein Kapitel die Arbeitsweise der Registratur detailliert festhält. Insbesondere für die archivische Überlieferung

²⁴⁶ Instruction BH §68.

²⁴⁷ Ibid. §§69-71.

²⁴⁸ Ibid. §§72 & 73.

²⁴⁹ Ibid. §§74-80.

²⁵⁰ Ibid. §97.

²⁵¹ Ibid. §§ 95 ff.

von Bergbehörden interessant wäre hier der Verweis in §111 auf einen Erlass des Ackerbauministeriums vom 1. Oktober 1868 (Zahl 2215), welcher die Ausscheidung und auch Skartierung der Akten regelt.²⁵²

Die Revierbeamten hatten in derselben Zeit²⁵³ ebenfalls eine eigene Instruktion seitens des Ackerbauministeriums erhalten.²⁵⁴ Diese Beamten waren grundsätzlich in erster Instanz für alle bergbehördlichen Angelegenheiten, mit Ausnahme der explizit den Berghauptmannschaften oder dem Ministerium zugewiesenen Agenden, zuständig. Die zweite Instanz bildete die Berghauptmannschaft in Entscheidungen, welche bei den Revierbeamten getroffen wurden und das Ministerium für erstinstanzlich bei den Berghauptmannschaften getroffene Entscheidungen. Eine dritte Instanz war nicht vorgesehen.²⁵⁵ Aus den ersten Bestimmungen geht hervor, dass Revierbeamte gegenüber der Hauptmannschaft verpflichtet waren, Rechenschaft ab- und Berichte vorzulegen.²⁵⁶ Die Beschäftigung mit den jeweiligen Angelegenheiten der Behörde hatte in den Revierbergämtern im Zuge von Verhandlungen zu erfolgen, über welche Protokolle, unter Einhaltung bestimmter Parameter, anzufertigen waren.²⁵⁷ War in gewissen Fällen die Mitwirkung anderer Parteien erforderlich, so waren diese zu laden. Zudem waren die Revierbeamten zur Amts- und Auskunftspflicht gegenüber anderen Stellen verpflichtet.²⁵⁸

Ausfertigungen hatten grundsätzlich in extenso, also über die ganze Breite des Bogens, zu erfolgen. Die Schreiben hatten die Geschäftszahl, das Datum der Ausfertigung sowie die Bezeichnung „der k.k. Revierbeamte“ und die Unterschrift zu enthalten. Auch die Form von Berichten wird hier normiert: Diese sollten zumindest ein Rubrum neben den Formalien und Adressen enthalten. Die Höflichkeitsformen der Behörden untereinander werden ebenfalls festgehalten.²⁵⁹

²⁵² Ibid. §§99-111.

²⁵³ Instruction für die Revierbergbeamten vom 25. April 1872 In: N.N., Sammlung der Vorschriften über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden (Wien 1872) 73-106.

²⁵⁴ vgl. RGBl. 77/1871 §15.

²⁵⁵ Instruction Revierbeamte 77 §1; RGBl. 77/1871 §§1&7.

²⁵⁶ Instruction Revierbeamte §§2-7.

²⁵⁷ Ibid. §§21-23. vgl. auch §§24-28.

²⁵⁸ Ibid. §29.

²⁵⁹ Ibid. §§30-32.

Bezüglich zu führender Vormerkbücher muss auf die hier angeführten verwiesen werden:

- Einreichungsprotokoll
- Schurfbuch
- Freischurfbuch
- Freischurfkataster
- Besitzstandbuch
- Gewerkenbuch
- Vormerkbuch über Bergreviere
- Vormerkbuch über Bruderladen
- Postjournale
- Zustellungsbuch²⁶⁰

Die sich an diese Aufzählung anschließenden Paragraphen beschäftigen sich mit der genauen Beschaffenheit und mit den Formvorschriften dieser Bücher.²⁶¹ Die Aufbewahrung der Akten innerhalb der Registratur wird ebenfalls normiert.²⁶² Als besonders aussagekräftig in Hinblick auf den Aufbau und die Beschaffenheit der bei den Revierbergämtern entstandenen Akten und Bücher muss an dieser Stelle auch auf die, direkt im Anschluss an die Paragraphen der Instruction angeführten Formulare und Vorlagen für die unterschiedlichsten Schriftstücke verwiesen werden.²⁶³ Um die Änderungen in der Bergverwaltung möglichst vollständig darzustellen bzw. abdecken zu können, wird hier auch auf weitere Verordnungen des Ackerbauministeriums hingewiesen, aber ob des begrenzten Rahmens dieser Arbeit nicht tiefer eingegangen.

Diese stehen ebenfalls in der jüngst behandelten Sammlung von Vorschriften.²⁶⁴ Hier finden sich eine Verordnung (23. Mai 1872 Z.4506), welche die Vollzugsvorschrift des allgemeinen Berggesetzes ergänzte bzw. abänderte, eine weitere Verordnung vom selben Tag (Z.5420)²⁶⁵, welche die Bestellung von Bergbauingenieuren regelte, die als Hilfsorgane der Bergbehörde tätig werden konnten und schließlich eine Verordnung des Finanzministeriums (27. Mai 1872 Z.3326) über die Behandlung der Salzwerte nach den Regelungen des allgemeinen

²⁶⁰ Instruction Revierbeamte §41.

²⁶¹ Ibid. §§42-48.

²⁶² Ibid. §§49-54.

²⁶³ Ibid. S. 98-106.

²⁶⁴ N.N., Sammlung der Vorschriften über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Bergbehörden (Wien, 1872).

²⁶⁵ RGBI. 70/1872.

Berggesetzes.²⁶⁶ 20 Jahre nach der Festsetzung der Bezirke und Standorte der Revierbergbeamten²⁶⁷ kam es mit einer Verordnung des Ackerbauministeriums vom 4. März 1892 zu einer Abänderung der Zuständigkeitsbereiche. Unter der Berghauptmannschaft Wien war von nun an für das Herzogtum Ober- und Niederschlesien und für die Markgrafschaft Mähren je ein Revierbergamt in Mährisch-Ostau sowie in Brünn zuständig.²⁶⁸

2.4. Entwicklungen im 20. Jahrhunderts bis in die Gegenwart

Der erste Weltkrieg und damit einhergehend das Ende der österreichischen Monarchie und der „Verlust“ zahlreicher Kronländer hatte großen Einfluss auf den österreichischen Verwaltungsapparat, so auch auf die Bergverwaltung. Auf dem Gebiet der Republik Österreich waren zunächst noch die Berghauptmannschaften Klagenfurt und Wien zuständig.²⁶⁹

Neben dem Wegfall von Verwaltungsräumen kam ebenfalls das Burgenland 1921/1922²⁷⁰ als neues Gebiet zu Österreich. Somit ergab sich für diesen Raum die Notwendigkeit von entsprechenden Regelungen.

Mit Verordnung vom 7. Juni 1922²⁷¹ auf Grundlage des Bundesverfassungsgesetzes vom 25.01.1921²⁷² wurde das Gesetz über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden²⁷³ auch auf das neueste Bundesland, das Burgenland, angewandt. Abweichend zum damals vorgesetztem Ackerbauministerium war nun das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zuständig geworden. Zudem wurde das Amtsgebiet der Berghauptmannschaft Wien auf das Burgenland ausgedehnt. Die Errichtung eines Revierbergamtes in Ödenburg²⁷⁴ war ebenfalls vorgesehen.²⁷⁵

Das Revierbergamt wurde schließlich in Sauerbrunn errichtet, da Ödenburg/Sopron bei Ungarn verblieb. In diesem Kurort wurde auch generell die provisorische Landesregierung des Burgenlandes am 19. Dezember 1921 eingerichtet, die bis zur Übersiedlung nach Eisenstadt

²⁶⁶ Anmk.: Diese Verordnungen finden sich auf den Seiten 107-139 der Vorschriftensammlung aus 1872.

²⁶⁷ RGBl. 61/1872.

²⁶⁸ RGBl. 48/1892.

²⁶⁹ Maier, Reflexionen Bergrecht und Bergbehörden 445.

²⁷⁰ vgl. Bundesverfassungsgesetz vom 25. Jänner 1921 über die Stellung des Burgenlandes als selbstständiges und gleichberechtigtes Land im Bund und über seine vorläufige Einrichtung. BGBl. 85/1921.

²⁷¹ BGBl. 344/1922.

²⁷² BGBl. 85/1921.

²⁷³ RGBl. 771871.

²⁷⁴ vgl. BGBl. 476/1921.

²⁷⁵ BGBl. 344/1922.

1929/1930 in Sauerbrunn ansässig war.²⁷⁶ Diese Bergbehörde wurde per Verordnung vom 12. Dezember 1925²⁷⁷ und Wirksamkeit mit 1. Januar 1926 nach Wiener Neustadt verlegt. Damit einhergehend war auch eine Loslösung einiger Verwaltungseinheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Revierbergamtes St. Pölten und Übergabe in die Verantwortung des Revierbergamtes Wiener Neustadt.²⁷⁸ Zur Eingliederung des Burgenlandes in die Bergbauverwaltung ist außerdem zu sagen, dass für die Arbeit an dieser neuen Stelle das ungarische Bergbuch übersetzt und auch dahingehend überprüft wurde, ob es den österreichischen Gesetzen entsprach.²⁷⁹

Dieser Entwicklung vorausgegangen war allerdings bereits eine größere Umstrukturierung der Bergverwaltung auf dem Gebiet der Republik Österreich. So kam es mit Verordnung vom 26. Januar 1923²⁸⁰ zur Auflösung der verbliebenen österreichischen Berghauptmannschaften in Klagenfurt und Wien. Die den Berghauptmannschaften in erster Instanz zugestandenen Aufgaben wurden ihren Revierbergämtern übertragen. Die durch die Bergbauingenieure ausgeübten Aufgabenbereiche der Hauptmannschaften gingen auf das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über. Die Agenden, die Bruderladen²⁸¹ betreffend, waren von nun an im Ministerium für soziale Verwaltung beheimatet. Als Amtsbezirk der Bergbehörde wurde das gesamte Bundesgebiet festgelegt, für Rekurse gegen Entscheidungen der Revierbergämter waren je nach Beschaffenheit dieser das eine oder das andere Ministerium zuständig. Auch eine Verordnung²⁸² der Bundesregierung vom 12. Juli 1923, die Abänderung des Verfahrens betreffend, ist hier relevant. Diese regelte Entscheidungen, welche im Einvernehmen mit politischen Behörden zu fällen waren: Von nun an waren grundsätzlich in erster Instanz die Revierbeamten und in zweiter Instanz die entsprechenden Ministerien zuständig. Im selben Jahr verlagerten sich zusätzlich zu den Kompetenzen der Bergbehörden auch die Zuständigkeiten der Berggerichtsbarkeit. Mit einer Verordnung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 11. Dezember

²⁷⁶ Johannes *Seedoch*, Eisenstadt. Vom Regierungssitz zur Landeshauptstadt. In: Mitteilungen des Museumsvereins Lauriacum-Enns 29/1991: Die Hauptstadtfrage in der Geschichte der österreichischen Bundesländer (Enns 1991) 81-88.

²⁷⁷ BGBl. 433/1925.

²⁷⁸ Ibid. §§1 & 2.

²⁷⁹ BGBl. 55/1929.

²⁸⁰ BGBl. 69/1923.

²⁸¹ Diese Tätigkeiten sind durch §19 Abs. 3 sowie §20 Abs. 2 des Bruderladengesetzes vom 28. Juli 1889 (RGBl. 127/1889.) sowie durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. September 1892 (RGBl. 178/1892.) geregelt. Auf die Bestimmungen die Bruderladen betreffend, sei im Bereich der ISAD-Beschreibungen der Serie „Serie 2.3.8.2.A6 - Schiedsgericht der Bruderlade“ genauer eingegangen.

²⁸² BGBl. 388/1923.

1923 wurde der berggerichtliche Senat für Wien, Niederösterreich und das Burgenland mit 1. Jänner 1924 von St. Pölten an das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien verlegt.²⁸³

Mit dem so genannten „Anschluss“ Österreichs an das nationalsozialistische deutsche Reich im Jahr 1938 kam es auch im Bereich des Bergrechts und der Bergbehörden zu Änderungen der Verhältnisse bzw. zur Angleichung der Rechtslage an Deutschland. Mit einer Kundmachung des Reichsstatthalters vom 20. Mai 1938 wurde die Bergrechtsverordnung bekannt gegeben.²⁸⁴

In dieser Verordnung wurde die Anwendung einiger Reichsgesetze auf das Land Österreich verfügt. Konkret sei hier auf das Gesetz zur Überleitung des Bergwesens auf das Reich vom 28. Februar 1935²⁸⁵ eingegangen, da dieses Auswirkungen auf die Bergbehörden hatte.

Hier wurde festgehalten, dass das Bergwesen Reichsangelegenheit war und dem Reichswirtschaftsministerium in Berlin unterlag. Hierzu sollten untere und mittlere Bergbehörden, konkret Bergämter und Oberbergämter, geschaffen werden. Bis zur Entstehung dieser Behörden blieben die bestehenden Landes-Bergbehörden zuständig. Eine Verordnung über die Bergverwaltung in der Ostmark vom 14. März 1940 (Inkrafttreten 1. April 1940)²⁸⁶ schaffte Klarheit: Die oberste Bergbehörde bzw. das Oberbergamt für die Ostmark wurde die Abteilung VI des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit als selbstständige Reichsmittelbehörde, welche dem Reichswirtschaftsministerium unterstellt war. Dieser Mittelbehörde des Reichs waren die unteren Bergbehörden der Reichsgaue, die Bergämter, unterstellt.²⁸⁷ Hiermit ging auch eine Kompetenzänderung einher: Das Oberbergamt in Wien übernahm eine Reihe von Kompetenzen der unteren Bergbehörden.²⁸⁸ Die Bergämter waren in Wien, Salzburg, Leoben, Graz, Klagenfurt sowie in Solbad Hall/Hall in Tirol ansässig.²⁸⁹

Die Kompetenz bzw. die Verpflichtung, die Bergbücher, aber auch Grund- und Eisenbahnbücher, zu führen, oblag im Nationalsozialismus den Bezirksgerichten bzw. Amtsgerichten am Ort des jeweiligen Landesgerichtes bzw. Landgerichtes. In Wien war dies das „Amtsgericht Wien“, welches zuvor noch „Bezirksgericht Innere Stadt“ genannt worden war.²⁹⁰

²⁸³ BGBl. 610/1923.

²⁸⁴ Gesetzblatt für das Land Österreich 165/1938.

²⁸⁵ RGBl. I. S. 315./1935.

²⁸⁶ RGBl. I. S. 532./1940.

²⁸⁷ RGBl. I. S. 643/1941 Zweite Verordnung über die Bergverwaltung in den Reichsgauen der Ostmark vom 18. Oktober 1941.

²⁸⁸ vgl. Ibid. §2.

²⁸⁹ Maier, Reflexionen Bergrecht und Bergbehörden 445.

²⁹⁰ vgl. Verordnung über die Änderung der Bezeichnung von Gerichten im Lande Österreich“ vom 2. August 1938 RGBl. I, S. 998 und Gesetzblatt für das Land Österreich 350/1938.

Mit dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich kam es wiederum zu einer Verwaltungsumbildung. Dies geschah zuerst mit dem Gesetz vom 20. Juli 1945²⁹¹: Damit wurde einerseits das Oberbergamt für die Ostmark aufgelöst und die Aufgaben gingen auf das Staatsamt für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau über. Andererseits blieben die Bergämter bestehen und wurden von nun an wieder Revierbergämter genannt.²⁹² Außerdem waren die Staatsämter dazu ermächtigt, die Sprengel ihrer untergeordneten Behörden zu verändern.²⁹³ Auf Grundlage dieser Bestimmung wurden den Revierbergämtern Österreichs folgende Zuständigkeitsbereiche zugewiesen:

- Revierbergamt Wien: das Stadtgebiet Wien und die Bundesländer Niederösterreich und Burgenland
- Revierbergamt Salzburg: die Bundesländer Salzburg und Oberösterreich
- Revierbergamt Leoben und Revierbergamt Graz: das Bundesland Steiermark
- Revierbergamt Klagenfurt: das Bundesland Kärnten
- Revierbergamt Solbad Hall/Hall in Tirol: die Bundesländer Tirol und Vorarlberg²⁹⁴

Bezüglich der Bergbuchführung galten nach Ende des Zweiten Weltkriegs die Bestimmungen vom 8. Februar 1940²⁹⁵, wonach die Kompetenz der Bergbuchführung von den Landesgerichten auf die Amtsgerichte bzw. Bezirksgerichte am Sitz der Landesgerichte übergegangen war.²⁹⁶

100 Jahre nach dem großen allgemeinen Berggesetz aus dem Jahr 1854 wurde dieses durch das Berggesetz vom 10. März 1954 abgelöst.²⁹⁷ Als Bergbehörden wurden in diesem Gesetz wiederum Berghauptmannschaften an Stelle der Revierbergämter normiert. Diesen oblagen die behördlichen Aufgaben, das Bergwesen betreffend, in erster Instanz, wenn diese nicht Gerichten zustanden. In zweiter Instanz war von nun an das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau als oberste Bergbehörde zuständig.²⁹⁸ Mit Verordnung vom 30. Juni 1955²⁹⁹ wurden die Amtsbezirke erweitert bzw. neue Berghauptmannschaften geschaffen. Zusätzlich zu den umgewandelten Revierbergämtern bestanden nun die Berghauptmannschaften Wien I &

²⁹¹ StGBI. 94/1945.

²⁹² StGBI. 94/1945 §66.

²⁹³ StGBI. 94/1945 §80 Abs. 1.

²⁹⁴ BGBI. 1/1947.

²⁹⁵ RGBI. I. S.301-302./1940.

²⁹⁶ StGBI. 188/1945, Art. 1, 6).

²⁹⁷ BGBI. 73/1954.

²⁹⁸ BGBI. 73/1954 §§6&7.

²⁹⁹ BGBI. 144/1955.

II, welche sich Wien, Niederösterreich und Burgenland aufteilten. Eine Berghauptmannschaft für Tirol und Vorarlberg war von nun an in Innsbruck ansässig, welche bis zu ihrer Übersiedlung vorübergehend in Hall in Tirol verblieb. Mit einer weiteren Verordnung vom 18. Dezember 1967³⁰⁰ wurden die beiden Wiener Berghauptmannschaften miteinander vereinigt. Die Bergbuchführung erfolgt laut diesem neuen Gesetz durch die so genannten „Bergbuchgerichte“. Die Bergbehörden hatten die entsprechenden Änderungen und Eintragungen bei diesen anzuzeigen. Die Originalurkunden waren nach erfolgter Eintragung an die Behörde zurückzusenden.³⁰¹ Ebenfalls 1955 wurde mit einem Bundesgesetz³⁰² über die Änderung des zivilgerichtlichen Verfahrens die Jurisdiktionsnorm³⁰³ adaptiert und die dort im §118 festgehaltenen Bergbuchgerichte definiert. Es waren dies die Bezirksgerichte Graz I, Innsbruck, Klagenfurt, Leoben, Salzburg, Steyr und Innere Stadt Wien (für Wien, Niederösterreich und Burgenland).

Eine neue Definition bergbehördlicher Aufgabenbereiche war auch im Berggesetz von 1975 im X. Hauptstück festgeschrieben worden.³⁰⁴ In erster Instanz, mit Ausnahme von im Gesetz ausdrücklich festgehaltenen Fällen, waren nach wie vor die Berghauptmannschaften zuständig. In zweiter Instanz war der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig, sofern nicht ein angesprochener spezieller Fall gegeben war.³⁰⁵ Die Aufgaben waren die Aufsicht über den Bergbau, welche genauer ausdifferenziert wurden. Sie umfassten unter anderem die Beobachtung der Ausbildung, des Umweltschutzes und des Arbeitsrecht in diesem Spektrum.³⁰⁶

Die heute noch gültige Rechtsgrundlage für das Bergrecht in Österreich ist das Mineralrohstoffgesetz von 1999³⁰⁷. Dieses Gesetz war in den vergangenen Jahren steten Veränderungen unterworfen, wie es auch generell für das Bergrecht in den vergangenen Jahrhunderten der Fall war. Es stellt jedenfalls eine große Zäsur in der Behördengeschichte des Montanwesens dar, wobei das Grubenunglück vom 17. Juli 1998³⁰⁸ in Lassing einen

³⁰⁰ BGBl. 3/1968.

³⁰¹ BGBl. 73/1954 §68 Abs. 1&3.

³⁰² BGBl. 282/1955 Art. 2, 4).

³⁰³ RGBl. 110/1895.

³⁰⁴ BGBl. 259/1975.

³⁰⁵ BGBl. 259/1975 §§193 & 194.

³⁰⁶ BGBl. 259/1975 §§197 & 198 vgl. zu den weiteren ausführlichen Kompetenzen die §§199-208.

³⁰⁷ BGBl. 38/1999.

³⁰⁸ Anmk.: Bei dieser größten Bergbau-Katastrophe der Zweiten Republik wurden bei einer Rettungsaktion für einen Bergarbeiter zehn Helfer verschüttet und fanden in weiterer Folge den Tod, der einzige Überlebende war der ursprünglich verschüttete Georg Hainzl.. Näheres zu diesem Unglück ist bspw. den folgenden Publikation zu entnehmen.: Brigitte *Strohmeier-Zuntner*, Das Grubenunglück von Lassing. Ein Beitrag zur

wesentlichen Einfluss auf diese Veränderung hatte. In den Medien kam es auch zur Bezeichnung als „rechtspolitisch problematische Anlassgesetzgebung“³⁰⁹, auch die Bezeichnung des Gesetzes als „Lex Lassing“³¹⁰ kam auf. Auf jeden Fall kam es als Reaktion auf dieses Unglück zum Beschluss dieses Gesetzes, wengleich schon im Vorfeld an einem neuen Bergrecht gearbeitet worden war.³¹¹ Mit diesem wird nun grundsätzlich das Ministerium bzw. der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit als Montanbehörde normiert, sofern keine anderen Behörden verantwortlich sind.³¹² Der Bergbau wird in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen, bei obertägigem Bergbau ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in zweiter Instanz der jeweilige Landeshauptmann. Der Landeshauptmann kann bei obertägigem Bergbau in speziellen Fällen auch in erster Instanz tätig werden. Bei ober- und untertägigem Bergbau sowie bei länderübergreifendem Bergbau ist der Bundesminister in erster Instanz zuständig.³¹³ Aufgaben umfassen insbesondere die Aufsicht sowie die Überwachung der handelnden Betriebe.³¹⁴ In den unterschiedlichsten Bezeichnungen und wechselnden Zuständigkeiten des „Wirtschaftsministeriums“ blieb dieses bis 2018³¹⁵ für das Bergwesen zuständig. Seit 2018 war das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, ab 2020³¹⁶ als „BM Landwirtschaft, Regionen und Tourismus“ bezeichnet, für diesen Aufgabenbereich zuständig. Die Bergbuchführung betreffend, sei hier Folgendes zur aktuellen Rechtsprechung bzw. zu den jüngsten Entwicklungen festgehalten: Bergwerksberechtigungen sind unbewegliche Sachen und in das Bergbuch einzutragen. Die Eintragungen sind durch das Bergbuchgericht vorzunehmen.³¹⁷ Bei Bergbüchern handelt es sich nach aktueller Rechtslage nicht um (Sonder-)Grundbücher, sie werden als „(sonstige) öffentliche Bücher“ klassifiziert.³¹⁸ Weiters werden sie, wie bereits weiter oben beschrieben, auch nach den aktuell geltenden Rechtsnormen von den explizit genannten Bezirksgerichten geführt. Für Wien,

Katastrophenforschung (2018) besonders die Seiten 29-32 zum Ablauf & Alfred *Maier*, Lehren aus dem Grubenunglück Lassing. In: *Geomechanik und Tunnelbau* 4 (2011) 435-444. Maier war beim Unglück Einsatzleiter der Rettungsaktion.

³⁰⁹ vgl. „Trotz Gesetz glaubt man in Lassing nicht an Bergung“ (9.7.1999) In: Wiener Zeitung Online-Ausgabe unter https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/chronik/oesterreich/366456_Trotz-Gesetz-glaubt-man-in-Lassing-nicht-an-Bergung.html (18.04.2023).

³¹⁰ vgl. „Lex Lassing novelliert“ In: Der Standard Online-Ausgabe unter <https://www.derstandard.at/story/784879/lex-lassing-novelliert> (18.04.2023).

³¹¹ vgl. Roland *Winkler*, Mineralrohstoffrecht 583-648. In: Michael *Holoubek*, Michael *Potacs* (Hg.) *Öffentliches Wirtschaftsrecht*, Band 1 und 2 (Wien⁴ 2019).

³¹² BGBl. 38/1999 §170, genauere Auskunft und Erläuterungen über die gesamte Rechtsnorm liefern hier die Erläuterungen bei Arnold *Mihatsch*, Mineralrohstoffgesetz (MinroG) mit ausführlichen Erklärungen (4., akt. u-überarb. Aufl. Wien 2019).

³¹³ BGBl. 38/1999 §171.

³¹⁴ BGBl. 38/1999 §§173-175.

³¹⁵ vgl. BGBl. 164/2017 „J. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus“.

³¹⁶ BGBl. 8/2020, 32.

³¹⁷ BGBl. 38/1999 §§40-43.

³¹⁸ Jürgen *Rassi*, Reinhard *Bayer*, Grundbuchsrecht. Handbuch für die Praxis (Wien³2019) 23-25.

Niederösterreich und Burgenland ist dies das BG Innere Stadt Wien.³¹⁹ In diesem Bezirksgericht konnte im Zuge der Recherchearbeiten für diese Masterarbeit auch das (wiederhergestellte und heute noch in Verwendung stehende) Bergbuch eingesehen werden. Dieses enthält ein Gedenkblatt, welches im praktischen Teil dieser Arbeit für die Erstellung der Bestandsgeschichte wesentliche Hinweise lieferte.

³¹⁹ Ibid. 198.

3. Archivische Überlieferung von Bergbehörden in Österreichs Archiven

3.1. Das Berggericht Steyr und verwandte Behörden im Oberösterreichischen Landesarchiv

Der Bestand „Berggericht“ im Wiener Stadt- und Landesarchiv, welcher im Zentrum der Beobachtungen steht und in einem gesonderten Kapitel behandelt wird, enthält primär Gewerken- oder Berggegenbücher des Berggerichts Steyr sowie Gerichtsakten des Kreisgerichts St. Pölten als Bergsenat. Es muss aber an dieser Stelle festgehalten werden, dass im Oberösterreichischen Landesarchiv der überwiegende Teil des Schriftguts des Berggericht Steyrs vorhanden ist. Dies konnte nicht nur an Hand der online vorhandenen Findbücher des Oberösterreichischen Landesarchivs, sondern auch anhand eines Forschungsaufenthaltes im genannten Haus bestätigt und nachvollzogen werden. Weitere Informationen über den Bestand in Oberösterreich liefern neben den Findbüchern bzw. dem Archivinformationssystem auch Festschriften, Gedenkblätter oder andere Publikationen des Archivs. Im Oberösterreichischen Landesarchiv befindet sich also ein Teil des Bestandes des Berggerichts Steyr bzw. der prov. Berghauptmannschaft Steyr, welche für das heutige Nieder- und Oberösterreich zuständig war. Diese Provenienzen sind innerhalb des Bestandes „Eisenobmannschaft“ vereinigt worden und bilden gemeinsam mit dieser zuvor in Steyr ansässigen Eisen-Behörde die bergbehördliche Überlieferung im Archiv. Davon abgesehen lassen sich nur noch im Niederösterreichischen Landesarchiv Bestände dieses Berggerichts ausmachen.

Im chronologisch ältesten dieser Werke, einer Publikation des ersten oberösterreichischen Landesarchivdirektors Ferdinand Krackowizer aus 1903, wird eine Beschreibung des Archivs geliefert, welche allerdings im Inhaltsverzeichnis noch keinen entsprechenden Bestand erkennen lässt. Die Übergabe/Übernahme aus Steyr ist also erst später erfolgt. Diese frühe Phase des Archivs kann wohl als Wachstumsphase bezeichnet werden, da die Bestände in den ersten sieben Jahren des Bestehens sich verdoppelten.³²⁰

Als Vororganisation bzw. jedenfalls artverwandt mit dem Berggericht ist die Eisenobmannschaft in Steyr, welche in einem Gedenkblatt von Ignaz Zibermayr, dem Nachfolger von Krackowizer zum 25jährigen Bestehen des Landesarchivs von 1921 Erwähnung findet. Das Archiv der Eisenobmannschaft Steyr ist als staatliches Archiv im OÖLA abgelegt. Es beinhaltet Schriftgut des Innerberger Amtes in Eisenerz (gegründet von

³²⁰ Ferdinand *Krackowizer*, Das Oberösterreichische Landesarchiv zu Linz. Seine Entstehung und seine Bestände (Linz 1903) Einleitung XII.

Maximilian I.) als Zentralbehörde für die Kontrolle des Berg- und Waldwesens. Zudem hatte dieses Amt auch die Gerichtsbarkeit in Bergsachen inne. Mit dem Tod Ferdinands I. 1564 wurde die Steiermark von Nieder- und Oberösterreich losgelöst, somit wurde auch eine Behördenumbildung nötig und es entstand die Eisenobmannschaft in Steyr, deren Gründung 1584 erfolgte. Zu diesen Archivalien ist anzumerken, dass sie keineswegs Vollständigkeit besitzen und vielmehr nur eine sehr geringe Überlieferungsdichte aufweisen.³²¹

Im Jahr 1783 trat an die Stelle der Eisenobmannschaft das Berggericht mit einer Außenstelle in Annaberg, wobei das Gericht im Gebäude der historischen Bezirkshauptmannschaft an der damaligen Adresse Pfarrgasse 1 in Steyr eingerichtet wurde.³²² Durch diese Umstellung wandelte sich der Geschäftsprozess dahingehend, dass es von nun an ein einheitliches Einreichungsprotokoll gab.³²³

In der heutigen Zeit gestalten sich die Bestände des Oberösterreichischen Landesarchivs, bergbehördliche Unterlagen betreffend, folgendermaßen:

Schriftgut des Berggerichts Steyr bzw. der Berghauptmannschaft Steyr sind im Bestand der „Eisenobmannschaft“, also des Rechtsvorgängers verzeichnet. Wie bereits weiter oben beschrieben war auch der letzte Eisenobmann gleichzeitig erster Bergrichter von Steyr. Aus der jahrhundertelangen Tätigkeit der Eisenobmannschaft sind allerdings nur Restüberlieferungen erhalten, wobei hier die Amtsprotokolle hervorzuheben sind. Eine geregelte Geschäftsführung und somit eine sichergestellte Überlieferung kann ab den 30er Jahren des 18. Jahrhunderts beobachtet werden.³²⁴ Des Weiteren muss bei der Zusammensetzung bzw. Vollständigkeit der Bestände bedacht werden, dass mit der Trennung von Gerichtsbarkeit und Verwaltung im Bereich der Bergbehörden die Lehen- und Gewerkenbücher sowie die Gerichtsakten des Berggerichts an die Kreisgerichte (Landesgerichte) St. Pölten und Steyr abgegeben werden mussten.³²⁵ Mit der Verlegung der neu geschaffenen Berghauptmannschaft am 13. September 1858³²⁶ von Steyr nach St. Pölten kamen ebenfalls große Veränderungen zu tragen. So wurde dadurch der Bestand verstreut oder ging im weiteren Verlauf durch Zerstörung unter.³²⁷ Ein

³²¹ vgl. Ignaz Zibermayr, Das oberösterreichische Landesarchiv im Bilde der Entwicklung des heimatlichen Schriftwesens. Ein Gedenkblatt zum 25jährigen Bestande. In: Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines 79 (Linz 1922) 25-26.

³²² Josef Ofner, Die Eisenstadt Steyr. Geschichtlicher und kultureller Überblick (Steyr 1956) 116.

³²³ Zibermayr, Oberösterreichisches Landesarchiv (1922) 27.

³²⁴ Ignaz Zibermayr, Das oberösterreichische Landesarchiv in Linz. Im Bilde des heimatlichen Schriftwesens und der Landesgeschichte (Linz 1950) 185-187.

³²⁵ LGBl. OÖ 140/1850.

³²⁶ RGBl. 157/1858.

³²⁷ Ignaz Zibermayr, Das oberösterreichische Landesarchiv in Linz. Im Bilde des heimatlichen Schriftwesens und der Landesgeschichte (Linz, 1950) 188-189.

Restbestand, der nach St. Pölten abgetretenen Unterlagen, sowie die Unterlagen, welche damals in Steyr verblieben und an das Landesgericht Steyr weitergegeben wurden, gelangten in den Jahren 1921 bzw. 1925³²⁸ in das Landesarchiv Oberösterreich.³²⁹ Ebenfalls 1925 kam der „nach St. Pölten abgesprengte Rest“ (1858 durch die Verlegung der Berghauptmannschaft abgegeben) ins OÖLA.³³⁰ Ein Bündel Akten des Berggerichts aus den Jahren 1792/1793 wurde seitens des Landesgerichts Steyr noch im Jahr 1940 an das OÖLA abgetreten.³³¹

Somit wurden große Teile der berggerichtlichen und bergbehördlichen Unterlagen nach 1781/1783 verstreut und sind nicht in Linz archiviert. Vielmehr ist es durch die verschiedenen Zuständigkeitswechsel zu einer Vermischung unterschiedlicher Provenienzen gekommen.

Nach Aussagen der MitarbeiterInnen, allerdings auch nach Durchsicht des Archivplans, handelt es sich bei der „Eisenobmannschaft“ jedenfalls um einen sehr homogenen Bestand. In anderen Bereichen des Oberösterreichischen Landesarchivs sind kaum Unterlagen zur Eisenobmannschaft bzw. zu deren Nachfolgebehörden zu finden.³³² Im Bestand des Archives sind lediglich Unterlagen anderer oberösterreichischer Behörden zu finden, welche mit dem Berggericht bzw. der Eisenobmannschaft in Kontakt traten und daher ebenfalls Unterlagen und Schreiben betreffend das Berggericht enthalten.³³³ Die Berggerichte treten in diesen als Aussteller der Schriftstücke und nicht als Empfänger auf, die Schreiben sind in den Archiven der Empfänger abgelegt worden.

Zudem finden sich im Oberösterreichischen Landesarchiv unter dem Bestand „Archiv der Landeshauptmannschaft“ elementare Dokumente, das Berggericht Steyr betreffend. So etwa Unterlagen über die Errichtung desselbigen, das Patent von Joseph II. vom 03.04.1783, Instruktionen für die Bergrichter, Besoldungs- und Taxordnungen sowie die im vorigen Absatz

³²⁸ Dies geht auch aus einer Notiz aus den 1950er/1960er Jahren hervor. Josef Ofner, ein Archivar des Stadtarchivs Steyr, notiert die Übergabe der Archivalien an das Landesarchiv in Linz in den Jahren 1921-1925. Diese Notiz wurde seitens der Stadtarchivarin in Steyr, Dr. phil. Doris Hörmann, nach einer erfolgten Archivanfrage übermittelt. Siehe Anhang Nr. II.

³²⁹ Ignaz Zibermayr, Berichte der wissenschaftlichen Landesanstalten. II. Oberösterreichisches Landesarchiv. In: Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines 81 (1926) 55-56.

³³⁰ 29. Jahresbericht des OÖLA (1925) online unter <https://www.landearchiv-ooe.at/ueber-uns/jahresberichte> (18.04.2023).

³³¹ Ignaz Zibermayr, Berichte über wissenschaftliche Tätigkeit im Gau. Landesarchiv. In: Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines 90 (1942) 367.

³³² zum Bestand der Eisenobmannschaft selbst vgl. Alfred Hoffmann, Die Quellen zur Geschichte der Wirtschaft im Land ob der Enns. In: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchives 1 (Linz, 1950) 135-137.

³³³ vgl. hierzu das Verzeichnis zum Bestand Eisenobmannschaft Steyr online unter https://www.landearchiv-ooe.at/bestaende/wirtschaftsarchive/diverse-wirtschaftsarchive/eisenobmannschaft-steyr?no_cache=1 (18.04.2023) und das Archivinformationssystem des OÖLA, online unter <https://www.ooela.findbuch.net> (18.04.2023). Das Verzeichnis liefert eine genauere Aufschlüsselung der einzelnen Bestände. Aus diesem wurden die einzelnen Nummern der Handschriften und Schachteln entnommen.

bereits angesprochenen Schreiben, hier konkret Protokolle des Berggerichts an die Landeshauptmannschaft.³³⁴

Bücher und Akten aus der Tätigkeit des Berggerichts, allerdings auch Normalien diese Behörde, ihre Vorgänger sowie das Bergwesen an sich betreffend, finden sich ebenfalls im Bestand „Eisenobmannschaft Steyr“. Auch hier sei auf einige Aktenstücke konkret eingegangen. Resolutionsbücher des Gerichts sind ab 1786 vorhanden und laufen bis 1817.³³⁵ Normalienbücher existieren für die Jahre 1830-1837 sowie 1838-1846.³³⁶ Des Weiteren sind hier das Rezess- und Retardatbuch (1776-1843) und das Vertrag- und Schiedbuch des Berggerichtes (1782-1816) darüber hinaus das Freischurf-Vormerkbuch (1857-1862) und das Frohnbuch (1855-1862) der Nachfolgebehörde, der (provisorischen) Berghauptmannschaft Steyr enthalten.³³⁷ Ein sehr umfassender Teil des Bestandes, welcher „das“ Berggericht betrifft, ist das „Einreichungsprotokoll des Berggerichts“ (auch Einlaufprotokoll) mit insgesamt 67 Bänden.³³⁸

Zusätzlich zu diesen Unterlagen finden sich auch Normalien und Repertorien des Berggerichts Steyr sowie der vorangegangenen Eisenobmannschaft. So sind Nachschlagewerke über Akten von „der ältesten Zeit“ an bis zur Übergangszeit 1781-1783 zu finden, für das Berggericht sind Repertorien und Normalien zumindest bis 1840 erhalten. In den Jahren 1841-1858 ist auch ein Index zum Einreichungsprotokoll in Cameralibus vorhanden.³³⁹ Die Handschriften 191-194 sind Bücher, welche die Schmelz- und Hammerwerke sowie auch die Bergwerke in Oberösterreich des 19. Jahrhunderts verzeichnen. Die niederösterreichischen Äquivalente zu diesen Büchern sind im Wiener Stadt- und Landesarchiv. Dort werden sie als „Bergbuch über Schmelz- und Hammerwerke“ sowie „Bergbuch über Bergwerke in NÖ“ bezeichnet.³⁴⁰

Wie bereits angesprochen finden sich in diesem Bestand neben den Büchern auch Akten, des Berggerichts sowie der nachfolgenden Berghauptmannschaft. In der Aktenserie dieses Bestandes ist die Teilserie „neuere Registratur“ mit dem Untertitel „Archiv der Berghauptmannschaft Steyr“ zu finden. Hier befinden sich die in der Vergangenheit als Faszikel abgelegten und nun in Bänden archivierten Akten der Bergbehörden Berggericht und Berghauptmannschaft Steyr. Es handelt sich hier um einen sehr umfangreichen Teil des Bestandes Eisenobmannschaft im Linzer Landesarchiv: Es sind die Jahre 1781-1858 lückenlos

³³⁴ OÖLA, Landeshauptmannschaft bis 1783, Innerberger Gewerkschaft Sch.25, St.46,47,49,50,53,55.

³³⁵ OÖLA, Eisenobmannschaft Steyr, Handschriften 16-22.

³³⁶ OÖLA, E.S., HS 23,24.

³³⁷ OÖLA, E.S., HS 68,69 & 71,72.

³³⁸ OÖLA, E.S., HS 88-154.

³³⁹ OÖLA, E.S., HS 156-167, 170-185.

³⁴⁰ OÖLA, E.S., HS 191-194 & WStLA, Berggericht, B2 & B3.

im Umfang von 132 Bänden (im online Findbuch ist von 205 Faszikel die Rede) abgelegt und archiviert.³⁴¹

Um das Ausmaß an vorhandenen Akten darzustellen, sei an dieser Stelle kurz auf den Umfang der Aktenserien im Wiener Stadt- und Landesarchiv eingegangen. Dort sind sechs solcher Serien zu finden, welche allerdings durchgehend erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts einsetzen. Nur eine dieser Serien beinhaltet Berggerichtsakten des Kreisgerichts St. Pölten und deckt hierbei die Jahre 1854-1896 ab. Der Umfang mit insgesamt 15 Aktenkartons ist dabei auch deutlich kleiner.³⁴² Insgesamt ist der Umfang des gesamten Aktenbestandes im Wiener Stadt- und Landesarchiv mit 44 Archivschränken deutlich kleiner als die vorhandenen Unterlagen in Oberösterreich. Dieser Größenunterschied setzt sich auch im Buchbestand fort: Das WStLA verfügt über 33 Bücher im Bestand des Berggerichts, welche von Errichtung der Berggerichtsbarkeit in Steyr bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts reichen. Im Bestand der Eisenobmannschaft finden sich insgesamt 194 Handschriftenbände. Die Provenienz dieser Bücher ist allerdings nicht ausschließlich das Berggericht Steyr oder die nachfolgende Berghauptmannschaft. So scheint auch das Eisenkammeramt Scheibbs als Aktenbildner auf, auch sind „Zeichenbücher“ und andere alte Bände aus der Zeit der Eisenobmannschaft enthalten. Somit deckt der oberösterreichische Bestand mehrere Jahrhunderte bergbehördlicher Amtstätigkeit ab.³⁴³

3.2. Bergbehörden im Niederösterreichischen Landesarchiv

Wie im vorangegangenen Punkt schon kurz bemerkt, finden sich auch im Niederösterreichischen Landesarchiv Unterlagen des Berggerichts Steyr bzw. seiner Nachfolgebehörden, welche für das heutige Ober- und Niederösterreich zuständig waren. In besagtem Archiv lassen sich in der Tektonikgruppe der „06. Gerichtsarchive“³⁴⁴ die Tektonikgruppen „06.01. Kreisgerichte“ und in dieser wiederum „06.01.03. St. Pölten“ die besagten Unterlagen finden. Hier wird nun zwischen gerichtlicher und grundherrschaftlicher (06.01.03.01) Provenienz unterschieden, in letzterer ist schließlich der Bestand „KG St. Pölten 164, Berggericht Steyr“ enthalten. Die Ablage berggerichtlicher Akten aus Steyr an dieser

³⁴¹ OÖLA, E.S., Neuer Band 498-629.

³⁴² WStLA, Berggericht, A4 (Berggerichtsakten des k.k. Kreisgerichts St. Pölten | 1854-1896)

³⁴³ vgl. hierzu das Kapitel „Praktischer Teil“, wo eine konkrete Auflistung und Beschreibung der Bestände im WStLA kommt.

³⁴⁴ vgl. hierzu auch Silvia *Petrin*, Fritz *Eheim*, Das Niederösterreichische Landesarchiv (Wissenschaftliche Schriftenreihe Niederösterreich 22, St. Pölten/Wien 1977) 23-24.

Stelle, erklärt sich durch den Wechsel der Zuständigkeit der berggerichtlichen Agenden. Wie bereits in der Verwaltungsgeschichte beschrieben gingen diese vom Berggericht Steyr auf das Kreisgericht St. Pölten bzw. dessen Bergsenat über. Eine Übergabe von Akten, welche bereits beschrieben wurde, erfolgte ebenfalls und brachte diesen Bestand schließlich ins niederösterreichische Landesarchiv. Sie wurden also bei der Letztprovenienz und abgebenden Stelle, also dem Kreisgericht St. Pölten, abgelegt.

Darin finden sich insbesondere Berggerichtsakten aus den Jahren 1831-1854³⁴⁵, allerdings auch ein „Index zum Judicialeinreichungsprotokoll“ aus den Jahren 1841-1845.³⁴⁶ Neben diesen beiden Unterlagentypen ist des Weiteren der „Index über die vom k.k. Berggericht in Steyr dem Landesgericht St. Pölten übergebenen Akten“³⁴⁷ von Relevanz, da dieser wohl auch helfen kann, den Weg der Unterlagen aus Steyr nach St. Pölten nachzuvollziehen oder zumindest dazu dienen kann, einen guten Überblick über die in Niederösterreich aufbewahrten Unterlagen zu erhalten. Dieser Index der übergebenen Akten ist alphabetisch nach Schlagworten bzw. Namen geordnet. Innerhalb der alphabetischen Ordnung sind die Einträge nach Jahreszahlen sortiert, d.h. unter dem Buchstaben A kommt zunächst das Jahr 1831, am Ende steht das Jahr 1841. Neben den unterschiedlichsten Namen von Personen, aber auch Orten, stehen einige Schlagwörter besonders hervor, welche im Zusammenhang mit Arbeitsschritten bzw. dem Verhältnis des Berggerichts zu anderen Behörden in Verbindung stehen. Beispielfhaft seien hier „Appellationsgericht“ (dieser Eintrag ist auch unter „X“ zu finden und wurde scheinbar dort eingetragen, da andernorts zu wenig Platz vorhanden war), „Licitationsprotokoll“ oder auch „Tagsatzungsprotokoll“ genannt.³⁴⁸

An dieser Stelle sei ein Vergleich zum Bestand im Wiener Stadt- und Landesarchiv gezogen. Auch im WStLA finden sich „Berggerichtsakten“, also Unterlagen des Kreisgerichts St. Pölten als Bergsenat. Diese setzen im Wiener Archiv später ein als im NÖLA: Während im letztgenannten die Jahre 1831-1854 in insgesamt 18 Kartons aufbewahrt werden³⁴⁹, lagern in Wien 15 Kartons, welche die Jahre 1854-1896 abdecken.³⁵⁰ In Niederösterreich lagern also (ältere) Akten des Berggericht Steyr und in Wien (neuere) Akten des Kreisgericht St. Pölten als Bergsenat.

Neben den soeben angesprochenen (alten) Berggerichtsakten sind in den Beständen des Niederösterreichischen Landesarchivs auch andere bergbehördliche Inhalte auszumachen. Es

³⁴⁵ NÖLA, KG St. Pölten 164/K. 1258-1275.

³⁴⁶ NÖLA, KG St. Pölten 164/01-05.

³⁴⁷ NÖLA, KG St. Pölten 164/06.

³⁴⁸ NÖLA, KG St. Pölten 164/06.

³⁴⁹ NÖLA, KG St. Pölten 164/K. 1258-1275.

³⁵⁰ WStLA, Berggericht, A4 (Berggerichtsakten des k.k. Kreisgerichts St. Pölten | 1854-1896).

handelt sich hierbei primär um die Überlieferung des Bergkommissariats Wiener Neustadt³⁵¹, wozu das Online - Findbuch des Archivs allerdings keine weitere Auskunft gibt. Nach erfolgter Nachfrage bei den MitarbeiterInnen des NÖLA liefert zu dieser Thematik auch ein altes Verzeichnis nähere Informationen.³⁵² Aus der Amtstätigkeit dieses Bergkommissariats (26. Mai 1850 - 12. April 1859) sind insgesamt 26 Bücher sowie fünf Kartons Akten hervorgegangen. Doch innerhalb dieses Bestandes befinden sich auch ältere Unterlagen: So seien hier beispielhaft ein k.k. Eisenkammeramtsprotokoll aus den Jahren 1752-1756 sowie Normalienbücher über Entscheide des niederösterreichischen Appellationsgerichts Wien (aus den Jahren 1783-1791) und Akten des (vorjosephinischen) niederösterreichischen Berggerichts (1750-1781) erwähnt. Aus diesem Dokument geht zudem hervor, dass die Unterlagen 1913³⁵³ durch das niederösterreichische Landesarchiv vom oberösterreichischen Äquivalent sowie vom Revierbergamt St. Pölten übergeben wurden. Auch geht eine genaue Auflistung der einzelnen Bücher bzw. Aktenkartons hervor, wobei handschriftlich auch Bestände des Bergkommissariats St. Pölten-Steyr (aus den Jahren 1826-1867) verzeichnet wurden.³⁵⁴

3.3. Bergbaubehörden in anderen österreichischen Archiven

Abseits des Wiener, des ober- und des niederösterreichischen Landesarchives finden sich auch in anderen österreichischen Archiven Akten und Bücher von oder über Bergbehörden. Da es sich dabei aber um Berggerichte und Behörden mit Zuständigkeitsgebieten in anderen heutigen Bundesländern handelt, sei im Folgenden daher kürzer in diesem gemeinsamen Unterkapitel auf diese Thematik eingegangen. Im Vorfeld der Bearbeitung dieses Kapitels wurden an die jeweiligen Archive entsprechende Anfragen gestellt und die Bestände, sofern online entsprechend verzeichnet, konsultiert. Die nun beschriebenen Bestände wurden im Gegensatz zu denen in Nieder- und Oberösterreich nicht vor Ort in Augenschein genommen. Die nun vorgenommene Reihenfolge der Archive entspricht keinem tieferen Hintergrund.

³⁵¹ NÖLA, BergKoat Wr. Neustadt.

³⁵² Verzeichnis der Archivalien des Bestandes an Bergsachen angelegt im Jahr 1950 durch Franz Stundner. Siehe Anhang Nr. I.

³⁵³ Anmk.: Eine Übergabe im Jahr 1913 geht aus gesichteten oberösterreichischen Aufzeichnungen nicht hervor. Im Jahresbericht des OÖLA aus 1925 wird berichtet, dass „der nach St. Pölten abgesprengte Rest“ 1925 ins Archiv gelangte, eine vorangegangene Übergabe ans NÖLA ist nicht zu finden. Vgl. 29. Jahresbericht des OÖLA (1925) online unter <https://www.landesarchiv-ooe.at/ueber-uns/jahresberichte> (18.04.2023).

³⁵⁴ vgl. Verzeichnis der Archivalien von Franz Stundner. Siehe Anhang Nr. I.

3.3.1. Steiermärkisches Landesarchiv

Im Steiermärkischen Landesarchiv sind bergrechtliche Unterlagen primär in der Bestandsgruppe „Staatliche Wirtschaft, Schul-, Kreis- und Bezirksbehörden“ und in weiterer Folge im Bestand „Staatliche Wirtschaft“ zu finden.³⁵⁵ Hier befinden sich Unterlagen der unterschiedlichen Bergbehörden, so auch der für die Steiermark zuständigen Berggerichte und anderer verwandter Bergbehörden.³⁵⁶ Neben diesem Bestand finden sich auch in der Bestandsgruppe der „Obersten Gerichtsstellen“ Unterlagen des Oberberggerichts in Eisenerz beim Kammergrafenamt für die Steiermark, das vor dem Berggerichtspatent von 1783 Bestand hatte und des Oberbergmeisteramt für Kärnten. Beide Einrichtungen befassten sich in zweiter Instanz mit berggerichtlichen Angelegenheiten.³⁵⁷

Das Archivinformationssystem des Landesarchivs gibt allerdings nur wenig Auskunft über die staatliche Wirtschaft bzw. die Wirtschaftsarchive. Daher musste an dieser Stelle das umfangreiche und detaillierte Gesamtinventar konsultiert werden, um weiterführende und vertiefende Informationen zu den Archivalien erhalten zu können.³⁵⁸

Hier befindet sich im zweiten Kapitel „Das landschaftliche Archiv“ unter den Büchern und Akten unter XIII. Wirtschaft, der Unterpunkt C. „Gewerbe und Industrie“, wobei sich hier auch der Punkt „Bergbau und Hüttenwesen“ findet. Hier sind beispielsweise allgemeine Akten zu Bergbehörden und Unterlagen zu unterschiedlichen Bergwerken zu finden. Diese Archivalien machen aber nur einen kleinen Teil der Akten zur Bergverwaltung im steiermärkischen Landesarchiv aus.³⁵⁹

Der wesentlich größere Anteil, auch durch den Umfang der detaillierten Ausführungen darüber ersichtlich, ist im letzten großen Kapitel über die Archivbestände, VIII. „Wirtschaftsarchive“³⁶⁰, zu finden.³⁶¹ Gleich zu Beginn des Abschnitts der Wirtschaftsarchive werden das Eisenwesen bzw. die dafür zuständigen Behörden und ihre Geschichte behandelt. So kann man hier auch die Schaffung der Berggerichte unter Joseph II. finden, welcher 1783

³⁵⁵ StLA, Staatliche Wirtschaft, Schul-, Kreis- und Bezirksbehörden, online unter <https://egov.stmk.gv.at/archivinformationssystem/objekt.jsp?id=29> (18.04.2023).

³⁵⁶ vgl. zu dieser Bestandsgruppe auch: Roman *Zehetmayer*, Staatliche Wirtschaft, Kreis- und Bezirksbehörden bis 1925, Schule und Post. In: Walter *Brunner* (Hg.), Das Steiermärkische Landesarchiv (Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchivs 27, Graz 2001) 74-78.

³⁵⁷ StLA, Justiz-, Finanz- und Sicherheitsbehörden, Justiz, Oberste Gerichtsstellen, online unter <https://egov.stmk.gv.at/archivinformationssystem/objekt.jsp?id=1431849> (18.04.2023).

³⁵⁸ Fritz *Posch* (Hg.), Gesamtinventar des Steiermärkischen Landesarchives. Zum steirischen Gedenkjahr 1959 (Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchives 1, Graz 1959).

³⁵⁹ *Posch*, Gesamtinventar StLA, 137.

³⁶⁰ vgl. hierzu auch Gerhard *Pferschy*, Die Wirtschaftsarchive im Steiermärkischen Landesarchiv. In: Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs 22 (1971) 29-36.

³⁶¹ *Posch*, Gesamtinventar StLA, 339-378.

die Gerichte in Eisenerz und Vordernberg ins Leben rief. Ab 1785 war Vordernberg dann die alleinige Behörde bzw. das alleinige Gericht für die Steiermark, welches 1807 nach Leoben übersiedelte, 1850 zur (provisorischen) Berghauptmannschaft und schließlich 1871 zum Revierbergamt Leoben wurde.³⁶² Wo in Niederösterreich das Kreisgericht St. Pölten als Bergsenat tätig wurde, so war es in der Steiermark das Kreisgericht Leoben.³⁶³

Unterlagen zu den genannten Bergbaubehörden, sowie ihrer Vorgängerorganisationen, finden sich im steiermärkischen Landesarchiv in großer Zahl. So sind hier 41 Schubert zum Berggericht Innerberg (1570-1785), 161 Faszikel des Bergamts in Vordernberg (1700-1783), 52 Schubert und Faszikel zum Oberbergamt und Berggericht in Vordernberg (1553-1854) sowie weitere 37 Faszikel aus den Jahren 1783-1799 vorhanden. Neben kleineren Aktenbeständen sind zum Oberbergamt Leoben aus den Jahren 1206-1699 insgesamt 211 Schubert enthalten. In Leoben hatten im Lauf der historischen Entwicklung eine Berghauptmannschaft und später ein Revierbergamt Bestand. Aus dieser Behördentätigkeit sowie an Akten und Bücher der Vorgängerbehörden sind 543 Buchbände und rund 230 Faszikel Akten erhalten geblieben.³⁶⁴

Im umfangreichen Kapitel „Wirtschaftsarchive“ (wohl auch als Archivabteilung oder Bestandsgruppe zu bezeichnen) des Gesamtinventars³⁶⁵ sind neben den bereits angeführten bergbehördlichen Verwaltungsstrukturen auch ausgedehnte Bestände der Innerberger Hauptgewerkschaft³⁶⁶ zum Eisenwesen sowie Behördenschriftgut des Salzwesens der Steiermark zu finden, so etwa des Hallamts Aussee und der Saline Aussee.³⁶⁷

3.3.2. Tiroler Landesarchiv mit Südtirol und Vorarlberg

Das Landesarchiv Tirol verfügt in seinen Beständen ebenfalls über umfangreiche Akten, den Bergbau und die dazugehörige Verwaltung betreffend. Konkret können diese Unterlagen in der Bestandsgruppe „2. Bestände von Behörden und Ämtern“ und hier in der Archivtektonik unter „2.6. Sonderbehörden vor 1868“ und letztlich im „2.6.12. Sammelbestand Montanistika“ gefunden werden. Diese „Montanistika“ umfassen, wie der Bestandstitel vermuten lässt, unterschiedlichste Provenienzen.

³⁶² Posch, Gesamtinventar StLA, 342.

³⁶³ Posch, Gesamtinventar StLA, 349.

³⁶⁴ Posch, Gesamtinventar StLA, 342-350.

³⁶⁵ Anmk.: Im Online-Archivinformationssystem des steiermärkischen Landesarchivs und somit in der aktuellen Strukturierung der Archivbestände, handelt es sich um den Bestand „staatliche Wirtschaft“ in der Bestandsgruppe „Staatliche Wirtschaft, Kreis- und Bezirksbehörden bis 1925, Schule und Post“.

³⁶⁶ vgl. hierzu Anton von Pantz, Die Innerberger Hauptgewerkschaft 1625-1783. In: Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark Bd. 6 H. 2 (Graz 1906).

³⁶⁷ Posch, Gesamtinventar StLA 350-378.

Den Großteil dieses Bestandes macht das Bergamt Kitzbühel (16.-19.Jh.) aus und umfasst mehr als die Hälfte (772 Schachteln)³⁶⁸ der insgesamt 1213 Archivkartons an Akten.³⁶⁹ Anzumerken ist an dieser Stelle jedenfalls, dass die Amtsbücher sowie die Karten und Pläne dieses Bergamts unter der Bestandsgruppe „2.1. Mischbestände“, genauer gesagt unter „2.1.33. Handschriften“ sowie „2.1.40. Karten und Pläne“ abgelegt sind.³⁷⁰ Generell ist festzuhalten, dass diese beiden Bestände viele unterschiedliche Provenienzen enthalten und grundsätzlich nach Pertinenz geordnet sind. Der Sammelbestand enthält zudem Akten die unterschiedlichsten Bergbaue Tirols betreffend, beispielsweise die des Goldbergbaus Zell oder des Eisenwerks Bäumle aus den Jahren 1470-1960. Folgendes hat zusätzlich Relevanz: „Mit Ausnahme der Saline Hall (Salinenarchiv Hall) ist das Aktengut der Berggerichte und Bergämter im Mischbestand Montanistika vereint worden, wobei die Provenienzen weitgehend bereinigt und separiert wurden.“³⁷¹ Daher ist hier wohl auch das Berggericht Schwaz bzw. die archivische Überlieferung dieses Gerichts zu finden. Im Sammelbestand wird die Provenienz aus Schwaz als „Bergamt Schwaz und Schwazer Schatzarchiv (16.-19-Jh.)“ bezeichnet. Im Jahr 1783 wurde in Schwaz ein Provinzialberggericht³⁷² errichtet, welches seine Zuständigkeit in Tirol, sowie auch im heutigen Vorarlberg ausübte. Substitutionen hatte dieses Gericht in Brixlegg, Imst, Gossensaß, Sterzing, Ahrn, Klausen, Lienz, Windisch-Matrei, Kitzbühel und Pergine. Im Zuge der Napoleonischen Kriege stand Vorarlberg sowie Tirol unter bayrischer Herrschaft. Danach kam es zur Neuaufstellung der Bergverwaltung, wobei 1816 in Hall ein Provinzialberggericht für die beiden heutigen Bundesländer errichtet wurde, welches 1833 mit der ebenfalls vor Ort ansässigen Berg- und Salinendirektion vereinigt wurde.³⁷³ Die jurisdiktionellen Funktionen gingen 1850 an Innsbruck und Trient über³⁷⁴, Innsbruck war auch für Vorarlberg zuständig.³⁷⁵ Ab 1850 bestand in Hall eine zunächst provisorische Berghauptmannschaft für die Länder Salzburg, Vorarlberg und Tirol, welche ab 1858 „definitiv“ wurde. 1872 folgte der Berghauptmannschaft das Revierbergamt Hall nach. Ebenfalls ab 1872 war für Tirol und Vorarlberg in zweiter Instanz die Berghauptmannschaft Klagenfurt zuständig.³⁷⁶

³⁶⁸ Auskunft seitens des Tiroler Landesarchivs, nicht der Literatur zu entnehmen; vgl. Anhang Auskunftsschreiben

³⁶⁹ Wilfried *Beimrohr*, Das Tiroler Landesarchiv und seine Bestände (Tiroler Geschichtsquellen Nr. 47, Innsbruck 2002) 236.

³⁷⁰ vgl. hierzu *Beimrohr*, Tiroler Landesarchiv 59-60, 63-64.

³⁷¹ *Beimrohr*, Tiroler Landesarchiv 236.

³⁷² Kropatschek Handbuch Bd. 4, Berggerichtspatent 1783 31-34.

³⁷³ vgl. Wilhelm *Günther*, Klaus *Lewandowski*, Montanbehörden und Montaninstitutionen in Salzburg. In: Mitt(h)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 142 (2002) 277.

³⁷⁴ RGBI. 403/1849.

³⁷⁵ zu den Gerichten in Hall & Schwaz vgl. Wilfried *Beimrohr*, Mit Brief und Siegel (Tiroler Geschichtsquellen Nr. 34, Innsbruck 1994) 179-180, 183-185

³⁷⁶ *Günther*, *Lewandowski*, Montanbehörden Salzburg 280-282.

Die Saline Hall (2.6.13.), deren Bestand die Jahre 1507-1956 abdeckt, ist mit fast 560 Faszikeln, 28 Kartons³⁷⁷, 101 Schubern und ca. 2000 Amtsbücher ebenfalls ein sehr umfangreicher bergbehördlicher Bestand.³⁷⁸ Konkret befinden sich in diesem Bestand an berggerichtlichen Unterlagen Amtsbücher des Distriktberggerichtes 1845-1850, Verfachbücher des Distriktberggerichtes 1816-1833 sowie Lehen-, Urkunden- und Vertragsbücher 1797-1850.³⁷⁹ Weitere Informationen zum Mischbestand Montanistika und zur Saline Hall sowie zum gesamten Bestand des Tiroler Landesarchivs können einem älteren Inventar hierzu entnommen werden.³⁸⁰ Zur Geschichte der Berggerichtsbarkeit bzw. zu deren Befugnissen in Tirol bleibt hier kaum Raum, um spezifische Entwicklungen zu behandeln. Zu dieser Thematik sei auf einen vertiefenden Artikel verwiesen.³⁸¹

Durch das Vorarlberger Landesarchiv wurde im Zuge der Anfragenbeantwortung mitgeteilt, dass es in der Neuzeit keine Berggerichte in Vorarlberg gegeben hat und daher auch keine solchen Akten und Bücher im Landesarchiv vorhanden sind. Im Südtiroler Landesarchiv in Bozen lassen sich im Bestand „Akten der Bergbaubehörden 1883–1972“ Unterlagen der K.K. Bergverwaltung Klausen (1899-1926) finden. Aus dem Findbuch zu diesem Bestand geht hervor, dass diese Stelle dem Revierbergamt in Hall sowie der Berghauptmannschaft in Klagenfurt untergeordnet war. Die hier vorhandenen Unterlagen werden vom Archiv selbst als „Bestandssplitter“ bezeichnet und umfassen die laufenden Nummern 1-4 im Inventar. Es dürfte sich wohl ursprünglich um nur vier Faszikel Akten gehandelt haben. Diese Nummern enthalten nach Betitelung vor allem Monatsrapporte, Inspektionen, Rapporte und Betriebsberichte. Des Weiteren sind im Unterpunkt „Regia Amministrazione Chiusa (1910–1960)“, mit den laufenden Nummern 5 und 6, Unterlagen der Bergverwaltung enthalten, unter anderem Pensions- bzw. Krankenversicherungen der Bergleute im Rahmen der Bruderladen - wenn auch insgesamt in diesem Bestand in sehr überschaubarem Ausmaß.³⁸²

³⁷⁷ Diese Anzahl bezieht sich auf die Auskunft seitens des TLA, bei *Beimrohr* sind nur 13 Kartons angeführt.

³⁷⁸ *Beimrohr*, Tiroler Landesarchiv, 236-239.

³⁷⁹ Tiroler Landesarchiv, Saline Hall – Amtsbücher 19/1-19/9; 22/1-22/12; 21/1-21/9

³⁸⁰ vgl. zu den angesprochenen Beständen Otto *Stolz*, Geschichte und Bestände des staatlichen Archives (jetzt Landesregierungs-Archives) zu Innsbruck (Inventare österreichischer staatlicher Archive 6, Wien 1938) 131-132, 149.

³⁸¹ Anmk.: In folgendem Artikel wird unter anderem auf die Gründe zur Schaffung der Tiroler Berggerichte sowie deren Unterscheidung zu den Landgerichten eingegangen. Auch kommt es zu einer Darstellung der Kompetenzen und der Geschichte Tiroler Bergbehörden und Landgerichte vom späten Mittelalter bis in das späte 19. Jahrhundert. Georg *Mutschlechner*, Die Kompetenz der Berg- und Landgerichte in Tirol. In: Festschrift Nikolaus Grass zum 60. Geburtstag dargebracht von Fachgenossen, Freunden und Schülern, Bd. 1: Abendländische und deutsche Rechtsgeschichte, Geschichte und Recht der Kirche, Geschichte und Recht Österreichs (Innsbruck/München 1974) 499-520.

³⁸² vgl. Findbuch des Südtiroler Landesarchivs bzw. Inventar des Bestands online unter der Website des Archivs: <https://www.provinz.bz.it/kunst->

3.3.3. Kärntner Landesarchiv

Im Kärntner Landesarchiv sind die bergbehördlichen Unterlagen im KLAIS, im Archivinformationssystem des Kärntner Landesarchivs, in der Bestandsgruppe der Finanz- und Bergbehörden (FB) zu finden. Nebst unterschiedlicher Finanzbehörden und ihrer Unterlagen sind hier zwei Bestände zum Thema auszumachen. Es sind dies der Bestand „AT-KLA 34 Berggericht“ (1783-1850) sowie der Bestand „AT-KLA 35 Berghauptmannschaft“ (1496-1933).³⁸³ Zum ersten Bestand ist festzuhalten, dass dieser mit 15 Archivkartons und 956 Aktennummern eher kompakt erscheint. Dies ist wohl dadurch zu erklären, dass die Unterlagen zuvor beim Landesgericht lagerten, dann unterschiedlichen Stellen angeboten sowie beim Geschichtsverein Kärnten aufbewahrt wurden. Wahrscheinlich wurden sie teilweise auch skartiert, bevor sie 1906 an das Landesarchiv übergeben wurden. Die Rest-Akten des Berggerichts Klagenfurt sind hier in vier Serien geordnet und chronologisch abgelegt, allerdings noch nicht in der Tiefe erschlossen, d.h. es sind auch keine Metadaten vorhanden. Die Laufzeit des Bestandes der Berghauptmannschaft setzt wesentlich früher ein, als dies beim Bestand des Berggerichts der Fall ist. Das liegt daran, dass die neu geschaffene Berghauptmannschaft nach der Verwaltungsreform von 1850 die Bestände der Vorgängerbehörden übernahm, so beispielsweise auch Akten der Berggerichte Bleiberg, Großkirchheim, Hüttenberg und Obervellach, welche bis ins späte 15. Jahrhundert reichen. Ein letztes Anwachsen dieses Bestandes ist mit der Übernahme von Unterlagen der ehemaligen Berghauptmannschaft Klagenfurt im Jahr 2003 zu verzeichnen. Insgesamt sind in diesem Bestand 895 Handschriften, 72 Faszikel Akten sowie 51 Schachteln ungeordneter „Nachträge“ enthalten, zudem eine große Anzahl an Akten und Plänen. Die Ordnung der Handschriften und Akten ist nach Provenienz- bzw. nach Materiengruppen vorgenommen worden; die Pläne wurden geographisch nach Regionen erschlossen.³⁸⁴

An Literatur, die Bergbehörden und die Bergverwaltung Kärntens betreffend, sei an dieser Stelle auf ausgewählte Publikationen verwiesen. Informationen zu den Beständen und zur Literatur sind einer kleinen Publikation³⁸⁵ zu entnehmen. In dieser knappen Darstellung des Archivs unter der redaktionellen Leitung des damaligen Direktors Dr. Alfred Ogris finden sich Informationen zu wissenschaftlichen Publikationen sowie zu weiterführender Literatur über das

kultur/landesarchiv/archivgut/archivbestaende.asp?lvspecial=true&news_action=4&news_article_id=524064 (18.04.2023) insbesondere die S. 2-9 im Inventar der Akten der Bergbaubehörden.

³⁸³ vgl. Archivinformationssystem des Landesarchivs Kärnten online unter <https://landesarchiv.ktn.gv.at/klais> (18.04.2023).

³⁸⁴ die Informationen die beiden Bestände betreffend sind dem KLAIS entnommen, welches unter dem Link in der vorhergegangenen Fußnote abrufbar ist.

³⁸⁵ Alfred Ogris (Hg.), Das Kärntner Landesarchiv (2., verb. Aufl. Klagenfurt 1992).

Archiv.³⁸⁶ Weitere Auskunft über die Behörden- und Verwaltungsstruktur und somit auch über die Bergbehörden in Kärnten liefert das Handbuch von Jože Žontar.³⁸⁷ Hier sei insbesondere auf die Ausführungen über die Gerichtsbehörden verwiesen.³⁸⁸ Im Ausstellungskatalog „Grubenhunt & Ofensau“³⁸⁹ sowie in den dazugehörigen Beiträgen in Band 2³⁹⁰ sind ebenfalls wertvolle Informationen und Hinweise zur Literatur, den Bergbau Kärntens betreffend, ausfindig zu machen. Hier sei auf das Kapitel Bergrecht bzw. das Unterkapitel Bergbehörden hingewiesen, welches die Entwicklungen des Landes Kärnten in diesen Bereichen beleuchtet.³⁹¹

3.3.4. Salzburger Landesarchiv

Im Salzburger Landesarchiv finden sich in der Bestandsgruppe „1. Historisches Archiv (bis ca. 1850)“ und dem untergeordneten Bestand „1. 3. Bücher und Akten der Mittelinstanzen und Unterbehörden“, die Unterlagen der Berg- (1. 3.14. Berg- und Verwesämter [K.K. Montan-Aerar]) aber auch der Salinenverwaltung. Letztere soll hier nur als eine der Bergverwaltung verwandte Institution angeführt werden. Im Bestand der Berg- und Verwesämter finden sich rund 390 Bände aus dem 19. Jahrhundert, wobei es sich hier vorrangig um Rechnungsbücher handelt. Weiters umfasst dieser Bestand 483 Kartons an Akten, die primär aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stammen. Ins Archiv kamen diese Akten nach Übergabe durch die k.k. Bergverwaltung Kitzbühel 1892 und 1909, nachdem die Salzburger Bergwerke in Privatbesitz gekommen waren.³⁹²

Ein Überblick über die Rechtshistorie des Bergwesens sowie die bergbehördliche relevanten Entwicklungsschritte für Salzburg soll an dieser Stelle anhand eines Artikels von Wilhelm Günther und Klaus Lewandowski³⁹³, welcher wesentlich umfangreichere Informationen bietet als hier darstellbar sind, wiedergegeben werden:

³⁸⁶ vgl. hierzu insb. *Ogris*, Landesarchiv 16-19.

³⁸⁷ Jože Žontar (Hg.), Handbücher und Karten zur Verwaltungsstruktur in den Ländern Kärnten, Krain, Küstenland und Steiermark bis zum Jahre 1918. Ein historisch-bibliographischer Führer (Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchives 15, Graz/Klagenfurt/Ljubljana/Gorizia/Trieste 1988).

³⁸⁸ Ibid. 40-42 & 56-58.

³⁸⁹ Gabriele *Guntsche-Liessmann*, Grubenhunt & Ofensau. Vom Reichtum der Erde, Landesausstellung Hüttenberg/Kärnten 1995. [Katalog zur Kärntner Landesausstellung 1995 "Grubenhunt & Ofensau - Vom Reichtum der Erde", Hüttenberg, Heft, 29. April bis 29. Oktober 1995] Bd. 1 Katalog (Klagenfurt 1995).

³⁹⁰ *Guntsche-Liessmann*, Grubenhunt & Ofensau Bd. 2 Beiträge.

³⁹¹ *Guntsche-Liessmann*, Grubenhunt & Ofensau Bd. 2 Beiträge 237-257.

³⁹² vgl. die Auflistung der Bestände des Landesarchivs Salzburg online unter <https://www.salzburg.gv.at/verwaltung/Seiten/bestaende.aspx> (18.04.2023) und Fritz *Koller*, Das Salzburger Landesarchiv (Schriftenreihe des Salzburger Landesarchivs Nr. 4, Salzburg 1987) 99.

³⁹³ *Günther, Lewandowski*, Montanbehörden Salzburg 267-259.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gab es Berggerichte in Dienten, Flachau, Gastein, Großarl, Hallein, Lend, Leogang, Mühlbach, Rauris und Ramingstein.³⁹⁴ Nach den Revolutionsjahren und den bergrechtlichen und -behördlichen Änderungen der Gesetzgebung (Allgemeines Berggesetz, Errichtung der Berghauptmannschaften) ging das Land Salzburg in diesen Angelegenheiten im „Gleichschritt“ mit den anderen österreichischen Ländern.³⁹⁵

3.3.5. Burgenländisches Landesarchiv

Wie bereits in der Verwaltungsgeschichte der Bergbehörden festgehalten, stand das Gebiet des Landes Burgenland nach Eingliederung in die Republik Österreich 1921 unter bergbaulicher Verwaltung Wiens bzw. von Bergkommissariaten aus Niederösterreich, wobei hier kurzfristig auch Behörden im Burgenland selbst ansässig waren. Im Landesarchiv gibt es keinerlei Überlieferung zu Bergbehörden.

3.3.6. Österreichisches Staatsarchiv

Abschließend sei in diesem Kapitel auf die Bestände des Österreichischen Staatsarchivs eingegangen. Genauere Ausführungen über diese Entwicklungen sind dem Kapitel Verwaltungsgeschichte zu entnehmen. Nach den Revolutionsjahren und der mit der Verfassungsänderung einhergehenden Trennung von Justiz und Verwaltung gestaltete sich die oberste Bergverwaltung folgendermaßen:

1. Ministerium für Landeskultur und Bergwesen (1848-1853)
2. Finanzministerium (1853-1861)
3. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft (1861-1867)
4. Ackerbauministerium (1868-1908)
5. Ministerium für öffentliche Arbeiten (1908-1918)
6. Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten (1919-1920)
7. Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten (1920-1923)
8. Bundesministerium für Handel und Verkehr (1923-1938)
9. Reichswirtschaftsministerium, Berlin (1938-1945)

³⁹⁴ Ibid. 270-272.

³⁹⁵ Ibid. 276-281.

10. Staatsamt für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau (1945)
11. Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau (1946-1968)
12. Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie (1968-1987)
13. Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (1987-2000)
14. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (2000-2009)
15. Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (2009-2014)
16. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (2014-2018)
17. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (2018-2020)
18. Bundesministerium für Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (2020)³⁹⁶

Die Unterlagen dieser Ministerien, mit Ausnahme des Reichswirtschaftsministeriums Berlin, sind im Allgemeinen Verwaltungsarchiv des Staatsarchivs sowie im Archiv der Republik zu finden. In der Zeit vor 1848 sind die Akten und Bücher im Finanz- und Hofkammerarchiv untergebracht: Konkret sei hier auf die Unterlagen der Hofkammer und der 1745 losgelösten Hofkammer in Münz- und Bergwesen verwiesen. Darin enthalten sind unter anderem auch Protokolle ungarischer Berggerichte und Bücher des Berggerichts Klagenfurt.³⁹⁷

Neben der obersten Bergverwaltung finden sich im Österreichischen Staatsarchiv unter dem Bestand „Ackerbauministerium“ auch Unterlagen der Berghauptmannschaft Wien aus den Jahren 1859-1923 sowie der Berghauptmannschaft Klagenfurt für 1866-1923. Im „Sonderbestand Ackerbauministerium“ finden sich des weiteren Akten und Bücher der Berghauptmannschaft Krakau und weitere Unterlagen zur Montanverwaltung oder auch zu Bergakademien.³⁹⁸

³⁹⁶ Anmk.: Im Zuge der Recherchen betreffend Literatur zu Bergbehörden wurde ich durch Dipl.-Ing. Mag.iur. Dr.mont. Alfred Maier mit hilfreichen Artikeln und Informationen unterstützt. Dem Vorlesungsskript der von ihm abgehaltenen Vorlesungen zum Thema „Schutzvorschriften und Sicherheitstechnik“ im Wintersemester 2020/21 für den Studiengang „Rohstoffingenieurwesen“ der Montanuniversität Leoben konnte ich wichtige Hinweise, so auch diese Auflistung entnehmen.

³⁹⁷ vgl. Archivinformationssystem des österreichischen Staatsarchivs, Hofkammer in Münz- und Bergwesen <https://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=1996> (18.04.2023).

³⁹⁸ AT-OeStA/AVA Landwirtschaft Ackerbauministerium online unter <https://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=1624>, <https://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=3626983> (beide abgerufen am 18.04.2023).

4. Praktischer Teil

4.1. Generelle Überlegungen zum Bestand und zur Erschließung

Im Archivinformationssystem des Wiener Stadt- und Landesarchives ist der Bestand „Berggericht“ gemeinsam mit dem Oberlandesgericht Wien in der Bestandsgruppe „Oberlandesgericht mit Berggericht“ archiviert und verzeichnet. Hier stellt sich zunächst die Frage, welche Überlegungen zu dieser Entscheidung, diese beiden Bestände in einer gemeinsamen Bestandsgruppe abzulegen, geführt haben. Die Umsetzungsempfehlung für die Standards ISAD(G) sowie ISDIAH vom Verband österreichischer Archivarinnen und Archivare (VÖA) definiert Bestandsgruppen folgendermaßen:

„Bestandsgruppen sind eine (künstliche) Zusammenfassung von provenienzmäßig, verwaltungsgeschichtlich oder sachlich zusammengehörenden oder verwandten Beständen zur übersichtlicheren Strukturierung der Tektonik. Bestandsgruppen unterteilen sich in Bestände, diese wieder in Teilbestände und/oder Serien.“³⁹⁹

Die Verwandtschaft der beiden Teilbestände ist objektiv nicht feststellbar. Zwar handelt es sich beim Berggericht grundsätzlich auch um ein Gericht bzw. eine Gerichtsbehörde, allerdings setzt die Überlieferung des Berggerichts deutlich früher als die des Oberlandesgerichts ein. Die Provenienzen divergieren im Grunde zur Gänze: während es sich beim Berggericht Steyr und seinen Nachfolgebehörden (Berghauptmannschaft, Bergkommissariat, Bergsenat) um Montanbehörden⁴⁰⁰ handelt, war bzw. ist das Oberlandesgericht eine Obergerichtsbehörde, welche nichts oder nur sehr weit entfernt mit der Montanverwaltung oder der dazugehörigen Gerichtsbarkeit zu tun hatte. Das Oberlandesgericht war in der Regel für die Zivilgerichtsbarkeit in dritter Instanz zuständig.⁴⁰¹ Die beiden (Gerichts-)Behörden scheinen zu wenig miteinander verwandt zu sein, um eine Archivierung in einer gemeinsamen Bestandsgruppe nach Definition des Standards ISAD(G) zu rechtfertigen. Die beiden Bestände stammen nicht aus ähnlichen Behörden, nicht vom selben Ort (Steyr/St. Pölten und Wien) und haben verwaltungsgeschichtlich und in der Sache kaum Überschneidungen. Der Standard ISAAR(CPF) (ISAD(G) und dieser Standard ergänzen einander) liefert Auskunft über den

³⁹⁹ Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare (VÖA) (Hg.), Umsetzungsempfehlungen zu ISAD(G) und ISDIAH. In: *Scrinium*, Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare 68 (2014) 133.

⁴⁰⁰ vgl. Kapitel „Behörden- und Verwaltungsgeschichte des Berggerichts Steyr und seiner Nachfolgebehörden“

⁴⁰¹ vgl. dazu Wien Geschichte Wiki Oberlandesgericht <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Oberlandesgericht> (18.04.2023) und *Waldstätten*, Staatliche Gerichte.

Aktenbildner selbst, wohingegen ISAD(G) Informationen über das Archivgut abbildet. Die Beschreibung des Provenienz Bildners muss im Archivinformationssystem an (nur) einer Stelle geschehen, was unter anderem die Vereinigung bzw. Verknüpfung von Unterlagen ein und desselben Bildners am selben Ort ermöglichen soll. Ein Vernetzen der Unterlagen des gleichen Bildners mit Schriftgut in anderen Archiven wird hierdurch gewährleistet.⁴⁰² Eine solche Beschreibung über die Bestandsgruppe „Oberlandesgericht mit Berggericht“ bzw. über diese beiden Gerichtsbehörden liegt im WAIS nicht vor. Diese gemeinsame Bestandsgruppe ist im Wiener Archivinformationssystem bzw. in dessen Tektonik wohl dem Umstand geschuldet, dass eine gemeinsame Abgabeprovenienz nur vermutet wurde.

Generell hat der Bestand „Berggericht“ keine Ähnlichkeiten mit anderen Beständen des WStLA, dafür ist die Montanverwaltung zu spezifisch und eigen in ihrer Struktur. Doch auch ein anderer Aspekt sticht hier hervor. So stellt sich die Frage, warum die Unterlagen mehrerer zunächst in Oberösterreich und dann in Niederösterreich ansässigen Bergbehörden ihren Weg nach Wien finden konnten. Allein der genannte Umstand macht eine „Verwandtschaft“ mit anderen Unterlagen im Wiener Archiv schwierig. Die Zuordnung der nächstgrößeren Bestandsgruppe „Staatliche Gerichte“ scheint ebenfalls nicht vollständig für die Bergbehörden zutreffend zu sein. Einerseits hatten die Bergbehörden neben gerichtlichen Funktionen vor allem auch Verwaltungsaufgaben. Andererseits ist in der ISAD(G)-Beschreibung der genannten Bestandsgruppe in der Kategorie der „Provenienzstellen“ von staatlichen Gerichten erster und zweiter Instanz in Wien die Rede. Der Eindruck verstärkt sich auch dadurch, dass in der Verwaltungsgeschichte der Bestandsgruppe von der Abschaffung der privilegierten Gerichtsbarkeit (1849) und der anschließenden Umstrukturierung der Gerichtsbarkeit die Rede ist.⁴⁰³ Zwar ist diese Veränderung für die Berggerichtsbarkeit von Relevanz, allerdings sind mit Ausnahme des Bestandes „Merkantil- und Wechselgericht“ sowie der Berggerichtsbarkeit keine Gerichte aus der Zeit vor der Reform in der Bestandsgruppe enthalten.

Jedenfalls ist die Genese des Bestandes „Berggericht“ im WStLA auf den ersten Blick nicht logisch nachvollziehbar. Dieser Umstand macht eine Behandlung der Bestandsgeschichte erforderlich, welche hier im Anschluss, und somit ausführlicher als im Zuge der danach dargestellten ISAD(G) – Beschreibung, passieren soll. Eine erneute Behandlung im Rahmen des ISAD(G) ist nicht vorgesehen.

⁴⁰² Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare (VÖA) (Hg.), Leitfaden für die Anwendung von ISAAR(CPF). In: *Scrinium*, Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare 70 (2016) 95-96.

⁴⁰³ vgl. hierzu die ISAD(G)-Beschreibung im WAIS - Bestand 2.3 - Staatliche Gerichte – Biografie https://www.wien.gv.at/actaproweb2/benutzung/archive.xhtml?id=Best+++00001015ma8Invent#Best_00001015ma8Invent (18.04.2023).

4.2. Akzession- und Bestandsgeschichte des „Berggerichts“ im Wiener Stadt- und Landesarchiv. Eine Rekonstruktion.

Die Ausgangslage der Untersuchungen zur Herkunft des Bestandes im WStLA war, dass dieser in der Tektonik des Wiener Archivinformationssystems (WAIS) verortet und in seiner inneren Struktur verzeichnet war. Eine nähere Befassung mit dem Bestand des „Berggerichts“ im Archiv hatte aber bis zum Beginn dieser Ausführungen noch nie stattgefunden. Weder mir als Autor dieser wissenschaftlichen Arbeit, noch Herrn Dr. Berg als verantwortlichen Archivar für diesen Bestand und Frau Dr. Rigele als Direktorin des Wiener Stadt- und Landesarchivs, noch anderen MitarbeiterInnen des WStLA war bekannt, warum ein Bestand einer Oberösterreichischen/Niederösterreichischen Bergbehörde mit Sitz in Steyr und später St. Pölten letztlich im Wiener Archiv aufbewahrt wird. Neben dieser Frage muss an dieser Stelle auch festgehalten werden, dass weder dem WStLA, noch dem OÖLA zum Beginn des Verfassens dieser Arbeit bewusst war, dass im je anderen Archiv Unterlagen zum Berggericht Steyr bzw. den nachfolgenden Organisationen zu finden sind (im NÖLA war jedenfalls bekannt, dass im WStLA berggerichtliche Akten und Bücher aus Steyr vorhanden sind). Hier soll auf jeden Fall die Geschichte des Bestandes in Wien näher beleuchtet werden, allerdings wird dies wohl ohne eine größere Überlegung - nämlich wo die Unterlagen dieser Bergbehörde noch überall archiviert sind - wohl kaum möglich sein. Konkret sei hier auf das Kapitel „Bergbehörden in Österreichs Archiven“ verwiesen. Weshalb nicht bekannt ist, woher diese Unterlagen ursprünglich kamen, erklärt sich wohl vor allem dadurch, dass die Bergbehörden als Forschungsgebiet nur sehr wenig bis gar nicht durch wissenschaftliche Publikationen beleuchtet werden. Durch diesen Umstand lässt sich hier auch die Relevanz dieser Arbeit für das Thema hervorheben. An dieser Stelle sei auch auf den zu Beginn dieser Arbeit gelieferten Forschungsstand verwiesen.

Der erste Anhaltspunkt für die Geschichte des Bestandes lässt sich im WStLA selbst ausfindig machen. Im „Accessionsbuch“ des Wiener Stadt- und Landesarchivs ist am 2. September 1953 mit der Nummer 3742 ein Eintrag bzw. eine Übernahme vom Wiener Landesgericht für Zivilrechtssachen, damals wie heute ansässig im Justizpalast, verzeichnet. Hierbei wurden neben Grundbuchakten sowie Indexbänden auch Anlegungsakten der niederösterreichischen Landtafel übergeben. Zusätzlich dazu ist auch vermerkt, dass ca. 30 Bände sowie auch 30 Faszikel Akten übernommen wurden, welche dem ehemaligen Berggericht zuzuordnen sind.⁴⁰⁴

⁴⁰⁴ Wiener Stadt- und Landesarchiv, M.Ab.438, B1002, 2. Eintrag 3742.

In den dazugehörigen Akten der allgemeinen Registratur mit der Zahl 792/1953 ist vermerkt, dass der Vorgang der Aktenübernahme mit einem Schreiben des Landesgerichts für Zivilrechtssachen, welches am 27. Juni 1953 unterfertigt wurde und am 2. Juli desselben Jahres im Archiv eingelangt war, eingeleitet wurde. In diesem ist allerdings noch keine Information zu den später übernommenen Bänden bzw. Akten, das Berggericht betreffend, zu finden. Am 17. August 1953 wurde mit einem Schreiben des Gerichts bestätigt, dass nun auch berggerichtliche Unterlagen seitens des Archivs übernommen werden dürfen. Diesem Schreiben vorangegangen war eine Besichtigung des Bestandes am 7. Juli 1953, wobei hier in einer Notiz auch das Vorhandensein von Bergbüchern und Akten vermerkt wird. Es wurde letztlich eine Abholung für September vereinbart, welche laut Eintrag auch in dieser Form stattgefunden hat.⁴⁰⁵

Im Wiener Stadt- und Landesarchiv lassen sich allerdings, abseits des eben genannten Eintrags im Akzessionsbuch sowie neben den Akten der allgemeinen Registratur, keine Informationen über die Geschichte des Bestandes bzw. dessen weitere historische Zurückverfolgung ausfindig machen. Das heißt, dass die Frage, warum die Akten und Bücher des Berggerichts Steyr bzw. von dessen Nachfolgebehörden letztlich im WStLA archiviert wurden, sich nicht mit den hausinternen Informationen und Aufzeichnungen beantworten lässt. Allerdings lassen sich im Registraturakt einige Aktenzahlen von Justizverwaltungsakten (Jv) des Landesgerichts für Zivilrechtssachen finden. Relevant sind: Jv 5714-22/53, Jv 7048-22/53, Jv 9444-22/53 und für das darauffolgende Jahr Jv 1365-22/54. Dies sind die Aktenzahlen der Schriftstücke, welche sich mit der Abgabe des Bestandes an das WStLA beschäftigen. Von einem ähnlichem, wenn nicht sogar größerem Interesse wären allerdings jene Jv-Akten, welche sich wiederum mit der Akzession der Berggerichtsbücher sowie der Akten durch das Landesgericht für Zivilrechtssachen beschäftigen. Diese Akten sind jedoch ohne Kenntnis der entsprechenden Aktenzahlen kaum bzw. nicht ausfindig zu machen.

Zunächst sei hier auf zwei Aktenzahlen eingegangen: Chronologisch zuerst ist dies Jv 5714-22/53 vom 25. Juni 1953. In diesem Schreiben wird dem Präsidenten des Landesgerichts für Zivilrechtssachen durch den Leiter des gesamten Grundbuchdienstes des Bezirksgerichtes Innere Stadt mitgeteilt, dass am Dachboden des Gerichts (Landesgericht für Zivilrechtssachen), im Zuge von Kriegsmaßnahmen angeordnet, Grundbuchseinlagen von Wiener sowie niederösterreichischen Bezirksgerichten sowie eine große Anzahl von „hg.“ (wohl „hiesigen“ und somit das BG Innere Stadt betreffend) Grundbuch - Paketen gelagert wurden. Doch für diese Arbeit relevanter, wird von Bergbüchern aus den Jahren 1799-1896 berichtet, welche mit

⁴⁰⁵ Wiener Stadt- und Landesarchiv, M.Abt.438, A1 - Allgemeine Registratur: 792/1953.

Ausnahme von zwei Stück (1880-1888 und 1895-1896) an das Niederösterreichische Landesarchiv abgegeben werden könnten. Weiters ist von, durch den Justizpalastbrand vernichteten, wiederhergestellten und in den 30er Jahren in Wirksamkeit getretenen, Bergbüchern die Rede.⁴⁰⁶

Das zweite zunächst hier beschriebene Aktenstück⁴⁰⁷ ist ein Auftrag, welcher die Ausstellung von drei Schreiben an unterschiedlichen Stellen in und außerhalb des Justizpalastes veranlasst. Neben einem Schreiben an die unterschiedlichen Bezirksgerichte, die Grundbucheinlagen betreffend, wird an den Leiter des gesamten Grundbuchdienstes als Antwort auf das eingelangte, vorab besprochene Schreiben die Rückführung der Grundbucheinlagen kommuniziert. Die Anlegungsakten der niederösterreichischen Landtafeln sowie die Bergbücher aus den Jahren 1799-1896 sollten an das Archiv der Stadt Wien übergeben werden, welches mit dem dritten beauftragten Schreiben über den Beschluss zur Übergabe der Bücher und Akten informiert wird.

Was hier jedenfalls nicht aus den Akten hervorgeht, ist der Umstand, warum zunächst die Überlegungen bestanden, die Unterlagen in das Niederösterreichische Landesarchiv abzugeben. Direkt im Antwortschreiben an den Leiter des gesamten Grundbuchdienstes wird mitgeteilt, dass die Unterlagen an das Wiener und nicht an das Niederösterreichische Archiv übergeben werden. Eine Erklärung für diese doch überraschend auftretende Meinungsänderung der handelnden Akteure ist in den Justizverwaltungsakten nicht enthalten bzw. konnte diese in den Aktenstücken, welche es möglich war, ausfindig zu machen, nicht entnommen werden.

Diese Aktenstücke klären allerdings auch nicht, wann und warum die bergbehördlichen Unterlagen in die Obhut des Landesgerichts für Zivilrechtssachen übergeben wurden. Weitere Informationen hierzu können einem zufällig entdeckten Gedenkblatt⁴⁰⁸ im nach dem Justizpalastbrand neu angelegten Bergbuch für Niederösterreich, welches im Bezirksgericht Wien Innere Stadt zu finden ist, entnommen werden. Aus diesem geht hervor, dass das gesamte Bergbuch für das Land Niederösterreich im Zuge des Brandes vernichtet wurde. Dabei handelte es sich um drei Bände mit 75 Einlagen und allen dazugehörigen Urkunden, Lagerungskarten (ungefähr 300 Stück) sowie um das „Aktenlager“. Vom Brand verschont blieben acht Urkundenbände, neun Bergbuchbände samt Index, Gewerken- oder Berggegenbücher aus den Jahren 1784-1802, 1831-1834 sowie 1851-1857 und zwei Bände Bergbelehrensbücher aus den Jahren 1799-1845 sowie 1845-1851, welche sich zum Zeitpunkt des Brandes am

⁴⁰⁶ Jv 5714 - 22/53.

⁴⁰⁷ Jv 7048 - 22/53.

⁴⁰⁸ Gedenkblatt im Bergbuch für Niederösterreich im Bezirksgericht Innere Stadt, Gedenkblatt. Anhang Nr. III.

Dachboden des Justizpalastes befanden. Das wiederhergestellte Bergbuch⁴⁰⁹ mit dem vorangestellten Gedenkblatt wurde am 1. Juli 1930 in Verwendung genommen. All diese bergbehördlichen Akten und Bücher waren, laut der Erinnerungsschrift, 1924 vom Kreisgericht St. Pölten durch das Landesgericht für Zivilrechtssachen übernommen worden. Die im Gedenkblatt angeführten Ausführungen über diejenigen Bücher und Akten, welche den Brand überlebten, decken sich allerdings nicht mit den letztlich im WStLA archivierten Unterlagen, es sind letztlich mehr Archivalien vorhanden als in diesem Schriftstück angeführt.⁴¹⁰ Bevor die Akten und Bücher des Berggerichts Steyr nach Wien verbracht worden waren, lagerten sie im k.k. Grundbuchsamtarchiv in St. Pölten, welches im Gerichtsgebäude des Kreisgerichts St. Pölten untergebracht war. In einem Verzeichnis dieser Einrichtung finden sich diese Unterlagen vermerkt, wobei hier auch ein Depositenhauptbuch (1839-1841) und ein Depositenjournal (1839-1851) aufscheint. Beide Bände lassen sich heute leider nicht mehr in den Beständen des NÖLA ausfindig machen.⁴¹¹

Zusätzlich zu den Informationen, welche dem Gedenkblatt entnommen werden können, ist auf eine rechtliche Entscheidung zu verweisen, welche die Übergabe der Unterlagen vom Kreisgericht St. Pölten an das Landesgericht für Zivilrechtssachen zwar nicht direkt anordnete, aber logisch nahelegte.⁴¹² Durch das Bundeskanzleramt sowie das Bundesministerium für Handel wurde die Errichtung eines berggerichtlichen Senates mit 1. Januar 1924 am Landesgericht für Zivilrechtssachen angeordnet und gleichzeitig die Auflösung des Senates in St. Pölten beschlossen. Die Zuständigkeit des neuen Gremiums erstreckte sich auf die Bundesländer Burgenland, Niederösterreich und Wien. Das Vorhandensein der Bergbücher im Bezirksgericht Innere Stadt erklärt sich durch die Festlegung des Bezirksgerichts (damals Amtsgericht) Innere Stadt als sogenanntes Bergbuchgericht zur Zeit der nationalsozialistischen

⁴⁰⁹ Anmk.: das Bergbuch wurde auf rechtlicher Grundlage der Verordnung RGBl. 209/1928 wiederhergestellt. Diese Verordnung wurde konkret auf die Folgen und Nachwirkungen des Justizpalastbrandes erlassen und wird auch als Bergbuchverordnung bezeichnet. Es wurde festgehalten, dass diese Aufgabe vom Landesgericht für Zivilrechtssachen, unter Zuhilfenahme der Bezirksgerichte, vorzunehmen war. Weitere rechtliche Voraussetzung für diesen Akt war RGBl. 88/1874, dieses Gesetz beschreibt die Form, welcher Grundbücher und sinngemäß auch Bergbücher zu entsprechen hatten.

⁴¹⁰ vgl. hierzu den Bestand Berggericht in Brigitte *Rigle*, Staatliche Gerichte (Veröffentlichungen des Wiener Stadt- und Landesarchivs, Reihe A, Archivinventar: Serie 2 Landesarchiv, Heft 3, Wien 1993) 34-35. bzw. online im Wiener Archivinformationssystem (WAIS) unter http://wais.wien.gv.at/archive.xhtml?id=Best+++00001050ma8Invent#Best_00001050ma8Invent (18.04.2023).

⁴¹¹ Anmk.: Diese Informationen können einem alten Verzeichnis (1913) des Grundbuchsamtarchivs St. Pölten entnommen werden. Dieses ist online unter <https://www.yumpu.com/de/document/read/51402143/bezirksgericht-stpolten-handschriften-und-akten-dem-fonds> (18.04.2023) abrufbar und konnte in physischer Form leider nicht gefunden werden.

⁴¹² BGBl. 610/1923, Verordnung des Bundeskanzleramtes und Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 11. Dezember 1923 über die Errichtung eines berggerichtlichen Senates bei dem Landesgerichte für Zivilrechtssachen in Wien und die Auflassung des berggerichtlichen Senates des Kreisgerichtes St. Pölten.

Herrschaft in Österreich.⁴¹³ Die Zuständigkeit des Bezirksgerichts Innere Stadt als Bergbuchgericht für die Bundesländer Burgenland, Niederösterreich und Wien hat sich seither nicht mehr geändert.⁴¹⁴ Somit ist ein weiterer Schritt des Archivguts in der Historie belegt und dargestellt. Das Kreisgericht St. Pölten als Berggericht bzw. Bergsenat war mit dem Erlass des Justizministerium vom 1.10. 1849⁴¹⁵ als gerichtliche Instanz für das Bergwesen sowie für die Bergbuchführung Österreichs unter der Enns zuständig. Es sind für den Vorgang der „Übersiedelung“ der Akten und Bücher von Steyr nach St. Pölten keine so eindeutigen Belege, wie die kurz zuvor dargestellten, zu finden. Es ist aber davon auszugehen, dass die Unterlagen mit dem Kompetenzwandel in der Berggerichtsbarkeit sowie der Bergbuchführung übergeben wurden.⁴¹⁶ An dieser Stelle sei, die Bestandsgeschichte betreffend, noch einen Schritt weitergegangen und der Versuch unternommen, die Zersplitterung bzw. Verteilung des Archivguts auf das Oberösterreichische und Niederösterreichische Landesarchiv etwas näher zu beleuchten, um eine möglichst umfassende Darstellung des gesamten Archivguts der zuständigen Bergbehörde für Nieder- und Oberösterreich zu geben. Für diese Zersplitterung war v.a. die Schaffung des Bergkommissariats St. Pölten ausschlaggebend, da diese Behörde alte Unterlagen für ihre Arbeit benötigte und diese anforderte bzw. „mitnahm“. Diese Unterlagen sowie die Archivalien des Bergkommissariats Wiener Neustadt sind im NÖLA zu finden. Eine Aufteilung der Akten zwischen den beiden Archiven erfolgte in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts. Nähere Auskünfte über die Teilung(en) liefert der Autor jedoch nicht. Was Otruba aber in seinen Ausführungen aus 1987 bereits festhält ist die Tatsache, dass in Wien ein berggerichtlicher Bestand aus Steyr (er nennt hier nur einen Teil der Bücher und nicht etwa die ebenfalls enthaltenen Kreisgerichtsakten) und das im NÖLA „größtenteils“ die Akten seit 1750 zu finden sind. Die Aufteilung des Bestandes, wohl bei Amtsübernahme des Landesgerichts für Zivilrechtssachen 1924, nennt er einen „unverständlichen Akt“.⁴¹⁷ Zum Bestand innerhalb des OÖLA und wie dieser dorthin gelangte, sei auf das Kapitel „Bergbehörden in Österreichs Archiven“ verwiesen.

⁴¹³ vgl. Verordnung über die Änderung der Bezeichnung von Gerichten im Lande Österreich“ vom 2. August 1938 RGBl. I, S. 998 und Gesetzblatt für das Land Österreich 350/1938.

⁴¹⁴ vgl. die Ausführungen über die Bergbuchgerichte im Kapitel „Behörden- und Verwaltungsgeschichte des Berggerichts Steyr und seiner Nachfolgebehörden“

⁴¹⁵ RGBl. 403/1849.

⁴¹⁶ vgl. hierzu auch die im verwaltungshistorischem Kapitel gelieferten Zusammenhänge.

⁴¹⁷ Otruba, Entwicklung des niederösterreichischen Bergbaus 62-63.

4.3. Analyse des Bestandes

In diesem Abschnitt der Masterarbeit soll der Bestand des „Berggerichts“ im WStLA genauer betrachtet und dargestellt werden. Im Zuge dieser Behandlung werden die relevantesten Inhalte einer ISAD(G) - Verzeichnung auch im Rahmen dieser Masterarbeit dargestellt. Die Verzeichnung und Bearbeitung wurde auf Basis eines Werkvertrages vorgenommen und das Ergebnis wurde dem WStLA für das Archivinformationssystem übertragen.

Es erscheint sinnvoll, hier nun vorab auf die einzelnen wichtigen Elemente einer solchen Beschreibung einzugehen und auch mögliche Ergänzungen und deren Notwendigkeit an dieser Stelle zu erörtern.

Im Rahmen einer ISAD(G) konformen Beschreibung gilt es die unterschiedlichsten Felder, darunter allen voran die Pflichtfelder, zu bearbeiten. In diesem Abschnitt der Arbeit werden neben den Pflichtfeldern (Signatur – Titel – Name der Provenienzstelle(n) – Entstehungszeitraum – Umfang – Verzeichnungsstufe), vor allem auch die Elemente ausführlicher behandelt über die entsprechend Informationen ausfindig gemacht werden konnten, es sind dies primär die Felder „Verwaltungsgeschichte“, „Bestandsgeschichte“, „Ordnung und Klassifikation“ sowie „Form und Inhalt“ genannt.

Das Verzeichnungselement „Verwaltungsgeschichte“ soll einem Archiv- bzw. Bestandsnutzer die nötigen Informationen über die Geschichte bzw. Biographie eines oder auch mehrerer Provenienzbildner liefern, um eine Kontextualisierung der Unterlagen zu erlauben.

Die „Bestandsgeschichte“ soll laut Standard die Entstehung eines Bestandes, die allfälligen Veränderungen des Bestandes, Besitz- bzw. Eigentumsveränderungen und die Akzession im jeweiligen Archiv festhalten. Zusätzlich sind Ordnungsarbeiten, welche am Bestand vorgenommen wurden, in diesem Pflichtfeld zu notieren. Die Behandlung der Bestandsgeschichte wird im Folgenden unterbleiben, da sie bereits ausführlich in einem eigenen Unterpunkt ausgeführt wurde. „Form und Inhalt“ beinhalten die Beschreibung und den Inhalt der im Bestand/in der Serie enthaltenen Schriftstücke. „Ordnung und Klassifikation“ hingegen beschäftigt sich mit der Struktur, welche der Bestand bzw. die jeweils untergeordnete Serie im zuständigen Archiv hat, und soll den BenutzerInnen auch einen entsprechenden Überblick über die vorgenommenen Neuordnungen oder Strukturänderungen verschaffen.⁴¹⁸ Zu den nun folgenden Ausarbeitungen des Verzeichnungselementes „Form und Inhalt“ seien an dieser Stelle zusätzliche Bemerkungen gemacht, da dies im Folgenden detaillierter und ausführlicher

⁴¹⁸ Umsetzungsempfehlung ISAD(G) 126-132.

behandelt wird, als dass es in den ISAD(G)-Beschreibungen normalerweise der Fall ist.⁴¹⁹ Im Rahmen dieses Verzeichnungselementes soll es laut Standard zu einem kurzen und prägnanten Überblick über den Inhalt der Serie kommen. Die nun folgenden Ausführungen zu diesem inhaltlichen Punkt fallen umfassender aus, da mehrere Gründe vorliegen, welche die Einordnung des Bestandes und der einzelnen Serien erschweren:

- Im WStLA sind keine verwandten Unterlagen zu Bergbehörden oder zur Berggerichtsbarkeit zu finden.
- Der Bestand ist daher zunächst nicht im WStLA zu vermuten.
- Die Eigentümlichkeit der Bergverwaltung und die Forschungslage zum Thema erschweren die Einordnung: Es handelt sich um ein „Nischenthema“.
- Eine Bearbeitung bzw. nähere Erschließung des Bestandes hatte bis zum Verfassen dieser Arbeit nicht stattgefunden. Es erscheint daher auch sinnvoll, die gewonnenen Erkenntnisse möglichst detailliert und umfänglich darzustellen, um zukünftigen BenutzerInnen die Arbeit mit dem Bestand zu vereinfachen.
- Im Sinne der vorgenannten Punkte werden auch einzelne Akten im Rahmen der Bestandsbeschreibungen dargestellt.

⁴¹⁹ Umsetzungsempfehlung ISAD(G) 146-148.

4.3.1. Sollstand der Akten – eine Umstrukturierung

Bei einer weiteren Analyse des Bestandes muss auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass mit der Trennung von (Berg-)Verwaltung und (Berg-)Gerichtsbarkeit eine wesentliche Veränderung der Arbeitsweise in der Montanverwaltung schlagend wurde. Zusätzlich zu diesem Umstand der Kompetenzverschiebungen kommt hinzu, dass ab diesem Zeitpunkt auch eine räumliche Trennung eintrat und zunächst eine provisorische Berghauptmannschaft in Steyr und ein berggerichtlicher Senat am Landes-/Kreisgericht St. Pölten bestanden. Die Berghauptmannschaft siedelte in weiterer Folge zwar auch in die spätere Landeshauptstadt Niederösterreichs, blieb aber weniger kontinuierlich als das Kreisgericht für Bergsachen zuständig. Im WStLA finden sich auch keine weiteren Akten/Bücher seitens der Verwaltungsinstitutionen, sondern ausschließlich von der Berggerichtsbarkeit. Eine gewisse Ausnahme stellt hier die Serie „Schiedsgericht der Bruderlade (2.3.8.2.A6)“ dar, da dieses spezielle Gericht beim für die Bruderladen zuständigen Revierbergamt ansässig war. Der Gerichtsstand für dieses war aber das Kreisgericht (oder Landesgericht), in dessen Sprengel das jeweilige Amt lag. Auf Grundlage der Kompetenzwandlung sowie des Überlieferungsendes der Verwaltungsunterlagen zum Bergwesen soll die folgende Trennung des Bestandes argumentiert werden:

Mit der beschriebenen Bruchlinie, welche in der Verwaltungsgeschichte zum Bestand näher behandelt wird, änderte sich einerseits der Standort und andererseits die Provenienz der Akten und Bücher derartig, dass eine Aufteilung in zwei Bestände als notwendig erachtet werden muss.

In den folgenden ISAD(G)-Beschreibungen soll nun zunächst der derzeitige Stand des Bestandes im WStLA Thema sein. Im Anschluss wird je eine Beschreibung zu den neu anzulegenden zwei Beständen geliefert. Die Serien werden unter Angabe der alten Signaturen behandelt, ein Vorschlag für neue Signaturen innerhalb der neuen Bestände wird ebenfalls Teil der Behandlung sein. Die Zitierweise mit Fußnoten wird in diesem Teil der Masterarbeit nicht fortgesetzt, da dies im Standard ISAD(G) bzw. im Wiener Archivinformationssystem nicht vorgesehen ist. Die Belege der Aussagen erfolgen in Form von Kurzzitaten in nachgestellten Klammern im Fließtext. Die Vollzitate dieses Kapitels finden sich im Literatur- und Quellenverzeichnis, auf eine eigene Darstellung im Unterpunkt des ISAD(G)

„Veröffentlichungen“ wird aus Platzgründen verzichtet, es wird aber darauf hingewiesen, dass dies die Norm darstellen würde.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass in diesen Beschreibungen Teile des Kapitels „Verwaltungsgeschichte“ an dieser Stelle zugeschnittener und detaillierter für die tatsächlich enthaltenen Unterlagen wiedergegeben werden. Hier kommt es ebenfalls zu Wiederholungen von Inhalten, da etwa zunächst die Verwaltungsgeschichte des derzeit bestehenden Bestandes behandelt wird, es aber in weiterer Folge auch zur Darstellung zweier neuer Bestände an Hand der beschriebenen Bruchlinie kommt. Hier wird die (historische) Beschreibung der Behörden weitestgehend übernommen.

4.3.2. Der derzeitige Stand der Archivierung: WStLA, Berggericht (2.3.8.2)

Signaturen:

Bestand 2.3.8.2 – Berggericht, 1784-1933

- Serie 2.3.8.2.B1 Urkundenbuch Steyr, 1784-1857
- Serie 2.3.8.2.B2 Bergbuch über Schmelz- und Hammerwerke, ca. 1850-1875
- Serie 2.3.8.2.B3 Bergbuch über Bergwerke in NÖ, ca. 1850-1900
- Serie 2.3.8.2.B4 Index der Berg- und Hammerwerke, ca. 1850-1900
- Serie 2.3.8.2.B5 Lehenbuch, ca. 1850
- Serie 2.3.8.2.A1 Protokolle der Ratssitzungen, 1840-1849
- Serie 2.3.8.2.A2 Hammerwerkskonzessionen und Löschungen, 1851-1874
- Serie 2.3.8.2.A3 Bergbuch-Urkundensammlung des Kreisgerichts St. Pölten, 1851-1897
- Serie 2.3.8.2.A4 Berggerichtsakten des Kreisgerichts St. Pölten, 1854-1896
- Serie 2.3.8.2.A5 Berggerichtsbeisitzer, 1854-1896
- Serie 2.3.8.2.A6 Schiedsgericht der Bruderlade, 1899-1933

Verwaltungsgeschichte:

Die Überlieferung im WStLA setzt in den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts ein. Die Gründung des Berggerichts erfolgte durch Patente Josephs II. am 1. November 1781 bzw. am 3. April 1783 (*Kropatschek*, Handbuch Bd. 4, Berggerichtsordnung 1781 19-31, Österreichisches Berggerichtspatent 1783 31-34.). In Steyr löste das neu gegründete Berggericht die, hierarchisch unter dem Obergrafenamt zu verortende, Eisenobmannschaft ab. Das Obergrafenamt war 1747 durch Maria Theresia eingesetzt worden. Ihren Amtssitz hatte das

Berggericht in der Pfarrgasse 1, an welcher Adresse später auch die Bezirkshauptmannschaft Steyr bis ins 20. Jahrhundert ihren Sitz haben sollte (*Ofner*, Eisenstadt 116.). Die Berggerichte bzw. konkret die Montanbehörde in Steyr, welche für die Kronländer Österreich ob und unter der Enns zuständig war, hatten durch diese Gesetzgebung umfangreiche Kompetenzen der Montanverwaltung bzw. auch der damit einhergehenden Gerichtsbarkeit erhalten. Die damalige rechtliche Grundlage für die Arbeit der Behörde stellte die Ferdinandeische Bergordnung, oder auch Bergordnung der Niederösterreichischen Lande genannt, aus dem Jahr 1553 dar (Codex Austriacus I. 162-200.).

Diese Bergordnung sollte noch bis zur Schaffung des allgemeinen Berggesetzes von 1854 Bestand haben, erfuhr allerdings durch die Berggerichtspatente einen gewissen Wandel der Kompetenzen und Aufgabenbereiche der Berggerichte. Konkret kam es 1783 zur Abschaffung der Obristbergmeister, welcher bis zu diesem Zeitpunkt als Vorsteher der Montan-Landesbehörde die zweite berggerichtliche Instanz dargestellt hatten. An ihre Stelle traten die „neuen“ Berggerichte. „Alte“ Berggerichte hatten ebenfalls bis zu dieser Zäsur bestanden und wurden als sogenannte „Ortsberggerichte“ bezeichnet. Von diesen bestand eine größere Anzahl und an dementsprechend mehr Orten, als es nach den Patenten der Fall war. Diese „alten“ Berggerichte waren in erster Instanz für Berggerichtssachen zuständig gewesen (*Gritzner*, Commentar Bergordnung 1553 5.).

Neben diesen beiden Änderungen kam es auch zur Auslegung der richterlichen und behördlichen Kompetenzen der neugeschaffenen Berggerichte. Die genaue Festschreibung der Aufgabenbereiche und der Arbeitsweise dieser Gerichtsbehörden liefert eine zeitgenössische Instruktion (Instruktion Berggericht 1783.). Hier wurde auch festgeschrieben, welche Bücher an den Berggerichten zu führen waren (Instruktion Berggericht 1783 §143.):

- Schurf-, Muthungs- und Bestätigungsbuch: enthält Schurfanmeldungen und die dazugehörigen Bewilligungen welche den Namen des Schürfenden sowie den Ort enthalten und schließlich auch die Muthung selbst. Die Bestätigung über diesen Vorgang ist ebenfalls enthalten.
- Frist- oder Nachlassungsbuch: enthält die Fristen und Nachlässe, welchen Parteien in Bezug auf Abgaben und Steuern erteilt werden.
- Rezeß - und Retardatbuch
- Gewerken- oder Berggegenbuch
- Vertrag- und Schiedbuch

Bereits im Vorfeld des allgemeinen Berggesetzes von 1854 (RGBl. 146/1854.) waren im Bereich der Bergbauverwaltung Entwicklungen zur Trennung von Gerichtsbarkeit und Verwaltung angebrochen. Hier ist auf die Grundzüge der Gerichtsverfassung von 1849 (RGBl. 278/1848.) zu verweisen, welche in ihrem §22 normierte, dass von nun an die Berggerichtsbarkeit von der Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens im vollen Umfang zu trennen war. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit sollten an den jeweiligen Landesgerichten (oder später auch an den Kreisgerichten) Bergsenate geschaffen werden. Somit erloschen die Berggerichte und aus dem ehemaligen Gericht in Steyr wurde am selben Ort eine provisorische Berghauptmannschaft gebildet, welche für Lehensfragen, Disziplinarfragen sowie Oberaufsichtssachen des Bergbaus verantwortlich war. In Wiener Neustadt wurde ein Bergkommissariat als nachgeordnete Instanz eingerichtet (RGBl. 211/1850.). Die dazugehörigen Bergsenate waren für Österreich unter der Enns im Kreisgericht St. Pölten und für Österreich ob der Enns in Steyr eingerichtet worden (RGBl. 403/1849.).

Nach dem Provisorium in Steyr wurde 1858 eine Berghauptmannschaft (für Österreich ob und unter der Enns) in St. Pölten normiert, welche ab 1. Juni 1859 für die Bergverwaltung zuständig war. Auch das Bergkommissariat Wiener Neustadt erlosch zu diesem Zeitpunkt (RGBl. 56/1859.).

Die Berghauptmannschaften hatten über ihre montanbehördlichen Aufgaben Vormerkbücher zu führen (Amtsunterricht Berghauptmannschaften 1861 §§91-92.). Die Bergsenate waren zuständig für alle Streitsachen über dingliche Rechte in Bezug auf Bergbauobjekte sowie in Streitigkeiten, die unterschiedlichsten Angelegenheiten den Bergbau betreffend. Die Führung des Bergbuches sowie die volle Realgerichtsbarkeit über Bergbau-Objekte war diesen Senaten zuzurechnen. In Besitzstörungsfällen sowie in Streitfällen über Lohn- und Dienstverträge waren sie ebenfalls verantwortlich (RGBl. 237/1850 §§67-70.). Verändert wurde die geschilderte Struktur durch ein Gesetz über „die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden“ vom 21. Juli 1871, welches die Montanverwaltung in drei Instanzen einteilte. In erster Instanz waren von nun an die Revierbeamten/Revierbergämter, in zweiter die Berghauptmannschaften und in dritter Instanz das Ackerbauministerium zuständig (RGBl. 77/1871.). Die nun geschaffene Berghauptmannschaft Wien, als Nachfolgebehörde der Berghauptmannschaft St. Pölten, umfasste die Erzherzogtümer Österreich ob und unter der Enns, das Hzgt. Salzburg, die Markgrafschaft Mähren, das Hzgt. Ober- und Niederschlesien sowie das Hzgt. Bukowina. In St. Pölten war ein Revierbergamt für Österreich unter der Enns eingerichtet worden. Die Berggerichtsbarkeit war im Rahmen eines Bergsenats 1848 in St. Pölten eingerichtet worden (RGBl. 403/1849.). Mit dem 1. Jänner 1924 wurde dieser Senat in St. Pölten aufgelöst und ein

neuer berggerichtlicher Senat am Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien wurde für die Bundesländer Burgenland, Niederösterreich und Wien eingerichtet (BGBl. 610/1923.).

Das Revierbergamt in St. Pölten beinhaltete auch das Bruderladenschiedsgericht St. Pölten, welches 1933 mit dem Ende der Bruderladen ebenfalls zu existieren aufhörte (BGBl. 326/1933.).

Form und Inhalt:

Der Bestand „Berggericht“ umfasst insgesamt elf Serien, enthalten sind fünf Buch- und sechs Aktenserien. Die Überlieferungsform ist als aktenmäßiges Schriftgut zu bezeichnen. Den größten Teil der Bücher machen die „Gewerkenbücher“ aus. Die ebenfalls im Bestand enthaltenen Lehenbücher enthalten Abschriften ausgestellter Lehensbriefe. Die Bergbücher beinhalten den Besitzstand der jeweiligen Berg- oder Hammerwerke und sind grundbuchähnliche Bände. Es finden sich auch Indices zu diesen Büchern.

Die Quellentypen innerhalb der Aktenserien umfassen (Berg-)Gerichtsakten, Konzessionen, Protokolle und Urkunden. Schwieriger zu definieren sind die „Wahlakten der Berggerichtsbeisitzer“ sowie Akten des „Schiedsgericht der Bruderlade“.

Ordnung und Klassifikation:

Die Einteilung des Bestandes umfasst elf Serien: Deren Einteilung und Ordnung dürfte, soweit erkennbar, von den Provenienzbildnern übernommen worden sein.

4.3.3. Anmerkungen zu möglichen neuen Signaturen und zum weiteren Verbleib des Bestandes

Hier werden zwei mögliche Signaturen vorgeschlagen. Wenn der Bestand im WStLA verbleiben sollte, so wäre er entweder als eigenständiger Bestand im Bereich der Bestandsgruppe „2.3 Staatliche Gerichte“ einzuordnen oder auch als Teilbestand des derzeitigen Bestandes „2.3.5 Landesgericht für Zivilrechtssachen“. Dieser würde dann „2.3.5 Landesgericht für Zivilrechtssachen mit Bergsenat“ heißen und müsste sich in „2.3.5.1 Landesgericht f. Zivilrechtssachen“ und „2.3.5.2 Berggerichtlicher Senat St. Pölten“ teilen. Die Ablage mit dem Bestand des Landesgerichts für Zivilrechtssachen rechtfertigt sich durch die Abgabe des Bestandes durch ebendieses Gericht, welches von 1924-1940 ebenfalls einen berggerichtlichen Senat beheimatete. Derzeit sind die berggerichtlichen Unterlagen im WStLA in der Bestandsgruppe „Oberlandesgericht und Berggericht“ abgelegt. Dies ist laut Aussage des

verantwortlichen Archivars dadurch zu erklären, da man fälschlicherweise annahm, dass die Unterlagen seitens des Oberlandesgerichts abgegeben worden waren.

Wesentlich naheliegender als das Verbleiben des Bestandes bzw. auch der aufgeteilten Bestände in Wien, ist die Verbringung der Akten und Bücher in das niederösterreichische und das oberösterreichische Landesarchiv und somit auch eine Aufteilung des Bestandes an der zuvor beschriebenen Trennlinie Berggericht Steyr zu berggerichtlicher Senat St. Pölten. Bei den Unterlagen des Berggerichts Steyr im WStLA handelt es sich primär um die Gewerken- und Berggegenbücher der alten Gerichtsbehörde. Das Berggericht Steyr, dessen Nachfolgebehörde (provisorische Berghauptmannschaft) und auch die Unterlagen der zuvor zuständigen Bergbehörden (Eisenobmannschaft) sind im OÖLA zu finden. Hier sei vor allem auf das Kapitel „Archivische Überlieferung von Bergbehörden in Österreichs Archiven“ verwiesen, wo auf die bergbehördlichen Bestände des OÖLA detailliert eingegangen wird. Zusätzlich ist anzumerken, dass die genannten Bücher seitens der provisorischen Berghauptmannschaft Steyr an die Berghauptmannschaft St. Pölten übergeben werden mussten, damit diese die Arbeit fortsetzen konnte.⁴²⁰ Diese zu den anderen Unterlagen des Berggerichts Steyr und seinen vorangegangenen Behörden zurückzuführen und somit die Provenienz zu vereinigen, liegt auf der Hand. Die Gewerkenbücher wurden durch das Kreisgericht St. Pölten lediglich verwahrt und genutzt, allerdings nicht fortgeführt.

Selbiges trifft in diesem Zusammenhang auch auf die Protokolle der Ratssitzung des Berggerichts Steyr zu, wobei hier auch eine andere Überlegung angestellt werden muss. Im NÖLA befinden sich, wie ebenfalls im Kapitel über Bergbehörden in Österreichs Archiven festgehalten, Berggerichts-Akten. Diese stammen aber aus der Zeit vor der Errichtung des berggerichtlichen Senates in St. Pölten und somit originär aus Steyr. Ihre Überlieferung endet mit 1850. In ihnen sind auch Protokolle über Sitzungen und in diesen sind die erledigten Fälle des Gerichts dokumentiert. Daneben sind auch „Tabulargegenstände die Bergwerke betreffend“ enthalten. Hierbei handelt es sich um Akten, die der Anlegung des Bergbuches dienten.

Hier ließe sich nun eine Zuordnung der Ratsprotokolle, welche im WStLA vorhanden sind, an den Bestand im NÖLA argumentieren. Allerdings muss hier auch die Provenienz der Unterlagen insgesamt betrachtet werden: Dies ist das Berggericht Steyr, wodurch sich auch eine Überführung aller berggerichtlichen Unterlagen aus Steyr insgesamt an das OÖLA als sinnvoll erweisen würde.

Was nun den deutlich größten Teil des Bestands „Berggericht“ im WStLA betrifft, so handelt es sich dabei um die Berggerichtsakten, die Urkundensammlung, die Wahlakten und die

⁴²⁰ LGBl. OÖ 140/1850.

Hammerwerkskonzessionen des Kreisgerichts St. Pölten als Bergsenat sowie um die vom Kreisgericht St. Pölten als Bergbuchgericht zu führenden Bergbücher über die Berg- und Hammerwerke (Niederösterreichs). Die beiden Lehenbücher, welche in ihrem Schriftbild sehr ähnlich sind und Leheneintragungen aus der Amtszeit des Berggerichts und der provisorischen Berghauptmannschaft Steyr enthalten, wurden wohl für die Arbeit des Kreisgerichts als Bergsenat als Abschrift angefertigt. Ebenfalls hier, wenn auch nicht gar so eindeutig zuordenbar, muss die Serie „Schiedsgericht der Bruderlade“ als zugehörig angeführt werden. All diese Akten und Bücher sind der Provenienz „Kreisgericht St. Pölten“ zuzuweisen und demnach dem Bestand dieses Gerichts im NÖLA zuzuführen.

4.3.4. Der Sollstand der Archivierung: WStLA, Berggericht Steyr (2.3.16)⁴²¹

Bestand 2.3.16 - Berggericht Steyr, 1784-1857

- Serie 2.3.16. B1 Urkundenbuch Steyr, 1784-1857
- Serie 2.3.16. A1 Protokolle der Ratssitzungen, 1840-1849

Verwaltungsgeschichte:

Die Überlieferung des Berggerichts Steyr im WStLA setzt in den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts ein, die Gründung des Berggerichts erfolgte durch Patente Josephs II. am 1. November 1781 bzw. am 3. April 1783 (*Kropatschek*, Handbuch Bd. 4, Berggerichtsordnung 1781 19-31, Österreichisches Berggerichtspatent 1783 31-34.).

In Steyr löste das neu gegründete Berggericht die, hierarchisch unter dem Obergrafenamt zu verortende, Eisenobmannschaft ab. Das Obergrafenamt war 1747 durch Maria Theresia eingesetzt worden. Ihren Amtssitz hatte die Behörde in der Pfarrgasse 1, an welcher Adresse später auch die Bezirkshauptmannschaft Steyr bis ins 20. Jahrhundert ihren Sitz haben sollte (*Ofner*, Eisenstadt 116.). Die Berggerichte bzw. konkret die Montanbehörde in Steyr, welche für die Kronländer Österreich ob und unter der Enns zuständig war, hatten durch diese Gesetzgebung umfangreiche Kompetenzen der Montanverwaltung bzw. auch der damit einhergehenden Gerichtsbarkeit erhalten. Die damalige rechtliche Grundlage für die Arbeit der

⁴²¹ Anmk.: Die hier vorgeschlagene Signatur orientiert sich an der Archivtektonik des WStLA. So würde, sofern der Bestand in Wien verbleiben sollte, er wohl am ehesten in der Bestandsgruppe „2.3 Staatliche Gerichte“ verbleiben würde, auch wenn das Berggericht Steyr nicht in Wien ansässig war. 2.3.16 wäre die Signatur eines neu geschaffenen Bestandes innerhalb der Bestandsgruppe. Doch wie bereits ausgeführt ist nach der Trennung des Bestandes eine Überführung an das OÖLA der logische nächste Schritt.

Behörde stellte die Ferdinandeische Bergordnung, oder auch Bergordnung der Niederösterreichischen Lande genannt, aus dem Jahr 1553 dar (Codex Austriacus I. 162-200.). Diese Bergordnung sollte noch bis zur Schaffung des allgemeinen Berggesetzes von 1854 Bestand haben, erfuhr allerdings durch die Berggerichtspatente einen gewissen Wandel der Kompetenzen und Aufgabenbereiche der Berggerichte. Konkret kam es 1783 zur Abschaffung der Obristbergmeister, welcher bis zu diesem Zeitpunkt als Vorsteher der Montan-Landesbehörde die zweite berggerichtliche Instanz dargestellt hatten. An ihre Stelle traten die „neuen“ Berggerichte. „Alte“ Berggerichte hatten ebenfalls bis zu dieser Zäsur bestanden und wurden als sogenannte „Ortsberggerichte“ bezeichnet. Von diesen bestand eine größere Anzahl an dementsprechend mehr Orten, als es nach den Patenten der Fall war. Diese „alten“ Berggerichte waren in erster Instanz für Berggerichtssachen zuständig gewesen (*Gritzner*, *Commentar Bergordnung 1553* 5.).

Neben diesen beiden Änderungen kam es auch zur Auslegung der richterlichen und behördlichen Kompetenzen der neugeschaffenen Berggerichte. Die genaue Festschreibung der Aufgabenbereiche und der Arbeitsweise dieser Gerichtsbehörden liefert eine zeitgenössische Instruktion (Instruktion Berggericht 1783.). Hier wurde auch festgeschrieben, welche Bücher an den Berggerichten zu führen waren (Instruktion Berggericht 1783 §143.):

- Schurf-, Muthungs- und Bestätigungsbuch: Es enthält Schurfanmeldungen und die dazugehörigen Bewilligungen, welche den Namen des Schürfenden sowie den Ort enthalten und schließlich auch die Muthung selbst. Die Bestätigung über diesen Vorgang ist ebenfalls enthalten.
- Frist- oder Nachlassungsbuch: Es enthält die Fristen und Nachlässe, welchen Parteien in Bezug auf Abgaben und Steuern erteilt werden.
- Rezeß - und Retardatbuch
- Gewerken- oder Berggegenbuch
- Vertrag- und Schiedbuch

Bereits im Vorfeld des allgemeinen Berggesetzes von 1854 (RGBl. 146/1854.) waren im Bereich der Bergbauverwaltung Entwicklungen zur Trennung von Gerichtsbarkeit und Verwaltung angebrochen. Hier ist auf die Grundzüge der Gerichtsverfassung von 1849 (RGBl. 278/1848.) zu verweisen, welche in ihrem §22 normiert, dass von nun an die Berggerichtsbarkeit von der Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens im vollen Umfang zu trennen sei. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit sollten an den jeweiligen Landesgerichten

Bergsenate geschaffen werden. Somit erloschen die Berggerichte und aus dem ehemaligen Gericht in Steyr wurde am selben Ort eine provisorische Berghauptmannschaft gebildet, welche für Lehensfragen, Disziplinarfragen sowie Oberaufsichtssachen des Bergbaus verantwortlich war. In Wiener Neustadt wurde ein Bergkommissariat als nachgeordnete Instanz eingerichtet (RGBl. 211/1850.). Die dazugehörigen Bergsenate waren für Österreich unter der Enns im Kreisgericht St. Pölten und für Österreich ob der Enns in Steyr eingerichtet worden (RGBl. 403/1849.).

Form und Inhalt:

Der Bestand enthält eine Buchserie mit insgesamt 17 Bänden sowie einer Aktenserie, welche aus zwei Kartons besteht.

Ordnung und Klassifikation:

Der Bestand umfasst zwei Serien: deren Ordnung dürfte, soweit erkennbar, von den Provenienzbildnern übernommen worden sein.

Verwandte Unterlagen:

Verwandte Unterlagen zu diesem Bestand sind im Oberösterreichischen Landesarchiv im Bestand „02.10. Eisenobmannschaft Steyr“ zu finden.

4.3.5. Der Sollstand der Archivierung: WStLA, Berggerichtlicher Senat St. Pölten (2.3.5.2 // 2.3.17)⁴²²

Bestand 2.3.5.2 // 2.3.17 - Berggerichtlicher Senat St. Pölten, ca. 1850-1933

- Serie 2.3.5.2. // 2.3.17. B1 Bergbuch über Schmelz- und Hammerwerke, ca. 1850-1875
- Serie 2.3.5.2. // 2.3.17. B2 Bergbuch über Bergwerke in NÖ, ca. 1850-1900
- Serie 2.3.5.2. // 2.3.17. B3 Index der Berg- und Hammerwerke, ca. 1850-1900
- Serie 2.3.5.2. // 2.3.17. B4 Lehenbuch, ca. 1850
- Serie 2.3.5.2. // 2.3.17. A1 Hammerwerkskonzessionen und Löschungen, 1851-1874
- Serie 2.3.5.2. // 2.3.17. A2 Bergbuch-Urkundensammlung des Kreisgerichts St. Pölten, 1851-1897
- Serie 2.3.5.2. // 2.3.17. A3 Berggerichtsakten des k.k. Kreisgerichts St. Pölten, 1854-1896
- Serie 2.3.5.2. // 2.3.17. A4 Berggerichtsbeisitzer, 1854-1896
- Serie 2.3.5.2. // 2.3.17. A5 Schiedsgericht der Bruderlade, 1899-1933

Verwaltungsgeschichte:

Die Überlieferung des berggerichtlichen Senat St. Pölten setzt mit 1851 im WStLA ein. Bereits im Vorfeld des allgemeinen Berggesetzes von 1854 (RGBl. 146/1854.) waren im Bereich der Bergbauverwaltung Entwicklungen zur Trennung von Gerichtsbarkeit und Verwaltung angebrochen. Hier ist auf die Grundzüge der Gerichtsverfassung von 1849 (RGBl. 278/1848.) zu verweisen, welche in ihrem §22 normiert, dass von nun an die Berggerichtsbarkeit von der Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens im vollen Umfang zu trennen sei. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit sollten an den jeweiligen Landesgerichten (später mancherorts auch Kreisgerichte) Bergsenate geschaffen werden. Somit erloschen die Berggerichte und aus dem ehemaligen Berggericht in Steyr wurde am selben Ort eine provisorische Berghauptmannschaft gebildet, welche für Lehensfragen, Disziplinarfragen sowie Oberaufsichtssachen des Bergbaus verantwortlich war. Die dazugehörigen Bergsenate waren für Österreich unter der Enns im Kreisgericht St. Pölten und für Österreich ob der Enns in Steyr eingerichtet worden (RGBl. 403/1849.). Die Bergsenate waren zuständig für alle Streitsachen über dingliche Rechte in Bezug auf Bergbauobjekte sowie in Streitigkeiten, die unterschiedlichsten Angelegenheiten den Bergbau betreffend. Die Führung des Bergbuches sowie die volle Realgerichtsbarkeit über

⁴²² Anmk.: Auch hier wird angedacht, sollte der Bestand im WStLA verbleiben, den Bestand bei den „Staatlichen Gerichten“ zu belassen, entweder beim Landesgericht für Zivilrechtssachen oder als alleinstehender Bestand. Doch wie bereits im Text weiter oben angemerkt, liegt es jedenfalls auf der Hand die Bestände aus dem Kreisgericht St. Pölten an das NÖLA abzugeben.

Bergbau-Objekte war diesen Senaten zuzurechnen. Auch in Besitzstörungsfällen sowie in Streitfällen über Lohn- und Dienstverträge waren sie verantwortlich (RGrBl. 237/1850 §§67-70.). Nachdem die Berggerichtsbarkeit im Rahmen eines Bergsenat 1848 in St. Pölten eingerichtet worden war (RGrBl. 403/1849.), kam es mit 1. Jänner 1924 zur Auflösung dieses Senats in St. Pölten und ein neuer berggerichtlicher Senat am Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien wurde für die Bundesländer Burgenland, Niederösterreich und Wien eingerichtet (BGBl. 610/1923.). Das in St. Pölten ansässige Revierbergamt beinhaltete auch das Bruderladenschiedsgericht St. Pölten, welches 1933 mit dem Ende der Bruderladen ebenfalls zu existieren aufhörte (BGBl. 326/1933.).

Form und Inhalt:

Der Bestand enthält insgesamt vier Buchserien sowie fünf Aktenserien. Bei den Buchserien handelt es sich einerseits um Bergbücher und dazugehörige Indices sowie andererseits um die Lehenbücher, wobei es sich bei letztgenannten um Abschriften handelt.

Ordnung und Klassifikation:

Die Einteilung des Bestandes umfasst neun Serien: Deren Einteilung und Ordnung dürfte, soweit erkennbar, von den Provenienzbildnern übernommen worden sein.

Verwandte Unterlagen:

Verwandte Unterlagen zu diesem Bestand sind im Niederösterreichischen Landesarchiv im Bestand „KG St. Pölten 164, Steyr, Berggericht“ zu finden.

4.4. Analyse der Serien im Bestand des Berggerichts (2.3.8.2)

4.4.1. WStLA, Berggericht: Urkundenbuch Steyr (2.3.8.2.B1)

Zeitraum:

1784-1857

Name der Provenienzstelle:

Berggericht Steyr; (provisorische) Berghauptmannschaft Steyr

Verwaltungsgeschichte:

Gewerken-, Bergegen- und Urkundenbücher (bei Berggerichten) sind als austauschbare Begriffe für das „alte“ Bergbuch anzusehen (*Scheuchenstuel*, *Idioticon* 98.). Dies geht unter anderem auch durch die Beschriftung an den vorliegenden Bänden hervor, welche synonym nebeneinander, z.T. an den Buchrücken angeführt, zu lesen sind. Die Bergbücher, wie sie auch heute noch bestehen, sind auf die von Kaiser Joseph II. eingeführten Berggerichte und der für diese erlassene Instruktion über ihre Arbeitsweise zurückzuführen (*Biedermann*, *Das Bergbuch* 81.). In dieser Instruktion (*Instruktion Berggericht* §142.) wird festgehalten, dass neben anderer zu führender Bücher insbesondere auch das Gewerken- und Bergegenbuch zu führen war, in welches die Lehensträger, die Gewerkschaften und die einzelnen Gewerke mit Namen, „Charakter“ und der Anzahl der Kuxen, d.h. Anteile an einem gemeinschaftlichen Bergeigentum (*Scheuchenstuel*, *Idioticon* 151.) einzutragen waren (vgl. auch *Scheuchenstuel*, *Idioticon* 102. „Gewerkenbuch, das bei der Bergbehörde geführte Vormerkbuch über die Verantheilungen der Gewerke an einem gemeinschaftlichen (gewerkschaftlichen) Bergwerkseigenthume“). Nach Erlass des allgemeinen Berggesetzes von 1854 wurden diese Bücher, genauso wie die anderen in der Instruktion von 1783 vorgesehenen Bücher, als Vormerkbücher bezeichnet (*Wenzel*, *Handbuch Bergrecht* 399-400.).

Durch die Trennung von Verwaltung und Justiz wurde eine Änderung der Arbeitsweise notwendig, wodurch nun die Berglehensbehörde beim jeweilig zuständigen Landesgericht mit berggerichtlichen Senat den Vorgang der Belehnung anzuzeigen hatte. Die Bergbuchführung bei Gericht hatte die Eintragung in das Bergbuch vorzunehmen und danach die Urkunde zurückzusenden. Bei den Berglehensbehörden wurden über die Verleihungen Vormerkbücher geführt (RGBl. 73/1850.). Laut allgemeinem Berggesetz von 1854 waren verliehene Grubenmaße, Überscharen, Hilfsbaue, Revierstollen und Liegenschaften zum Betreiben des Bergbaus in das Bergbuch einzutragen (RGBl. 146/1854 §109.).

In die Vormerk- oder Instrumentenbücher wurden Urkunden wortwörtlich abgeschrieben. Nach der Trennung der Bergverwaltung in Gerichtssenate bei den Landesgerichten und Berglehensbehörden wurde aus diesen Büchern eine aktenförmige Urkundensammlung (RGBl. 67/1851). Die Gewerken- und Berggegenbücher hatten als Hauptbücher, d.h. bis zu dem Zeitpunkt als die Berggerichtsbarkeit an ausgelagerte Senate übergeben wurde, den subjektiven Besitzstand und auch den Lastenstand enthalten, sofern für diesen kein eigenes Buch zu führen war. Auch der objektive Besitzstand war in diese Bücher eingetragen worden (Berggesetz Vollzugsvorschrift 455-457.).

Form und Inhalt:

Die Serie besteht aus 17 gebundenen Gewerken-, Gegen- bzw. Urkundenbüchern. An Quellentypen lassen sich innerhalb dieser Bücher Abschriften von Urkunden (Abtretungs- und Cessionsurkunden), Urteile, Entscheidungen/Bescheide, Depositenlisten, Protokolle und sonstige eingelangte Schreiben wie Anfragen/Anträge an das Berggericht, sowie später an die Berghauptmannschaft, ausfindig machen. Am Beginn oder Ende der jeweiligen Bände ist ein Namensverzeichnis bzw. Index angebracht.

Zu Beginn der Buchserie im ersten Buch stehen Notae seitens der Berggerichte aus Eisenerz und Vordernberg. Ein Beschluss „ex consilio regiminis“ aus Linz im Juni 1784 steht ebenfalls ganz zu Beginn der Aufzeichnungen. Im Anschluss an diese eingegangenen Schreiben steht eine vom Berggericht Steyr verfasste Nota an die Berggerichtssubstitution in Annaberg: Dieses Schreiben stammt aus dem Jahr 1783, die vorangegangenen Schreiben anderer Berggerichte, aus Eisenerz und Vordernberg stammen aus späteren Jahren. Von dieser Substitution sind im Laufe des Bandes bzw. der Bücher an sich auch stets Berichte an das übergeordnete Gericht in Steyr zu finden. Dazu sind berggerichtliche Verordnungen aus Steyr an die Substitution in Annaberg zu finden (vgl. 1. Band, 42 r.). An weiteren Behörden, welche mit dem Berggericht in Kontakt traten, scheint auch die Hofkammer in Münz- und Bergwesen auf: Diese richtete unter anderem einlaufende „Bescheide“ an das Gericht. An andere Parteien, welche keinen Behördenstatus hatten, richtet das Berggericht im ersten Band der Reihe viele auslaufende Gewährscheine (vgl. Band 1, 24 r.-26 v.).

Der Wandel zwischen Berggericht und Berghauptmannschaft lässt sich innerhalb dieser Serie im 16. Band, Lit. T, nachvollziehen. Spätestens ab Seite 298 r. dieses Bandes gibt es Schriftstücke, welche entweder mit „Berghauptmannschaft Steyr“ unterzeichnet sind, oder auch Schriftstücke, welche an diese Berghauptmannschaft adressiert sind. Der Eintrag auf der genannten Seite ist mit dem 26. Juli 1850 datiert.

Weiters finden sich vorrangig Schreiben, welche an das Landesgericht St. Pölten (auch als Berggericht auf S. 314 v. oder Berggerichtssenat vgl. hierzu S. 331 v.) adressiert sind.

Der letzte Band der Buchserie wurde nicht mehr zur Gänze beschrieben, rund die Hälfte des Buches bleibt leer. Der letzte Eintrag hat die Exhibitennummer 1290 welche am 18. Juli 1857 präsentiert wurde.

Ordnung und Klassifikation:

Die Bände sind nach Jahren geordnet. Innerhalb der Bände, in welchen mehrere Jahre zusammengefasst sind, ist die Ordnung ebenfalls chronologisch. Zu Beginn des ersten Bandes sind Schreiben aus den Jahren 1784-1786 vor Texten aus dem Jahr 1783 eingetragen. Zu Beginn des Bandes stehen die Schreiben also nicht in chronologischer Reihenfolge.

Die Bände sind systematisch mit „Lit A“ bis „Lit U“ bezeichnet. Insgesamt sind 17 Bände vorhanden, wobei offensichtlich Bände fehlen. Es sind dies:

Lit F: Jahrgang 1825-1828

Lit N & O: Jahrgang 1838-1842

4.4.2. WStLA, Berggericht: Bergbuch über Schmelz- und Hammerwerke (2.3.8.2.B2)

Zeitraum:

ca. 1850 begonnen, geführt bis ca. 1875

Name der Provenienzstelle:

Kreisgericht (Landesgericht) St. Pölten als Berggericht/Bergsenat

Verwaltungsgeschichte:

Durch die Trennung von Verwaltung und Justiz wurde eine Änderung der Arbeitsweise der Bergbehörden notwendig, wodurch nun die Berglehensbehörde beim jeweilig zuständigen Landesgericht mit berggerichtlichem Senat den Vorgang der Belehnung anzuzeigen hatte. Die Bergbuchführung bei Gericht hatte die Eintragung in das Bergbuch vorzunehmen und danach die Urkunde zurückzusenden. Bei den Berglehensbehörden wurden über die Verleihungen Vormerkbücher geführt (RGI. 73/1850.). Laut allgemeinem Berggesetz von 1854 waren verliehene Grubenmaße, Überscharen, Hilfsbaue, Revierstollen und Liegenschaften zum Betreiben des Bergbaus in das Bergbuch einzutragen (RGI. 146/1854 §109.).

Der Aufbau des Bergbuchs regelt sich durch rechtliche Vorschriften folgendermaßen: Das erste Blatt enthält den objektiven Besitzstand des Schmelz- oder Hammerwerks (auch Bergwerks) unter Angabe des Namens des Grubenfeldes. Anschließend wurde der Inhalt der Verleihung notiert, d.h. die Größe bzw. die Anzahl der Grubenmaße und die rechtliche Grundlage, auf welcher die Verleihung stattfand. Die Maße, Länge und Breite der Verleihung wurden ebenfalls festgehalten. Die zugrundeliegende Verleihungs- oder Konzessionsurkunde wurde auch vermerkt. Auf dem zweiten Blatt wurde der subjektive Besitzstand angeführt, d.h. Name des Besitzers sowie des Rechtstitels unter Angabe der rechtlichen Urkunden. Das nächste Blatt enthält die Belastungen, welche mit dem Objekt in Verbindung stehen/standen, wiederum unter Anführung des Rechtstitels unter Angabe der dazugehörigen Urkunden, Schuldscheine oder Verträge (u.a.). Diese Urkunden und andere Dokumente wurden in der „Urkundensammlung“, welche an die Stelle der Urkundenbücher trat, aufbewahrt (Berggesetz Vollzugsvorschrift 455-456.).

Form und Inhalt:

Es existieren vier gebundene Bergbücher, welche die Schmelz- und Hammerwerke Niederösterreichs verzeichnen und den Besitzstand ausweisen sowie allfällige Belastungen anführen. Bei den eingetragenen Werken handelt es sich um Zerren-, Streck-, Knittel- und Sensenhammerwerke sowie Gussstahlwerke. Die jeweiligen Einträge sind mit einer „Entitätennummer“ (zumindest im 1. Band, in den folgenden Bänden setzt diese aus) versehen, zusätzlich sind die Seiten paginiert. Hinter den jeweiligen Einträgen über die unterschiedlichsten Werke sind zumeist einige Seiten freigelassen worden, um allfällige Änderungen des Besitzstandes sowie Belastungen eintragen zu können. Des Weiteren finden sich zum Teil durchgestrichene Einträge innerhalb der Bände, was auf Löschungen verweist. In diesen Fällen befindet sich am Ende der Einträge ein entsprechender Vermerk in roter Farbe. Eine eindeutige Datierung ist nicht jedem einzelnen Eintrag zu entnehmen, somit kann auch keine chronologische Ordnung festgehalten werden. Die Einträge der Belastungen bzw. auch der Löschungen reichen jedenfalls bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts (ca. 1870). Während die ersten drei Bände zur Gänze beschrieben sind, bleiben im vierten und letzten Band am Ende viele Seiten unbeschrieben, wobei der überwiegende Teil Eintragungen enthält.

Ordnung und Klassifikation:

Die Bergbücher sind nicht eindeutig nach unterschiedlichen Arten von Schmelz- oder Hammerwerken geordnet. Beschriftungen auf den Büchern selbst, wie etwa bei einigen Büchern für die Bergwerke, sind nicht (mehr) erkennbar. Die Bände dürften die Beschriftung „Schmelz- und Hammerwerke in Niederösterreich I.-IV.“ getragen haben, wobei dies nur noch beim 4. Band zu erkennen ist.

Verwandte Unterlagen:

In der Serie Hammerwerkskonzessionen und Löschungen ist sowohl der letzte Akt aus 1874 sowie der erste Akt aus 1851 in den Bergbüchern enthalten: Im Bergbuch der Hammerwerke im Tom I pag. 323 ist ein Eisenstahlhammerwerk des Johann Moser „concessioniert“, die Urkunde ist mit 14. April 1851 datiert. In der Sammlung der Konzessionen und Löschungen ist dies mit 1710/1851 und dem 20. Mai 1851 eingetragen.

Der letzte Eintrag in der Aktenserie der Hammerwerkskonzessionen/Löschungen -1061/1874 Löschung des Franzensthaler Zerrenhammerwerks – ist in Tom IV des Bergbuchs 102-103a/b am 7. April 1874 als gelöscht eingetragen worden. Diese beiden Einträge können beispielhaft für die Verwandtschaft der Serien angesehen werden.

Auch der Index der Hammerwerke ist mit dem Bergbuch der Schmelz- und Hammerwerke verwandt. Auf der ersten Seite des Index findet sich ein Eintrag über den „Anger am Oberhammer“ und die Referenz auf Band I und die Seite 269. Auch hier ist ein Eintrag über das Zerren-Streck-Hammerwerk an der vorab genannten Stelle zu finden.

4.4.3. WStLA, Berggericht: Bergbuch, Bergwerke in Niederösterreich (2.3.8.2.B3)

Zeitraum:

ca. 1850 begonnen, geführt in der zweiten Hälfte des 19.Jh

Name der Provenienzstelle:

Kreisgericht (Landesgericht) St. Pölten als Berggericht/Bergsenat

Verwaltungsgeschichte:

Durch die Trennung von Verwaltung und Justiz wurde eine Änderung der Arbeitsweise der Bergbehörden notwendig, wodurch nun die Berglehensbehörde beim jeweilig zuständigen Landesgericht mit berggerichtlichem Senat den Vorgang der Belehnung anzuzeigen hatte. Die Bergbuchführung bei Gericht hatte die Eintragung in das Bergbuch vorzunehmen und danach die Urkunde zurückzusenden. Bei den Berglehensbehörden wurden über die Verleihungen Vormerkbücher geführt (RGBl. 73/1850.). Laut allgemeinem Berggesetz von 1854 waren verliehene Grubenmaße, Überscharen, Hilfsbaue, Revierstollen und Liegenschaften zum Betreiben des Bergbaus in das Bergbuch einzutragen (RGBl. 146/1854 §109.).

Der Aufbau des Bergbuchs regelt sich durch rechtliche Vorschriften folgendermaßen: Das erste Blatt enthält den objektiven Besitzstand des Bergwerks (auch Schmelz- oder Hammerwerks) unter Angabe des Namens des Grubenfeldes. Anschließend wurde der Inhalt der Verleihung notiert, d.h. die Größe bzw. die Anzahl der Grubenmaße und die rechtliche Grundlage, auf welcher die Verleihung stattfand. Die Maße, Länge und Breite der Verleihung wurden ebenfalls festgehalten. Die zugrundeliegende Verleihungs- oder Konzessionsurkunde wurde auch vermerkt. Auf dem zweiten Blatt wurde der subjektive Besitzstand angeführt, d.h. Name des Besitzers sowie des Rechtstitels unter Angabe der rechtlichen Urkunden. Das nächste Blatt enthält die Belastungen, welche mit dem Objekt in Verbindung stehen/standen, wiederum unter Anführung des Rechtstitels unter Angabe der dazugehörigen Urkunden, Schuldscheine oder Verträge (u.a.). Diese Urkunden und andere Dokumente wurden in der „Urkundensammlung“, welche an die Stelle der Urkundenbücher trat, aufbewahrt (Berggesetz Vollzugsvorschrift 455-456.).

Form und Inhalt:

Es existieren acht gebundene Bergbücher, welche die Bergwerke in Niederösterreich verzeichnen, davon sechs zu Steinkohle-, eines zu Graphit- sowie eines für den Eisen-, Blei- und Silberbergbau. Es sind der Besitzstand des jeweiligen Bergwerkes, der Besitzer selbst sowie (finanzielle) Belastungen und letztlich auch Löschungen verzeichnet.

Zu der Bezeichnung der Bände nach Ressourcen muss festgehalten werden, dass diese durchaus irreführend sein kann. So ist etwa der erste Band am Einband mit „Steinkohlenbaue“ bezeichnet, doch handelt es sich beim ersten Eintrag um einen „Alaun-Bergbau“ (Pag. 1) oder bei einem späteren Eintrag auf Pag. 13 um einen „Kupfer-Vitriol-Bau“. Dennoch ist die Mehrzahl der Eintragungen „Steinkohlebergbaue“, die eben genannten Ausnahmen kommen

allerdings sporadisch immer wieder innerhalb des Bandes vor. Dies setzt sich in dieser Form in den weiteren „Steinkohlebergbau-Bänden“ (Tom I-IV, VII-VIII) fort. Die Bände enthalten fast ausschließlich Bergbaue der vorab genannten Ressource, gelegentlich wird in diesen Bauen auch ein anderer Rohstoff zusätzlich gewonnen. Auch Tom V („Graphitbaue“) sowie Tom VI („Silber, Bley u. Eisenbaue“) enthalten gelegentlich von der Beschriftung abweichende Einträge, beinhalten aber primär die angeführten Ressourcen.

Die Ordnung bzw. die Bezeichnung der Bände dürfte bei allen Büchern grundsätzlich am Buchrücken angebracht worden sein, allerdings ist dies nur mehr bei einigen Bänden zu finden. Dort wo dies nicht (mehr) der Fall ist, sind die Eintragungen allerdings in der Art überwiegend, dass, in Übereinstimmung mit der Bezeichnung innerhalb des WAIS, davon ausgegangen werden kann, dass die jeweiligen Bücher grundsätzlich „sortenrein“ gedacht waren. Der achte und letzte Band der Serie ist nur bis Seite 167 r. paginiert und beschrieben, rund die Hälfte ist unbeschrieben.

Ordnung und Klassifikation:

Die Bände sind von Tom I-VIII nummeriert und enthalten beinahe ausschließlich Bergwerke der Rohstoffe, welche ursprünglich (nicht mehr bei allen Bänden erkennbar) auf den Buchrücken angebracht waren.

Verwandte Unterlagen:

Die Serie hat im „Lehenbuch“ verwandte Unterlagen: Beispielhaft sei das in Tom VII auf Seite 43 enthaltene „Steinkohle Bau Feldmaß XII“ genannt, den dazugehörigen Lehenbrief findet man auf fol. 113 im Lehenbuch Tom II. Auch der „Josephistollen N.IV“ findet sich auf fol. 80 im Tom II des Lehenbuchs, sowie in Tom IV des Bergbuchs auf pag. 50.

Auch der Index für die Bergwerke verweist unter anderem auf die Serie B3 des Bergbuchs für die Bergwerke in Niederösterreich. So ist etwa. auf der ersten Seite des Index ein Eintrag über die „Amalienzeche“: Hier ist auch der Verweis auf Band I. der Bergbücher der Bergwerke und die Seitenangabe 72 zu finden, wo wiederum ein Eintrag über diesen Steinkohlebergbau zu finden ist.

4.4.4. WStLA, Berggericht: Index der Berg- und Hammerwerke (2.3.8.2.B4)

Zeitraum:

ca. 1850 begonnen, geführt in der zweiten Hälfte des 19. Jh.

Name der Provenienzstelle:

Kreisgericht (Landesgericht) St. Pölten als Berggericht/Bergsenat

Form und Inhalt:

Die vorliegenden Indices enthalten Eintragungen zu Bergwerken und Hammerwerken aus Niederösterreich sowie aus Oberösterreich. Eintragungen sind die Namen der Berg- und Hammerwerke, Namen von Personen oder auch Ortsbezeichnungen. Je ein Index für die Berg- sowie einer für die Hammerwerke im Zuständigkeitsbereich der Behörde liegen vor. Die beiden Indices sind von einem sehr gleichförmigen Schriftbild geprägt, sodass man festhalten kann, dass sowohl der Index für die Bergwerke als auch der Index für die Hammerwerke von je ein und derselben Hand geschrieben wurden. Aus den beiden Indices lassen sich keine Hinweise auf den Entstehungszeitpunkt schließen. Da die Schrift durchgängig ist, dürften die Indices innerhalb kurzer Zeit durch eine Hand angefertigt worden sein.

Hinweise auf den abgedeckten Zeitraum lassen sich aus den Bergbüchern ziehen. Die frühesten Einträge aus dem I. Band verweisen auf die 70er bzw. v.a. 80er Jahren des 18. Jahrhunderts. Im VIII. Band, den letzten der Serie, verweisen die spätesten Eintragungen auf 1849. Auch in den Bergbüchern V./VI. beziehen sich die letzten Einträge nicht über die Jahre 1844/1849 hinaus. Bei den Hammerwerken verweisen die Einträge etwas weiter, nämlich in die 60er und 70er Jahre des 19. Jahrhunderts. In beiden Indices sind Verweise auf Berg- bzw. Hammerwerke in Niederösterreich und Oberösterreich zu finden. Im WStLA befinden sich allerdings nur die dazugehörigen Bergbücher Niederösterreichs.

Ordnung und Klassifikation:

Diese Serie enthält zwei alphabetisch geordnete Indices, welche nach Ortsnamen, Personennamen und den Namen der Berg-/Hammerwerke geordnet sind.

Verwandte Unterlagen:

Der Index für die Bergwerke verweist auf die Serie B3, auf das Bergbuch für die Bergwerke in Niederösterreich. So ist etwa. auf der ersten Seite des Index ein Eintrag über die „Amalienzeche“: Hier ist auch der Verweis auf Band I. der Bergbücher der Bergwerke und die Seitenangabe 72 zu finden, wo wiederum ein Eintrag über diesen Steinkohlebergbau zu finden ist. Gleichsam verhält sich der Index der Hammerwerke zum Bergbuch der Schmelz- und Hammerwerke. Auf der ersten Seite des Index findet sich ein Eintrag über den „Anger am Oberhammer“ und die Referenz auf Band I und die Seite 269. Auch hier ist ein Eintrag über das Zerren-Streck-Hammerwerk an der vorab genannten Stelle zu finden.

4.4.5. WStLA, Berggericht: Lehenbuch (2.3.8.2.B5)

Zeitraum:

ca. 1850 angelegt (enthält Eintragungen aus den Jahren 1799-1851)

Provenienzstelle:

Berggericht Steyr, Berghauptmannschaft Steyr

Kreisgericht (Landesgericht) St. Pölten als Berggericht/Bergsenat

Verwaltungsgeschichte:

Das Lehen- oder auch Verfachbuch: „jenes öffentliche Buch, in welches die Berg-behörde die Verleihungen von Bergbauberechtigungen einträgt“ (*Scheuchenstuel*, *Idioticon* 251.). In diesen Büchern sind Lehensbriefe zu finden. Erwähnung findet dieses Buch unter anderem im 13. Artikel der Ferdinandeischen Bergordnung (Codex Austriacus I. 162-200.), wo normiert wurde, dass hier die durch den Bergrichter verliehenen Lehen unter Angabe des Datums und des Empfängers in dieses Buch einzutragen waren. Der 20. Artikel regelt die frei mögliche Einsichtnahme in dieses Buch. Gegenstand der berggerichtlichen Verleihung waren laut Artikel 9 der Ferdinandeischen Bergordnung „Alt- und Neuschürfe“, Bergbaue, Schmelzwerke sowie dazugehörige Wälder, Flüsse und andere Gebäude oder Liegenschaften.

Im Jahr 1850 wurde geregelt, dass seitens des Berggerichts Steyr auch Akten auszuscheiden waren, welche im Zusammenhang mit Erwerbung oder Belastung der Berglehenkonzessionen betraf. Außerdem waren die Berglehenbücher an die nun zuständige Landesgerichte Steyr und St. Pölten zu übergeben. Die Bücher hatten an das jeweilige Gericht übergeben zu werden, welches (geographisch) mehr Bezug zu den Inhalten hatte. Für das weniger betroffene Gericht waren beglaubigte Auszüge anzufertigen. Denkbar ist, dass es sich hierbei um zu Büchern zusammengebundene Auszüge handelt. Diese Vorgehensweise wurde jedenfalls explizit für die Urkundenbücher angeordnet (LGBl. OÖ 140/1850 §3.).

Form und Inhalt:

Es existieren zwei gebundene Bücher, welche Abschriften von Lehenbriefe/Belehnungsbriefe über Liegenschaften/Bergwerke enthalten, welche unter der Aufsicht des k.k. Berggerichts bzw. der Berghauptmannschaft Steyr standen. Während im ersten Band noch zur Gänze alle Einträge handschriftlich vorgenommen wurden, verfügt der zweite Band bereits über vorgedruckte Formulareile. Zum Teil finden sich auch aufgedruckte Siegel der Berghauptmannschaft Steyr in Rot an schwarz-gelben Fäden. Der letzte Eintrag stammt vom 23. Februar 1851: Hier wurden Formulareile auf die neue Behörde, die Berghauptmannschaft Steyr, ausgebessert. Ca. die Hälfte des zweiten Bandes besteht aus nicht ausgefüllten Vordrucken. Des Weiteren ist es breiter als der erste Band, welcher laut Buchrücken allerdings die Bände (Tom) I-III enthält, der zweite Band „nur“ den Band IV.

Im 1. Band dieser Serie und auch in Tom I der behördlichen Bandnummerierung, welche am Buchrücken zu lesen ist, ist festzuhalten, dass dieser nicht vollständig ist. Die einzelnen Einträge sind in der Regel mit den Präsentatumszahlen der jeweiligen Jahre versehen. Tom I. beginnt mit der Folierung 356 und enthält, nicht durchgängig, weitere Einträge bis 442 v. Einträge bzw. Belehnungsbriefe. Es wird sich bei diesem Band wohl um eine Abschrift handeln, wobei nur relevante Einträge aus den Originalen übernommen wurden. Spätestens ab Tom IV - Tom I-III sind im ersten Band der Serie zusammengefasst - ist die Folierung durchgängig sein und es dürften keine weiteren Einträge fehlen. Das Schriftbild innerhalb des 1. Bandes ist sehr gleichförmig. Es dürfte innerhalb kurzer Zeit entstanden sein und, da die Datierung bis ins 18. Jahrhundert reicht, kann man davon ausgehen, dass nur Abschriften von Originalen enthalten sind. Auch der zweite Band ist von einem durchgängigen Schriftbild geprägt.

Ordnung und Klassifikation:

Die Lehenbriefe sind chronologisch unter Angabe der Exhibitennummer geordnet. Der erste Band enthält die Jahre 1799-1844, der zweite 1845-1851.

Verwandte Unterlagen:

Die Serie hat im Bergbuch über die Bergwerke verwandte Unterlagen: Beispielhaft sei das in Tom VII auf Seite 43 enthaltene „Steinkohle Bau Feldmaß XII“ genannt, den dazugehörigen Lehenbrief findet man auf fol. 113 im Lehenbuch Tom II. Auch der „Josephistollen N.IV“ findet sich auf fol. 80 im Tom II des Lehenbuchs, sowie in Tom IV des Bergbuchs auf pag. 50.

4.4.6. WStLA, Berggericht: Protokolle der Ratssitzungen (2.3.8.2.A1)

Zeitraum:

1840-1849

Name der Provenienzstelle:

Berggericht Steyr

Verwaltungsgeschichte:

Die Gerichtssitzungen des Berggerichts hatten wöchentlich mittwochs oder samstags unter Vorsitz des Bergrichters sowie unter Beisein des Actuarius/Protokollführers stattzufinden. Die Ratssitzungen des Berggerichts hatten wöchentlich am Samstag zu geschehen, wobei auch andere Wochentage möglich waren (Instruction Berggericht §§2&3.).

Das Protokoll der Versammlungen hatte den Gegenstand der Beratschlagung, die betroffenen Parteien, die Meinungen der Gerichtsbeisitzer zur Sache sowie den Beschluss der Sitzung zu enthalten (Ibid. §§108-112.). Nach Fertigstellung des Protokolls war dieses durch den Bergrichter zu kontrollieren und dem Protokollführer zurückzugeben, welcher die Protokolle vierteljährlich zusammenzubinden und ein Register dazu anzulegen hatte (Ibid. §§113-114.).

Form und Inhalt:

Die Serie enthält Ratsprotokolle (in iudicialibus) des Berggerichts als z.T. gebundene Aufzeichnungen über die Sitzungen, welche zu den jeweiligen Jahren chronologisch abgelegt wurden. Auf den Protokollen ist das Datum der jeweiligen Sitzung verzeichnet: Diese fand ca. in wöchentlichen Intervallen statt so etwa 1843 am 4., 11. und 18. Februar. Dies waren Samstage, wie in der Instruktion vorgesehen. Weiters findet sich zu Beginn eine Namensliste der anwesenden Personen, es sind dies meist der „Bergrath“ und Bergrichter (in einer Person), die Assessoren des Berggerichts sowie der Schreiber.

In den jeweiligen Protokollen ist vermerkt, welcher Referent gesprochen bzw. wer das Referat gehalten hat. Der Inhalt dieses Vortrags ist ebenfalls, kurz zusammengefasst, enthalten. Anschließend findet sich auch die Entscheidung der Ratssitzung zu dieser Thematik, so etwa ob diese bewilligt oder abgelehnt wurde. Das Protokoll wurde halbbrüchig verfasst, wobei auf der linken Seite die behandelte Sache und auf der rechten Seite das Ergebnis der Verhandlung in Form eines Bescheides oder bspw. auch eines Entschlusses oder Dekrets vermerkt wurde. Der zuständige Referent zur verhandelten Sache ist ebenso ersichtlich. In den Protokollen sind die einzelnen Verhandlungssachen mit den Präsentatums-Nummern des Exhibitenprotokolls angeführt.

Ordnung und Klassifikation:

Die Protokolle sind chronologisch nach Jahren geordnet. Zum Jahrgang 1845 liegen keine Ratsprotokolle vor.

Verwandte Unterlagen:

Verwandte Unterlagen sind in den Gewerkenbüchern derselben Jahre zu finden. Durch die Nummern des Exhibitenprotokolls und durch das entsprechende Datum der Ratsprotokolle sowie der eingelangten Schreiben lassen sich die korrelierenden Einträge zu den Ratsprotokollen ausfindig machen.

Dies sei anhand folgender Beispiele, welche sowohl aus A1/1 sowie A1/2 stichprobenartig ausgewählt wurden, dargestellt: Im Gewerkenbuch B1/12 auf der Seite 183 v. findet sich eine Abschrift eines eingelangten Schreibens der Cecilia Schreckenfuchs vom 05.03.1843. Im Anschluss an dieses eingelangte Schriftstück ist im Buch der Bescheid der Ratssitzung eingetragen, welcher am 25.03.1843 ausgestellt wurde. Dieser Beschluss war am Tag zuvor

gefasst worden. Die Bewilligung der Sache ist, nebst anderen Eintragungen, den Ratsprotokollen A1/1 unter eben diesem Datum zu entnehmen. Sowohl im Gewerkenbuch als auch in den Protokollen ist der Präsentatums-Vermerk 90/J eingetragen. Gleichsam verhält es sich mit einem Schreiben des Caspar Klausberger (B1/12 213r.-213v.), welches die betreffende Bewilligung bei der Ratssitzung am 27.05.1843 erhielt. Auch hier ist das Präsentatum mit 165/J in Akt wie Buch zu finden. Zuletzt sei hier auf Andreas Töpfer sowie seine eingelangte Korrespondenz vom 29.01.1844 (B1/13 1r.-1v.) und den im Anschluss notierten Bescheid sowie den dazugehörigen Akt, Ratsprotokoll vom 10.02.1844 (A1/2), verwiesen.

4.4.7. WStLA, Berggericht: Hammerwerkskonzessionen und Löschungen (2.3.8.2.A2)

Zeitraum:

1851-1874

Name der Provenienzstelle

Kreisgericht (Landesgericht) St. Pölten als Bergsenat/Berggericht; k.k. Bergbuchführung

Verwaltungsgeschichte:

Durch die Trennung der Berggerichtsbarkeit von der Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens und der damit einhergehenden Schaffung berggerichtlicher Senate an den Landesgerichten änderten sich Zuständigkeiten innerhalb der Bergbuchführung, welche auch auf die Vergabe von Konzessionen Auswirkungen hatten. Mit Verordnung (RGI. 73/1850.) wurde den Berglehensbehörden vorgeschrieben, dass diese von nun an die neuen Bergbauverleihungen/Belehnungen sowie (Hammerwerks-)Konzessionen, sofern diese nach der damalig gültigen Rechtslage Teil des Bergbuchs waren, den Bergsenaten über diese Verwaltungsakte zu berichten hatten. Die Anzeige hatte eine Ortsbeschreibung, die Berechtigungen, den Namen und den Wohnort der Berechtigten und einen Beleg durch die Originalurkunde zu enthalten (Ibid. §1&2.). Nach Eintragung der Berechtigungen in die Bergbücher waren die Original-Konzessionsurkunden zu ratifizieren und an die Berglehensbehörde zurückzusenden, damit diese sie der jeweiligen Partei zukommen lassen konnte (Ibid. §4.). Wurden Zurücklegungen von Konzessionen durch die Berglehensbehörde

festgestellt, so musste der Originalakt dem Bergsenat zur Löschung der Berechtigung übermittelt werden. Der Senat verfügte über die Löschung, stellte über den Vorgang eine Urkunde aus und fügte diese der Urkundensammlung des Bergbuches hinzu (Ibid. §§7-8.).

Durch das allgemeine Berggesetz (RGBl. 146/1854.) und eine Verordnung desselben Jahres (RGBl. 290/1854.) wurde kundgetan, dass ab dem 1. Dezember 1854 für Bewilligungen zum Bau von Hammer- und Hüttenwerken die Gewerbebehörden zuständig waren. Ausgenommen davon waren Werke, welche durch Bergwerksbesitzer errichtet wurden welche durch Bergwerksverleihung nach §131 des allgemeinen Berggesetzes dazu berechtigt worden waren. Auch die Beaufsichtigung dieser Werke, mit der eben genannten Ausnahme bei den Berechtigungen der Bergwerksbesitzer, ging auf diese Behörden über (Ibid. §1.; vgl. auch RGBl. 147/1850.).

Form und Inhalt:

In dieser Serie ist nur ein Karton enthalten, welcher nach äußerer Beschriftung die Jahre 1851 bis 1874 abdecken soll. Im Inneren des Kartons findet sich ein stabiler Umschlag, welcher am „Rücken“ eine zeitgenössische Beschriftung zu denselben Jahren zeigt. Im inneren sind mehrere Jahre zu Stößen zusammengefasst, deren Umschlag mit den entsprechenden Jahren beschriftet ist. Jedenfalls ist zwischen den Bündeln „1851-1859“ und „1862-1864“ eine Leerstelle, welche wohl anderenorts lagern dürfte oder in der Vergangenheit verloren ging. Die Serie enthält Schreiben des k.k. Landesgerichtes und später des Kreisgerichtes St. Pölten als Bergsenat an die k.k. Bergbuchführung, welche ebenfalls am Landesgericht/Kreisgericht St. Pölten ansässig war. Es handelt sich um einlaufende Schreiben an die Bergbuchführung. An diese Schreiben angeheftet bzw. in den Mantelbögen, auf welchem die Korrespondenz verfasst wurde, eingelegt, finden sich Concessionsurkunden, welche zumeist von einem k.k. Berghauptmann unterzeichnet wurden. Es können auch andere Dokumente darin enthalten sein, bspw. Pläne des Ortes, an welchem sich ein Hammerwerk befand, Protokolle und auch Empfangsbestätigungen der Inhaber der Konzessionen oder Retourrecipissen/Rückscheine. Die Bergbuchführung bestätigt mit Vermerk auf den einliegenden Kopien der Konzessionen, dass diese mit den Originalen gleichlautend sind: Es handelt sich also um Kollationierungsvermerke.

Ordnung und Klassifikation:

Die Serie ist chronologisch nach Jahren geordnet. Zwischen den Bündeln 1851-1859 und 1862-1864 ist eine Fehlstelle bzw. sind keine Unterlagen zu diesen Jahren enthalten. Ab 1862 sind nur Löschungen vorhanden. Die Ordnung innerhalb eines Jahrgangs erfolgt nach Aktenzahlen.

Zum Teil sind auf den Akten (mit Bleistift) der jeweilige zugehörige Bergbuch-Band sowie die Seitenzahl, wohl nachträglich, angeführt worden.

Verwandte Unterlagen:

Innerhalb der vorhandenen Akten sind Verweise auf eine Buchserie zu finden. Genauer gesagt handelt es sich hier um B2, das Bergbuch über Schmelz- und Hammerwerke. Die Akten der Serie sind mit den Aktenzahlen des Exhibitenprotokolls beschriftet, so bspw. 1710/1851. Der hierzu korrelierende Eintrag in den Büchern ist in Tom I. auf der Seite 323 zu finden. Als weitere Beispiele sei hier auf 1676/1852 mit Tom I. Seite 249 und auf 2388/1854 mit Tom IV. Seite 208 verwiesen.

4.4.8. WStLA, Berggericht: Urkundensammlung Kreisgericht St. Pölten (2.3.8.2.A3)

Zeitraum:

1851-1897

Name der Provenienzstelle:

Kreisgericht (Landesgericht) St. Pölten als Bergsenat/Berggericht

Verwaltungsgeschichte:

Die Urkundensammlung der Berggerichte hat die den Eintragungen des Bergbuchs zugrundeliegenden Urkunden, Protokolle und Erkenntnisse zum Inhalt. Mit Verordnung vom 16. März 1851 (RGBl. 67/1851.) wurde dies festgehalten: Die aus einem bücherlichen Recht entspringenden Urkunden waren nun in Urkundensammlungen abzulegen. Die Urkundenbücher, welche zuvor in Verwendung gewesen waren, waren abzuschließen und nicht mehr zu verwenden (Ibid. §§3, 6.). Die Bescheide waren von nun an in den Hauptbüchern einzutragen.

Form und Inhalt:

Das Landesgericht/Kreisgericht St. Pölten als Berggericht/Bergsenat erteilte der Bergbuchführung – es ist allerdings auch oft nur von der „Bergbuchführung des k.k. Kreisgerichtes“ die Rede – „Beurkundungsbefehle“, welche von dieser ausgeführt werden und zum Teil im Anhang an das einleitende/befehlende Schriftstück zu finden sind. Hierbei handelt es sich um Lehenbriefe.

Es können unterschiedliche Schriftstücke Teil der Akten sein, v.a. allerdings Urkunden, Verträge, „Cessionen“, Urteile, Schuldscheine oder auch andere gerichtliche Erkenntnisse oder Erklärungen. Weiters kommen Noten vor, so bspw. von der Berghauptmannschaft Wien an das Berggericht (Kreisgericht St. Pölten als Bergsenat/Berggericht) St Pölten. Auch Anschreiben Parteien unterschiedlichster Art können Teil der Akten sein, so adressierten bspw. auch Advokaten als Vertreter von Bergeignern Schreiben an das Kreisgericht. Nach 1858, als die Berghauptmannschaft von Steyr nach St. Pölten überstellt worden war, änderte sich zunächst an den Akten formal nichts. Es war nach wie vor das Landesgericht St. Pölten für die bergrechtlichen Angelegenheiten zuständig und wurde als Bergsenat tätig. Die Berghauptmannschaft St. Pölten scheint als Nachfolgeinstitution der Berghauptmannschaft Steyr auf. Die Akten werden unter anderem auch in den Unterlagen selbst als Bergbuchsakten bezeichnet.

Ordnung und Klassifikation:

Die Akten sind chronologisch nach Jahren geordnet, das Jahr 1873 fehlt. Die Ordnung innerhalb eines Jahrgangs erfolgt nach Aktenzahlen.

Verwandte Unterlagen:

Im Bestand des Wiener Stadt- und Landesarchiv befindet sich eine dem Namen nach verwandt wirkende Serie. Es handelt sich hierbei um die Serie 2.3.8.2.B5 - Lehenbuch 1799-1851. Diese Buchserie läuft bis 1851, wohingegen die hier beschriebene Aktenserie im besagten Jahr einsetzt. In dieser Übergangsphase lassen sich interessante Beobachtungen machen. Es wird anhand eingetragener Band- und Seitenzahlen auf den Lehenbriefen innerhalb der Urkundensammlung auf das Lehenbuch verwiesen. In diesem lassen sich allerdings unter den entsprechenden Seitenangaben nicht die besagten Briefe finden, die Seiten sind entweder nicht oder auch mit anderen Lehen beschrieben. Als Beispiel hierfür sei auf einen Lehenbrief in der

Aktenserie mit der Exh. Nr. 2421 verwiesen, der wiederum die Eintragung Lehenbuch Tom IV. Fol. 240. Auf dieser Seite des im WStLA vorhandenen Lehenbuch ist ein nicht übereinstimmender Lehenbrief zu finden. Die letzte Eintragung im Lehenbuch Tom. IV, welche auch das letzte vorliegende im WStLA ist, ist auf Fol. 241 zu finden. Interessant ist bei dieser Eintragung, dass sie auf einem Formular des Berggerichts verfasst wurde, damals allerdings bereits die Berghauptmannschaft Steyr Bestand hatte. Im Formular wurde von Berggericht auf Berghauptmannschaft ausgebessert. Verweise sind zudem auf das Bergbuch bzw. die Bergbücher ausfindig zu machen, so wird etwa in einem Anschreiben/einer Note mit der Beschriftung Z. 386 aus dem Jahr 1872 sowohl auf Tom I. der Bergwerke Pag. 166, 139 und 148 verwiesen. Ebenso wird an dieser Stelle auf die Tom IV. der Schmelz- und Hammerwerke Fol. 102 referenziert. Auch im Gegenbuch sind dazugehörige Einträge zu den Akten zu finden: So bspw. ein Eintrag zum Akt mit der einer Aktenzahl 4147/I. aus 1851 ist mit dieser Nummer (Eingangsnummer) auch im Gewerkenbuch U (1851-1857) verzeichnet.

4.4.9. WStLA, Berggericht: Berggerichtsakten des k.k. Kreisgerichts St. Pölten (2.3.8.2.A4)

Zeitraum:

1854-1896

Name der Provenienzstelle:

Kreisgericht (Landesgericht) St. Pölten als Bergsenat/Berggericht

Verwaltungsgeschichte:

Das allgemeine Berggesetz aus 1854 (RGBl. 146/1854.) normierte die Kompetenzen der, bereits 1849 (RGBl. 403/1849, RGBl. 278/1848 §22.), an die Landesgerichte gegangene Berggerichtsbarkeit. Den Berggerichtsenaten stand zu:

- die Aufrechterhaltung und Durchführung der „eigenthümlichen Verhältnisse“ der Privatrechte des Bergbaus
- die Bergbuchführung und die mit diesem in Zusammenhang stehenden Handlungen
- Streitsachen im Umfeld des Bergbaus

Diese Streitsachen konnten bspw. dingliche Rechte von Bergwerken, die Benutzung von Bergwerken, die Bruderladen, Beschädigungen an Berg- oder Hüttenwerken, aber auch eine Vielzahl an anderen Themenfeldern umfassen (vgl. Berggesetz Vollzugsvorschrift 441-442.).

Form und Inhalt:

In den 15 Kartons der Serie existieren Aktenverzeichnisse zu den Verhandlungsgegenständen des Gerichtes. Auf diesem sind der Gegenstand (Klage gegen Beklagte) und ein Verweis auf den Registraturakt festgehalten. Dem schließt sich eine Tabelle als Aktenübersicht an, wobei hier die Geschäftsstücke mit Subzahlen/Protokollzahlen der Aktenstücke aufgelistet sind. Weiter sind an Informationen die kalendarischen Daten der Geschäftstücke, die Beschaffenheit (der Inhalt) sowie die Reihenzahl des jeweiligen Stücks festgehalten enthalten. In diesen Bögen sind Korrespondenz des Kreisgerichts St. Pölten mit dem Oberlandesgericht Wien, Protokolle der Sitzungen/Verhandlungen, aber auch Schreiben von und an andere Parteien (bspw. Bescheide) enthalten. Zum Teil fehlen Einlagen in den Umschlagbögen völlig, generell muss die Vollständigkeit der Einlagen hinterfragt werden. Es sind nicht für alle Akten bzw. Blätter Aktenumschläge vorhanden und wenn diese vorhanden sind, so sind diese nicht mit allen darin enthaltenen Einlagen beschriftet. Generell muss festgehalten werden, dass die Umschläge in den späteren Jahren immer weniger werden bzw. nicht mehr die Regel darstellen, aber nicht gänzlich verschwinden. Als Beilagen tauchen des Öfteren auch Auszüge aus den Bergbüchern auf, so etwa unter 22/1871 dieser Serie. Mit ihnen wird der Besitzstand der genannten Schmelz- oder Hammerwerke belegt werden.

Um einen Überblick über den Inhalt und die Beschaffenheit der Serie darzustellen, sei auf folgende Beispiele auf Akten/Karton-Ebene genauer eingegangen: Der Jahrgang 1863 nimmt gleich zwei Kartons in Anspruch. Hier ist mit der Nummer 36/1863 eine sehr umfangreiche Klage im ersten Karton enthalten. Es klagt Antonia Gräfin von Perggen gegen Carl und Nikolaus Oesterlein auf 20.000 Gulden. Diese setzt sich auch im zweiten Karton sehr umfangreich fort und enthält Schriftstücke, welche aus dem Jahre 1868 stammen. Die Jahre 1875 und 1876 sind größer als gewöhnlich und benötigen daher eine Aufteilung in zwei unterschiedliche Kartons. Die Streitsache beginnt 1875 mit der Nummer 14/75. Es handelt sich hierbei um einen „Executionsact“ der Finanzprokurator, betreffend die „I. östr. Bergbau u. Montan – Industriegesellschaft“. Dieser ist schon überdurchschnittlich umfangreich und auch im anschließenden Karton sind verhältnismäßig viele oder große Akten zu finden. Dies setzt sich 1876 fort: Auch hier findet sich mit 51/1876 (zweiter Karton) ein überdurchschnittlich dicker

bzw. umfassender Exekutionsakt. In den letzten beiden Kartons der Serie sind verhältnismäßig viele Jahre untergebracht (Karton 14 (1883-1891) und Karton 15 (1892-1896)). Diese scheinen allerdings vollständig zu sein. Man kann daraus schließen, dass das Aufkommen in diesen Jahren dementsprechend geringer gewesen ist. Einzig ein Verfahren der n.ö. Finanzprokurator gegen die n.ö. Kohlegewerkschaft in Wien (1892/10 – Karton A4/15 sticht als umfangreicher Akt hervor.

Ordnung und Klassifikation:

Die Serie ist chronologisch nach Jahren geordnet. Einzelne, jedenfalls nicht alle, Verfahren sind mit allen dazugehörigen Aktenstücken in einem Bogen zusammengelegt, welcher mit „Akten-Verzeichnis“ beschriftet ist und auch ein Inhaltsverzeichnis der eingelegten Stücke aufweist. 1874 fehlt, auch die Jahre 1877-1882 sind nicht enthalten.

4.4.10. WStLA, Berggericht: Berggerichtsbeisitzer (2.3.8.2.A5)

Zeitraum:

Zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts, ca. 1854-1896

Name der Provenienzstelle:

Kreisgericht (Landesgericht) St. Pölten als Bergsenat/Berggericht

Verwaltungsgeschichte:

Zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit an den Landesgerichten wurden Senate unter Beiziehung von bergbaukundigen Beisitzern gebildet (RGBl. 278/1848 §22, RGBl. 403/1848). Nach Erlass des Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen (Z.865, 5. Juni 1865) hatten für jedes Landesgericht zwei dieser Art qualifizierte Beisitzer sowie ein Ersatzmann gewählt zu werden. Die Ernennung erfolgte durch das Justizministerium. Wahlberechtigt hierfür waren die Besitzer montanistischer Berg- und Hüttenwerke im Sprengel des jeweiligen berggerichtlichen Senats, welche zu einer Wahlversammlung geladen wurden. Die Leitung und Kontrolle der Wahl übernahm der Berghauptmann des Amtsbezirks. Wählbar war ein jeder Berg- oder

Hüttenwerksbesitzer, der zumindest seit einem Jahr diesen Besitz ausübte oder seit fünf Jahren die Leitung eines Werks innehatte und weitere formale Kriterien erfüllte. Die Wahl erfolgte durch mündliche Abstimmung, wobei der Kandidat mehr als die Hälfte der Stimmen erreichen musste. Kandidaten, welche mehr als ein Viertel der Stimmen erreichten, konnten dem Justizminister als Vorschlag vorgelegt werden. Über den Wahlakt war ein Protokoll zu führen, welches an das Oberlandesgericht weiterzuleiten war, welches letztlich das Justizministerium über den Wahlvorgang unterrichtete (Berggesetz Vollzugsvorschrift 443-448.). Die Ernennung erfolgte auf unbestimmte Zeit, vorzugsweise sollten Bergbeamte/Angestellte der Bergbehörden als Berggerichtsbeisitzer ausgewählt und ernannt werden (*von Canstein*, Lehrbuch Civilprozessrechtes 340-341.).

Form und Inhalt:

Innerhalb des vorliegenden Kartons, welcher nicht einmal bis zur Hälfte befüllt und der einzige in dieser Serie ist, lässt sich eine Trennung in zwei Sammelakte feststellen. Hier ist der erste Sammelakt mit der Aktennummer 1866/24 umfangreicher als der zweite (1889/26). Grundsätzlich lässt sich auch festhalten, dass beide Sammelakte eher unübersichtlich sind und sich in beiden die unterschiedlichsten Schreiben aus z.T. größeren Zeitspannen finden.

Der erste Sammelakt ist in einen Mantelbogen eingelegt, welcher mit seiner Beschriftung den Inhalt konkretisiert: Er soll sämtliche Wahlakten der Jahre 1854 und 1855 enthalten, welche sich um die Wahl eines stimmführenden (in den Akten später auch bergbaukundigen) Beisitzers, sowie zweier Ersatzmänner für diesen Posten, für den Bergsenat des Kreisgerichts St. Pölten drehen. Die Aktenzahlen auf diesen Schriftstücken wurden zum Teil gestrichen, auf den Stücken wurde die Zahl des Sammelakts (1866/24) vermerkt. Enthalten sind die unterschiedlichsten eingelangten Schreiben. Hier seien an Schriftstücken exemplarisch Protokolle und Korrespondenz zwischen Behörden - so kommuniziert das Kreisgericht/der Bergsenat etwa mit dem Oberlandesgericht Wien oder auch mit der Berghauptmannschaft Steyr und später deren Nachfolgebehörden - genannt.

Weiters sei hier beispielhaft auf eine Note der Berghauptmannschaft Steyr verwiesen (Ex.Nr. 1216, datiert mit 20.12.1866), welche das Kreisgericht über die Wahl eines Beisitzers sowie von dessen Stellvertretern, wie am Umschlagbogen beschrieben, berichtet. Diese Wahl fand einstimmig in der Berghauptmannschaft statt, entsprechende Protokolle sind angefügt. Auch eine schriftlich verfasste Eidesformel für den/die Neugewählten ist enthalten.

Der zweite Sammelakt ist nur mit „Berggerichtsbeisitzer“ beschriftet und hat die Aktennummer 1896/26. Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass die Berggerichtsbeisitzer durch das Justizministerium ernannt wurden, die entsprechenden Verständigungsschreiben sind in der Akte vorhanden. Beispielhaft sei hier auf den Akt mit der Nr. 11929 verwiesen, welcher die Ernennung Rudolf Pfaffingers 1891, sowie auf Nr. 4817, welcher die Ernennung Ferdinand Hahns bekannt gibt. Die zeitlich letzte Ernennung innerhalb der zweiten Akte dürfte Adolf Horst im Jahr 1896 gewesen sein.

Ordnung und Klassifikation:

Die Serie besteht aus zwei Sammelakten, der Inhalt dieser Akten ist in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstanden.

4.4.11. WStLA, Berggericht: Schiedsgericht der Bruderlade (2.3.8.2.A6)

Zeitraum:

1899-1933

Name der Provenienzstelle:

Revierbergamt St. Pölten (als Bruderladenschiedsgericht)

Verwaltungsgeschichte:

Im Berggesetz von 1854 wurden die Entstehung und die Pflicht zur Errichtung von Bruderladen festgehalten, welche zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bergarbeiter, ihrer Witwen und Waisen eingerichtet werden sollte. Man kann diese Einrichtungen auch als Knappschaftskassen/Versorgungsanstalten bezeichnen. Die Mitgliedschaft bei diesen war für Bergarbeiter verpflichtend (RGBl. 146/1854 §§210,211.). Zur näheren Bestimmung der einzelnen eingerichteten Bruderladen waren Statuten anzulegen (Ibid. §213.).

1889 wurden durch ein Gesetz (RGBl. 127/1889.) neue Regelungen diesbezüglich erlassen bzw. näher definiert: So waren etwa auch Krankenkassen bei den Bruderladen einzurichten (Ibid. §3.). Die Organisation der Bruderladen wurde ebenso normiert: So war etwa der

Gerichtsstand der jeweiligen Bruderladen, der zur Berggerichtsbarkeit bestimmte Gerichtshof (Ibid. §16.), hier das Kreisgericht St. Pölten.

Für die im Zuständigkeitsbereich eines Revierbergamtes gelegenen Bruderladen war beim Revierbergamt (St. Pölten) ein Schiedsgericht einzurichten, welches aus einem Vorsitzenden sowie aus vier Gerichtsbeisitzern zu bestehen hatte (Ibid. §19.). Die Zuständigkeit dieses Gerichts erstreckte sich auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit Versicherungsleistungen verschiedener Bruderladen untereinander einerseits und zwischen den Mitgliedern/Versicherten der Bruderladen gegen die Bruderlade selbst andererseits (Ibid. §20.).

Nähere Bestimmungen dieses Gesetzes waren erforderlich und so wurden Angelegenheiten der Bruderladen im Allgemeinen durch eine Verordnung vom 11. September 1889 (RGBl. 148/1889.) und für die Schiedsgerichte im Speziellen am selben Tag durch eine eigene Verordnung geregelt (RGBl. 149/1889.). Streitigkeiten hatten das Gericht über Klagen zu erreichen, welche schriftlich eingereicht oder nach mündlichem Vortrag zu Protokoll gegeben werden mussten (Ibid. §13.). Die Beschlussfassung des Gerichts erfolgte in geschlossener Sitzung unter Anwesenheit aller Beisitzer, welche auch bei der öffentlichen Verhandlung anwesend gewesen waren (Ibid. §§17-20.). Die Erkenntnisse des Gerichts mussten die Leistungen, welche durch die beklagte Partei innerhalb gewisser Fristen zu leisten waren, oder auch zurückgewiesene Ansprüche enthalten. Unterzeichnet wurden sie durch alle beschlussfassenden Beisitzer, die Entscheidungsbegründung war anzufügen und die Erkenntnisse letztlich bei den Akten abzulegen (Ibid. §§22-24.). Die Kanzleigeschäfte und die Aufbewahrung der Akten waren durch das am Amtssitz des Schiedsgerichts ansässige Revierbergamt zu besorgen (Ibid. §34.).

Weitere Änderungen wurden 1890 (RGBl. 14/1890.) erlassen, auch in den folgenden Jahren waren Anpassungen nötig. Für den vorliegenden Bestand ist insbesondere eine Bestimmung aus einem Gesetz aus dem Jahr 1892 (RGBl. 178/1892.) hervorzuheben, da hier, zum §20 des Bruderladengesetzes aus dem Jahr 1889 (RGBl. 127/1889.) ergänzt wird, dass bei Befangenheit der Beisitzer die zu behandelnde Streitsache einem benachbarten Schiedsgericht zugeteilt werden musste.

Das Ende der Bruderladen kam mit der Bergarbeiterversicherungs-Verordnung (BGBl. 326/1933.) am 21. Juli 1933, die Tätigkeit der Provisionskassen der Bruderladen wurde mit 31. Juli 1933 eingestellt (Ibid. §32.). Die eingesetzten Bruderladen wurden aufgelöst (Ibid. §1.) und anstelle der Krankenkassen der Bruderladen traten von nun an Krankenkassen nach dem Arbeiterkrankenversicherungsgesetz von 1929. Der Bergarbeiterversicherungsfonds wurde

zum Rechtsnachfolger der Provisionskassen, alle Rechte und Verbindlichkeiten gingen auf den Fonds über (Ibid. §32.).

Form und Inhalt:

Die vorliegende Serie lässt sich im Großen und Ganzen in zwei Teile untergliedern, wobei allerdings auch Unterkategorien festgehalten werden können.

Vorliegend sind drei Kartons, wobei zwei davon mit „Schiedsgericht der Bruderlade 1900-1933 Einzelfälle A-Z“ beschriftet sind und ein weiterer „Schiedsgericht der Bruderlade 1889-(1933) Krankenversicherung der Bergleute allg.“. Zunächst sei auf die letztgenannte Schachtel eingegangen, da diese auch umfangreicher zu beschreiben ist und einen komplexeren Inhalt hat. Diese enthält zuallererst ein Register für das Bruderladenschiedsgericht Wels für die Jahre 1907-1927, welches chronologisch geordnet und innerhalb der Jahre durchnummeriert ist. Es enthält die Namen der jeweiligen Kläger, deren Wohnort sowie dieselben Daten für die beklagten Parteien. Bei diesen handelt es sich nicht nur um natürliche Personen, auch juristische Personen kommen in diesem Register als beklagte Parteien vor: Es sind dies die unterschiedlichsten Bruderladen.

In den übrigen Spalten sind kalendarische Daten eingetragen. In der letzten Spalte, welche mit „Anmerkungen“ beschriftet ist, wurde die weitere Erledigung der Sache eingetragen, bspw. „vertagt“ oder auch „Akt übernommen“. Die Anzahl der Fälle pro Jahr variiert sehr stark, wohingegen zu Beginn eher weniger Fälle registriert sind. Zwischenzeitlich sind auch nur 1-2 oder gar keine Fälle - 1923 sind keine Klagen bzw. Kläger eingetragen oder es fehlt dieser Abschnitt - pro Jahr ersichtlich. In den Jahren 1925 steigen diese auf 23 und 1926 auf 41 festgehaltene Fälle. Diesem Register aus Wels schließt sich ein Abschnitt Akten an. Diese beginnen im Jahr 1889 und sind mit Präsentationsvermerken versehen und von Z1 aufwärts innerhalb der Jahrgänge durchnummeriert und chronologisch geordnet. Diese Akten enthalten die unterschiedlichsten Typen von Unterlagen, v.a. auch eingelangte Schreiben an das k.k. Revierbergamt St. Pölten bzw. an das Schiedsgericht der Bruderladen St. Pölten, wobei es sich hier um Klagen handelt. Eingelegt in solche Klagen sind die Beratungsprotokolle zum entsprechenden Fall sowie die Entscheidungen.

Weiters ist Korrespondenz (etwa Noten) der Behörden untereinander enthalten: So kommunizierte etwa das Bruderladenschiedsgericht St. Pölten mit dem Äquivalent in Wels. Es sind allerdings auch Schreiben der Berghauptmannschaft Wien - Noten, die bspw. die Information über eine Überweisung an ein anderes Gericht zum Thema haben - enthalten. Als

Beilagen zu eingehenden Schreiben liegen andere Quellentypen bei, so etwa ein Arbeitsbuch eines Bergarbeiters oder ärztliche Zeugnisse über den Gesundheitszustand der Bergarbeiter. Die Klagen beschäftigen sich im Grunde immer mit der Arbeitsfähigkeit der Bergarbeiter bzw. den Rentenansprüchen der Arbeiter. Es finden sich außerdem mit dem beigelegten Register korrelierenden Akten, wenn Klagen bzw. Fälle an das Bruderladenschiedsgericht in Wels überwiesen wurden. Diese Überweisungen erfolgten durch die Berghauptmannschaft Wien, eine Benachrichtigung darüber erging auch an das Gericht in St. Pölten. Beispielhaft ist etwa Prä. 27. Oktober 1909 Z. 187 (bzw. Z.5925/20.10.1909): Hierbei handelt es sich um eine Zuweisung nach Wels, bzw. eine Benachrichtigung über diesen Vorgang, da sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichts St. Pölten auch Mitglieder der Bruderlade St. Pölten waren. Der Antrag auf Überweisung wurde seitens der befangenen Bruderlade gestellt, Wels und St. Pölten wurden darüber in Kenntnis gesetzt. Die zugewiesene Klage des Leopold Kalteis ist auch im Welser Register unter 3/1909 zu finden.

Im Anschluss an diese „Schiedsgerichtsakten“ folgt ein in einem eigenen Umschlag eingeschlagener Teil, welcher mit „alte allg. Akten des Bruderladenschiedsgericht ab 1890“ betitelt ist. Hier finden sich unter anderem Verweise auf die gültige Rechtslage für das Handeln des Schiedsgerichts, auch Personalstände sind zu entnehmen. Zum Abschluss findet sich ein Umschlag schiedsgerichtlicher Akten, welcher mit Berufungen gegen Wahlen ins Bruderladenschiedsgericht, Ausschreibungen von Verhandlungen und Kostenerhebungen weiter bestimmt werden kann. All diese Unterlagen sind am Mantelbogen selbst als „bedeutungslos“ ausgewiesen.

Ordnung und Klassifikation:

Die Serie besteht aus drei Kartons, wobei zwei Kartons die Einzelfälle von A-Z enthalten und der dritten Karton ein (Welser) Register sowie unterschiedlichste Schiedsgerichtakten enthält.

5. Fazit

Die Bergbaubehörden auf dem Boden des heutigen Österreichs waren seit der Reformpolitik Kaiser Josephs II. großen Veränderungen unterworfen. Zunächst bildete die frühneuzeitliche Ferdinandeische Bergordnung von 1553 die rechtliche Grundlage für den Bergbau und die Bergverwaltung in Ober- und Niederösterreich, in anderen Ländern der österreichischen Monarchie galten andere Bergordnungen. Die josephinischen Bergverwaltungsbehörden, die Berggerichte, waren gemischte Stellen mit Verwaltungsaufgaben, aber auch jurisdiktionellen Aufgabenbereichen. Seit 1783 waren sie unter anderem auch in Steyr eingerichtet worden. Etwa 300 Jahre nach 1553 trat mit dem allgemeinen Berggesetz von 1854 eine vereinheitlichte Berggesetzgebung auf dem Boden der österreichischen Monarchie in Kraft. Durch diese und durch bereits zuvor wirksam gewordene Verwaltungsreformen des Konstitutionalismus kam es zur Trennung der Bergverwaltung von der Berggerichtsbarkeit. Es waren Berghauptmannschaften und berggerichtliche Senate für diese beiden Bereiche zuständig. Auf den Gebieten des heutigen Nieder- und Oberösterreichs war zunächst eine provisorische Berghauptmannschaft in Steyr, danach eine definitiv in St. Pölten eingerichtete Hauptmannschaft verantwortlich. Berggerichtliche Senate waren an den Landes- bzw. später Kreisgerichten Steyr und St. Pölten vorhanden. Im Verlauf des 19. Jahrhunderts zentralisierte sich die Verwaltung und es kam 1872 zur Schaffung der Berghauptmannschaft Wien. Ihr waren Revierbergämter (u.a. in St. Pölten), welche in 1. Instanz für Bergsachen zuständig waren, untergeordnet. Am Kreisgericht St. Pölten war bis 1924 ein berggerichtlicher Senat eingerichtet gewesen, welcher anschließend beim Landesgericht für Zivilrechtssachen eingerichtet wurde. Diese berggerichtliche Funktion, welche auch die Führung des Bergbuchs umfasste, wurde schließlich an einigen Bezirksgerichten angesiedelt. Diese haben auch heute noch die Funktion als „Bergbuchgerichte“: So ist es für Wien, Niederösterreich und das Burgenland das Bezirksgericht Innere Stadt in Wien. Die Berghauptmannschaft Wien blieb, ausgenommen die Jahre 1924-1954, bis 1999 bestehen, als durch das Mineralrohstoffgesetz desselben Jahres die Berghauptmannschaften aufgelöst wurden und von nun an wechselnde Ministerien als Bergbehörden normiert wurden und dies heute noch sind.

Archivische Überlieferungen dieser Behörden sind in den Landesarchiven sowie im Staatsarchiv Österreichs zu finden, so auch im Wiener Stadt- und Landesarchiv. Der Bestand „Berggericht“ im WStLA setzt sich aus den alten Gewerkenbüchern sowie einer Aktenserie des Berggerichts Steyr und Büchern sowie Akten des Kreisgerichts St. Pölten als Bergsenat zusammen. Übergeben wurden diese Unterlagen durch das Landesgericht für Zivilrechtssachen 1954. Seitdem dieser Bestand im Archiv angekommen war, wurde er allerdings nicht im

großem Umfang bearbeitet. Zwar kam es zu einer gewissen Verzeichnung mit biographischen Daten, allerdings war man sich nicht über den genauen Inhalt oder die Genese des Bestandes im Klaren. Der Bestand war bzw. ist gemeinsam mit dem Oberlandesgericht Wien abgelegt, da ursprünglich davon ausgegangen wurde, dass er von dieser Behörde übergeben worden war. Durch die Bearbeitung des Bestandes im Zuge eines Praktikums sowie eines anschließenden Werkvertrages konnten viele offene Fragen in und über diesen Bestand beantwortet werden. Die Ergebnisse bzw. die Antworten liefert diese Masterarbeit. So wird einerseits die, wenig bis kaum durch Publikationen bedachte, Verwaltungsgeschichte der Bergbehörden seit dem Josephinismus beleuchtet. Andererseits wird aber insbesondere der bergbehördliche Bestand des Berggerichts im Wiener Stadt- und Landesarchiv genau betrachtet und somit archivisch erschlossen. Offene Fragen über die Herkunft des Bestandes konnten durch die Beschäftigung mit dem Archivgut beantwortet werden, zusätzlich dazu wurden die Archivalien auch in ihrer Tiefe mit Hilfe des Standards ISAD (G) bearbeitet. In Kombination mit behördengeschichtlich relevanten Rechtstexten und Dienstordnungen kann so die Arbeitsweise der Bergbehörden besser verstanden werden, dadurch wird auch der Bestand benutzbarer. Wo der Bestand des Berggerichts allerdings in Zukunft benutzbar sein soll, wird ebenfalls thematisiert. Es würde zwar eine Aufteilung des Bestandes bedeuten, dennoch erscheint es sinnvoll den Bestand an einer Trennlinie, welche auch mit einer geographischen Verlagerung einherging, aufzuteilen. Die Rede ist von der Schaffung des Bergsenats am Kreisgericht in St. Pölten. Primär ist Archivgut aus der Behördentätigkeit des berggerichtlichen Senats vorhanden, allerdings auch 17 Gewerken- oder Berggegenbücher des Berggerichts Steyrs sowie eine kleine Aktenserie bestehend aus Ratsprotokollen dieses Gerichts. Auf Grund der gewonnenen Erkenntnisse über die Provenienzen möchte ich eine Aufteilung des Bestandes empfehlen. Der Großteil der Akten und die Bergbücher über Berg- und Hammerwerke Niederösterreichs mögen an das Niederösterreichische Landesarchiv übergeben werden um sie dort mit den Archivalien des Kreisgerichts zu vereinigen. Was das noch ältere Behördenschriftgut des Berggerichts Steyr betrifft, so ist dies, der Logik einer Vereinigung der Provenienzen folgend, dem Oberösterreichischen Landesarchiv zu übergeben. Dort finden sich einerseits Akten und Bücher der vorangegangenen Bergbehörde, des Berggerichts Steyr selbst und auch Unterlagen der nachfolgenden provisorischen Berghauptmannschaft Steyr. Diese Erkenntnis, sowie die detaillierte Erschließung der einzelnen Serien können als wesentliche Ergebnisse dieser Arbeit angesehen werden.

6. Quellen und Bibliographie

6.1. Gedruckte Quellen

MAXIMILIAN JOSEPH GRITZNER, Commentar der Ferdinandeischen Bergordnung vom Jahre 1553 nebst den dieselbe erläuternden späteren Gesetzen und Verordnungen: mit dem Urtexte des Gesetzes im Anhang (Braumüller & Seidel, Wien 1842).

JOHANN VON JUNG, Das Bergrecht in den sämtlichen k.k. Oesterreichischen Staaten. Zum Leitfaden der Vorlesungen über dasselbe an der k.k. Wiener Universität bearbeitet und mit Rücksichtnehmung auf die preußischen usw. Bergrechte dargestellt von Joh. von Jung (Wien, 1822).

CARL EDWIN LEUTHOLD, Das österreichische Bergrecht in seinen Grundzügen (Prag-Leipzig 1887).

RUDOLPH MANGER (Hg.), Das oesterreichische Bergrecht nach dem allgemeinen Berggesetze für das Kaiserthum Oesterreich vom 23. Mai 1854. Enthaltend: das allgemeine Berggesetz nebst den darauf Bezug habenden Allgemeinen und Special-Gesetzen und den seitdem erlassenen Ministerialvollzugsvorschriften, Verordnungen u. Erläuterungen im vollständigen Urtexte, nebst Auszügen aus den nach amtlichen Quellen veröffentlichten 'Motiven' zum Berggesetze, mit Bezugnahme der bisherigen Commentatoren des Berggesetzes, einigen Parallelstellen aus den preussischen, sächsischen, französischen und belgischen Berggesetzen und endlich mit einer Anleitung zur Beobachtung der gesetzlichen Tax- u. Stempelvorschriften in montanistischen Angelegenheiten, Hauptband (Prag 1857).

RUDOLPH MANGER (Hg.), Das oesterreichische Bergrecht nach dem allgemeinen Berggesetze für das Kaiserthum Oesterreich vom 23. Mai 1854. Supplement-Band Enthaltend die bis November 1860 nachträglich erlassenen Gesetze und Verordnungen. Im Anhang: Aphorismen über die unmittelbare Erwerbung des Bergwerks-Eigenthumes, Ergänzungsband (Prag 1861).

HEINRICH SCHMIDT, Die Bergbehörden der österreichischen Monarchie. ad §225 des allgemeinen Berggesetzes (Hermannstadt 1859).

FRANZ X. SCHNEIDER, Lehrbuch des Bergrechtes (Prag 21867).

RABAN VON CANSTEIN, Lehrbuch der Geschichte und Theorie des Oesterreichischen Civilprozessrechtes (Berlin 1880).

CARL VON SCHEUCHENSTUEL, Idioticon der österreichischen Berg- und Hüttensprache. Zum besseren Verständnisse des österr. Berg-Gesetzes und dessen Motive für Nicht-Montanisten (Wien 1856).

CARL VON SCHEUCHENSTUEL, Motive zu dem allgemeinen österreichischen Berggesetze vom 23. Mai 1854 (Wilhelm Braumüller, Wien 1855).

GUSZTÁV WENZEL, Handbuch des allgemeinen österreichischen Bergrechtes: Auf Grundlage des Gesetzes vom 23.5. u. der Vollzugsschrift vom 25.9.1854 (Wilhelm Braumüller, Wien 1856).

Hofkommission in Gesetzesachen, Instruction über die Manipulations-Art der kaiserl. königl. Berggerichte in sämtlichen k.k. deutsch und böhmischen Erblanden (Wien 1783).

N.N., Amtsunterricht für die k.k. Berghauptmannschaften (Staatsdruckerei, Wien 1861).

N.N., Das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854 sammt der Vollzugsvorschrift und allen darauf Bezug nehmenden, bis Ende August 1865 erschienenen Verordnungen und Erläuterungen. Mit einem Anhang (Taschenausgabe der österreichischen Gesetze 7. Band, Wien 1865).

Hof- und Staats-Handbuch des Kaisterthumes Österreich (Wien 1868).

Hof- und Staats-Handbuch der oesterreichisch-ungarischen Monarchie (Wien 1874).

N.N., Instruction für die Berghauptmannschaften vom 25. April 1872. In: N.N., Sammlung der Vorschriften über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden (Wien 1872) 19-72.

N.N., Instruction für die Revierbergbeamten vom 25. April 1872 In: N.N., Sammlung der Vorschriften über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden (Wien 1872) 73-106.

„Wiener Zeitung“ Nr. 16 vom 19. Jänner 1868

6.2. Ungedruckte Quellen

Bergbuch Bezirksgericht Innere Stadt (Bergbuchgericht für Bgld., NÖ und W).

Justizverwaltungsakten des Landesgerichts für Zivilrechtssachen:

Jv 5714 - 22/53,

Jv 7048 - 22/53.

NÖLA, BergKroat Wr. Neustadt, Bergkommissariat Wr. Neustadt.

NÖLA, KG St. Pölten 164, Steyr, Berggericht.

OÖLA, Eisenobmannschaft Steyr.

OÖLA, Landeshauptmannschaft bis 1783, Sch.25, St.46,47,49,50,53,55.

StLA, Justiz-, Finanz- und Sicherheitsbehörden, Justiz, Oberste Gerichtsstellen.

StLA, Staatliche Wirtschaft, Schul-, Kreis, und Bezirksbehörden.

TLA, Sammelbestand Montanistika (2.6.12.).

TLA, Saline Hall (2.6.13.).

WStLA, Berggericht (2.3.8.2).

WStLA, M.Abt.438, A1 - Allgemeine Registratur: 792/1953. & M.Abt.438 B1002 2., 3742.

6.3. Gesetzestexte und Judikatur

Die Gesetze und Verordnungen werden in chronologischer Reihenfolge angeführt. Die Titel der Gesetze wurden, wenn möglich, im Sinne der Übersichtlichkeit gekürzt.

Bergordnung in den nider-oesterreichischen Landen (1553). In: FRANZ ANTON VON GUARIENT UND RAALL, Codicis Austriaci ordine alphabetico compilatus pars prima. Das ist: Eigntlicher Begriff und Inhalt Aller Unter deß Durchleuchtigsten Ertz-Hauses zu Oesterreich; Fürnemblich aber Der Allerglorwürdigsten Regierung Ihro Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät Leopoldi I, Ertz-Hertzogens zu Oesterreich etc. etc. Außgangen und publicirten In das Justiz- und Politzey Wesen und was einem oder andern anhängig ist Einlauffenden Generalien Patenten Ordnungen Rescripten Resolutionen Edicten Decreten und Mandaten. Wie auch in Publicis, Politicis, Civilibus & Criminalibus emanirten Statuten und Satzungen; So viel solche insonderheit beede Erz-Herzogthumb Oesterreich unter und ob der Enns betreffen (Wien 1704) 162-200.

Allgemeine Gerichtsordnung 1781, Justizgesetzsammlung 13/1781.

Berggerichtsordnung 1781. In: JOSEPH KROPATSCHEK (Hg.), Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer Sistematischen Verbindung. Enthält die Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1780-1784, Bd. 4 (2. verb. u. verm. Auflage, Wien 1785) 19-31.

Österreichisches Berggerichtspatent 1783. In: JOSEPH KROPATSCHEK (Hg.), Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer Sistematischen Verbindung. Enthält die Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1780-1784, Bd. 4 (2. verb. u. verm. Auflage, Wien 1785) 31-34.

Böhmisches Berggerichtspatent 1783, In: JOSEPH KROPATSCHEK (Hg.), Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer Sistematischen Verbindung. Enthält die Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1780-1784, Bd. 4 (2. verb. u. verm. Auflage, Wien 1785) 34-36.

Ungarische Bergordnung 1788, In: JOSEPH KROPATSCHEK (Hg.), Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und

Gesetze in einer Systematischen Verbindung. Enthält die Verordnungen und Gesetze von Jahre 1789, Bd. 18 (Wien 1790) 249-276.

Reichsverfassung für das Kaisertum Österreich vom 4. März 1849, RGBl. 150/1848.

Grundzüge der neuen Gerichtsverfassung vom 14. Juni 1849, RGBl. 278/1848.

Erlass vom 1. Oktober 1849, womit die Errichtung von berggerichtlichen Senaten kundgemacht und die hiernach zu ergreifenden Maßregeln vorgeschrieben werden, RGBl. 403/1849.

Verordnung vom 24. Februar 1850 über die Evidenzhaltung der Bergbücher und Berglehensvormerkungen, RGBl. 73/1850.

Erlass vom 25. Februar 1850 in Betreff der Anlage der Eisengießereien und des Wirkungskreises der Behörden bei deren Verleihung, RGBl. 147/1850.

Verordnung vom 6. April 1850 zum Amtsbeginn der in der Gerichtsverfassung vorgesehenen Gerichte, RGBl. 138/1850.

Instruktion vom 11. April 1850 zur Amtsübergabe des k.k. Berggerichtes Steyr und der bisherigen Justizbehörden im Herzogtum Salzburg an die neuen Gerichte, LGBl. OÖ 140/1850.

Verordnung vom 26. Mai 1850 über die provisorische Bestellung der Bergbehörden in den Kronländern Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Istrien, Triest und Tirol, Vorarlberg und Salzburg, RGBl. 211/1850.

Jurisdiktionsnorm vom 18. Juni 1850, RGBl. 237/1850.

Verordnung vom 16. März 1851, wodurch mehrere Bestimmungen in Ansehung des Landtafel- und Grundbuchgeschäftes vorgeschrieben werden, RGBl. 67/1851.

Silvesterpatent vom 31. Dezember 1851, womit die Verfassung vom 4. März 1849 außer Gesetzeskraft erklärt wird, RGBl. 2/1852.

Silvesterpatent vom 31. Dezember 1851, wodurch das Patent vom 4. März 1849 und die darin enthaltenen Grundrechte außer Gesetzeskraft gesetzt werden, RGBl. 3/1852.

Patent vom 3. Mai 1853, womit eine Geschäftsordnung für die Gerichtsbehörden eine Gerichtsinstruktion erlassen wird, RGBl. 81/1853.

Verordnung vom 25. November 1853 betreffend die politische und gerichtliche Organisation des Erzherzogtums Österreich unter der Enns, RGBl. 249/1853.

Verordnung vom 25. November 1853 betreffend die politische und gerichtliche Organisation des Erzherzogtums Österreich ob der Enns, RGBl. 250/1853.

Allgemeines Berggesetz vom 23. Mai 1854, RGBl. 146/1854.

Verordnung vom 8. November 1854, über die Errichtung und den Betrieb von Hütten- und Hammerwerken, zu denen die Berechtigung nicht schon durch die Bergwerksverleihung erteilt wird, RGBl. 290/1854.

Verordnung vom 20. März 1855 betreffend die Bestellung provisorischer Berghauptmannschaften und Oberbergbehörden zur Handhabung des allgemeinen Berggesetzes, RGBl. 51/1855.

Verordnung vom 2. Mai 1857 wodurch die Beziehung bergbaukundiger Beisitzer zu den berggerichtlichen Senaten erläutert wird, RGBl. 89/1857.

Verordnung vom 13. September 1858 über die Organisation der zur Handhabung des allgemeinen Berggesetzes berufenen Bergbehörden, RGBl. 157/1858.

Kundmachung vom 24. September 1858 über die Fortdauer der Wirksamkeit der provisorischen Bergbehörden bis zur Durchführung der definitiven Organisation derselben, RGBl. 162/1858.

Kundmachung vom 12. April 1859 zur Überstellung der Berghauptmannschaft von Steyr nach St. Pölten und zur Aufhebung des Bergkommissariates in Wiener Neustadt, RGBl. 56/1859.

Gesetz vom 21. Juli 1871, über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden, RGBl. 77/1871.

Gesetz vom 25. Juli 1871, über die Einführung eines allgemeinen Grundbuchgesetzes, RGBl. 95/1871.

Gesetz vom 25. Juli 1871, über das im Falle der Anlegung, Ergänzung, Wiederherstellung oder Änderung von Grund- oder Bergbüchern zum Zwecke der Richtigstellung derselben einzuleitende Verfahren, RGBl. 96/1871.

Verordnung vom 24. April 1872, womit die Bezirke und Standorte der Revierbergamten kundgemacht werden, RGBl. 61/1872.

Verordnung des k.k Ackerbauministeriums vom 23. Mai 1872, Z. 4506, ergänzende und abändernde Bestimmungen zur Vollzugsvorschrift des allgemeinen Berggesetzes. In: N.N., Sammlung der Vorschriften über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden (Wien 1872) 107-128.

Verordnung vom 23. Mai 1872, über die Bestellung von behördlich autorisierten Bergbau-Ingenieuren, RGBl. 70/1872.

Verordnung vom 13. Juli 1872, womit der Zeitpunkt der neu organisierten Berghauptmannschaften und Revierbergämter kundgemacht wird, RGBl. 107/1872.

Gesetz vom 2. Juni 1874 für das Erzherzogtum unter der Enns betreffend Anlegung neuer Grundbücher und der inneren Einrichtung derselben, RGBl. 88/1874.

Verordnung vom 4. März 1892, womit die Verordnung vom 24. April 1872, RGBl. 61/1872, betreffend die Bezirke und Standorte der Revierbergbeamten, abgeändert wird, RGBl. 48/1892.

Bruderladengesetz vom 28. Juli 1889, RGBl. 127/1889.

Bruderladen Durchführungsverordnung vom 11. September 1889, RGBl. 148/1889.

Verordnung vom 11. September 1889, womit nähere Bestimmungen über die Schiedsgerichte der Bruderladen getroffen werden, RGBl. 149/1889.

Bruderladengesetz vom 17. Jänner 1890, RGBl. 14/1890.

Bruderladengesetz vom 17. September 1892, RGBl. 178/1892.

Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. 110/1895.

Bundesverfassungsgesetz vom 25. März 1921 über die Stellung des Burgenlandes als selbstständiges und gleichberechtigtes Land im Bund und über seine vorläufige Errichtung. BGBl. 85/1921.

Einrichtungsverordnung des Burgenlandes vom 22. Juli 1921, BGBl. 476/1921.

Verordnung der Bundesregierung vom 7. Juni 1922, betreffend die Einrichtung des bergbehördlichen Dienstes im Burgenlande, BGBl. 344/1922.

Verordnung vom 26. Jänner 1923 über die Auflassung der Berghauptmannschaften, BGBl. 69/1923.

Verordnung vom 12. Juli 1923 über die durch Auflassung der Berghauptmannschaften bedingten Änderungen im Verwaltungsverfahren, BGBl. 388/1923.

Verordnung vom 11. Dezember 1923 über die Errichtung eines bergrechtlichen Senates bei dem Landesgerichte für Zivilrechtssachen in Wien und die Auflassung des bergrechtlichen Senates des Kreisgerichtes St. Pölten, BGBl. 610/1923.

Verordnung vom 12. Dezember 1925 betreffend die Verlegung des Revierbergamtes in Sauerbrunn nach Wiener Neustadt und die Änderung der Grenzen der Bezirke der Revierbergämter Wiener Neustadt und St. Pölten, BGBl. 433/1925.

Verordnung vom 19. Juli 1928 über weitere infolge des Brandes im Wiener Justizpalast erforderliche Maßnahmen (Bergbuchverordnung), BGBl. 209/1928.

Verordnung vom 23. Jänner 1929, betreffend das Bergbuch für das Burgenland., BGBl. 55/1929.

Bergarbeiterversicherungs-Verordnung vom 21. Juli 1933, BGBl. 326/1933.

Gesetz zur Überleitung des Bergwesens auf das Reich vom 28. Februar 1935, RGBl. I. S.315./1935.

Kundmachung, wodurch die Bergrechtsverordnung für das Land Österreich vom 20. Mai 1938 bekanntgemacht wird, GBlÖ. 165/1938.

Verordnung über die Änderung der Bezeichnung von Gerichten im Lande Österreich vom 2. August 1938, RGBl. I., S. 998./1938.

Kundmachung, wodurch die Verordnung über die Änderung der Bezeichnung von Gerichten im Lande Österreich vom 2. August 1938 bekanntgemacht wird, GBlÖ. 350/1938.

Verordnung über die Zuständigkeit zur Führung der Grundbücher, Landtafeln, Bergbücher und Eisenbahnbücher in der Ostmark vom 8. Februar 1940, RGBl. I. S.301-302./1940.

Verordnung über die Bergverwaltung in der Ostmark vom 14. März 1940, RGBl. I. S. 532./1940.

Zweite Verordnung über die Bergverwaltung in den Reichsgauen der Ostmark vom 18. Oktober 1941, RGBl. I. S. 643/1941.

Behördenüberleitungsgesetz vom 28. Juli 1945, StGBI. 94/1945.

Gesetz vom 3. Oktober 1945, über die Maßnahmen zur Wiederherstellung der österreichischen bürgerlichen Rechtspflege, StGBI. 188/1945.

Verordnung vom 9. November 1946 über die Standorte und Amtsbezirke der Revierbergämter, BGBl. 1/1947.

Berggesetz vom 10. März 1954, BGBl. 73/1954.

Verordnung vom 30. Juni 1955 über die Standorte und Amtsbezirke der Berghauptmannschaften, BGBl. 144/1955.

Bundesgesetz vom 6. Dezember 1955 über Änderungen des zivilgerichtlichen Verfahrens, BGBl. 282/1955.

Verordnung vom 18. Dezember 1967 über die Standorte und Amtsbezirke der Berghauptmannschaften, BGBl. 3/1968.

Berggesetz vom 11. April 1975, BGBl. 259/1975.

Bundesgesetz vom 28. April 1988 über weitere Zuständigkeiten des Landesgerichtes St. Pölten, BGBl. 233/1988.

Mineralrohstoffgesetz 1999, BGBl. 38/1999.

Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I. 164/2017.

Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I. 8/2020.

6.4. Bibliographie

WILFRIED BEIMROHR, Das Tiroler Landesarchiv und seine Bestände (Tiroler Geschichtsquellen Nr. 47, Innsbruck 2002).

WILFRIED BEIMROHR, Mit Brief und Siegel (Tiroler Geschichtsquellen Nr. 34, Innsbruck 1994).

HEINRICH BEST, WILHELM WEEGE, Biographisches Handbuch der Abgeordneten der Frankfurter Nationalversammlung 1848/1849 (Düsseldorf 1998).

KURT BIEDERMANN, Das Bergbuch vor dem Hintergrund der Entwicklung des österreichischen Bergrechts im 19. und 20. Jahrhundert (Diss. Universität Graz 2001).

WILHELM BRAUNEDER, Die Verfassungsentwicklung in Österreich 1848 bis 1918. In: Helmut Rumpler, Peter Urbanitsch (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848-1918 VII: Verfassung und Parlamentarismus. 2. Teilband: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften (Wien 2000) 69-237.

MAGDOLNA GEDEON, Die historische Übersicht über das Bergrecht als das Recht der natürlichen Ressource. In: Journal of Agricultural and Environmental Law 23 (2017) 5-20.

WALTER GOLDINGER, Die Zentralverwaltung in Cisleithanien - die zivile gemeinsame Zentralverwaltung. In: ADAM WANDRUSZKA, PETER URBANITSCH, Die Habsburgermonarchie 1848-1918 II: Verwaltung und Rechtswesen (Wien 1975) 100-189.

WILHELM GÜNTHER, KLAUS LEWANDOWSKI, Montanbehörden und Montaninstitutionen in Salzburg. In: Mitt(h)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 142 (2002) 267-290.

GABRIELE GUNTSCHKE-LIESSMANN, Grubenhunt & Ofensau. Vom Reichtum der Erde, Landesausstellung Hüttenberg/Kärnten 1995. [Katalog zur Kärntner Landesausstellung 1995 „Grubenhunt & Ofensau - Vom Reichtum der Erde“, Hüttenberg, Heft, 29. April bis 29. Oktober 1995] Bd. 1 Katalog (Klagenfurt 1995).

GABRIELE GUNTSCHKE-LIESSMANN, Grubenhunt & Ofensau. Vom Reichtum der Erde, Landesausstellung Hüttenberg/Kärnten 1995. [Katalog zur Kärntner Landesausstellung 1995 „Grubenhunt & Ofensau - Vom Reichtum der Erde“, Hüttenberg, Heft, 29. April bis 29. Oktober 1995] Bd. 2 Beiträge (Klagenfurt 1995).

MICHAEL HOCHEDLINGER, Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit (Historische Hilfswissenschaften 3, Wien – Köln – Weimar 2009).

ALFRED HOFFMANN, Die Quellen zur Geschichte der Wirtschaft im Land ob der Enns. In: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchives 1 (Linz 1950) 107-154.

FRITZ KOLLER, Das Salzburger Landesarchiv (Schriftenreihe des Salzburger Landesarchivs Nr. 4., Salzburg 1987).

PETER KONEČNÝ, Die montanistische Ausbildung in der Habsburgermonarchie, 1763-1848. In: HARTMUT SCHLEIFF, PETER KONEČNÝ (HG.), Staat, Bergbau und Bergakademie. Montanexperten im 18. und frühen 19. Jahrhundert (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte - Beihefte 223, Stuttgart 2013) 95-124.

Ferdinand KRACKOWIZER, Das Oberösterreichische Landesarchiv zu Linz. Seine Entstehung und seine Bestände (Linz 1903).

OSKAR LEHNER, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte mit Grundzügen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Linz 2007).

MICHAEL LOSCHELDER, Die österreichische Allgemeine Gerichtsordnung von 1781. Grundlagen- und Kodifikationsgeschichte (Schriften zur Rechtsgeschichte 18, Berlin 1978).

ALFRED MAIER, Lehren aus dem Grubenunglück Lassing. In: Geomechanik und Tunnelbau 4 (2011) 435-444.

ALFRED MAIER, Reflexionen zur österreichischen Entwicklung von Bergrecht und Bergbehörden. In: BHM. Berg- und hüttenmännische Monatshefte 150 (2005) 438-448.

ARNOLD MIHATSCH, Mineralrohstoffgesetz (MinroG) mit ausführlichen Erklärungen (4., akt. u- überarb. Aufl. Wien 2019).

GEORG MUTSCHLECHNER, Die Kompetenz der Berg- und Landgerichte in Tirol. In: Festschrift Nikolaus Grass zum 60. Geburtstag dargebracht von Fachgenossen, Freunden und Schülern, Bd. 1: Abendländische und deutsche Rechtsgeschichte, Geschichte und Recht der Kirche, Geschichte und Recht Österreichs (Innsbruck/München 1974) 499-520.

JOSEF OFNER, Die Eisenstadt Steyr. Geschichtlicher und kultureller Überblick (Steyr, 1956).

ALFRED OGRIS, Das Kärntner Landesarchiv (2., verb. Aufl. Klagenfurt 1992).

WERNER OGRIS, Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien 1848-1918. In: ADAM WANDRUSZKA, PETER URBANITSCH, Die Habsburgermonarchie 1848-1918 II: Verwaltung und Rechtswesen (Wien 1975) 538-662.

GUSTAV OTRUBA, Überblick der Entwicklung des niederösterreichischen Bergbaus von seinen Anfängen bis zur Gegenwart. In: Andreas Kusternig, Bergbau in Niederösterreich. Vorträge und Diskussionen des sechsten Symposions des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde. Pitten, 1.-3. Juli 1985 (Wien 1987)

SILVIA PETRIN, FRITZ EHEIM, Das Niederösterreichische Landesarchiv (Wissenschaftliche Schriftenreihe Niederösterreich 22, St. Pölten/Wien 1977).

GERHARD PFERSCHY, Die Wirtschaftsarchive im Steiermärkischen Landesarchiv. In: Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs 22 (1971) 29-36.

FRITZ POSCH (Hg.), Gesamtinventar des Steiermärkischen Landesarchives. Zum steirischen Gedenkjahr 1959 (Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchives 1, Graz 1959).

JÜRGEN RASSI, REINHARD BAYER, Grundbuchsrecht. Handbuch für die Praxis (Wien 2019).

BRIGITTE RIGELE, Staatliche Gerichte (Veröffentlichungen des Wiener Stadt- und Landesarchivs, Reihe A, Archivinventar: Serie 2 Landesarchiv, Heft 3, Wien 1993).

JOHANNES SEEDOCH, Eisenstadt. Vom Regierungssitz zur Landeshauptstadt. In: Mitteilungen des Museumsvereins Lauriacum-Enns 29/1991: Die Hauptstadtfrage in der Geschichte der österreichischen Bundesländer (Enns 1991) 81-88.

GEORG SEIDERER, Österreichs Neugestaltung. Verfassungspolitik und Verwaltungsreform im österreichischen Neoabsolutismus unter Alexander Bach 1849-1859 (Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 34, Wien 2015).

STIFTUNG BIBLIOTHEK DES RUHRGEBIETS (Hg.), Geschichte des deutschen Bergbaus 4 Bde. (Münster 2012-2016).

OTTO STOLZ, Geschichte und Bestände des staatlichen Archives (jetzt Landesregierungs-Archives) zu Innsbruck (Inventare österreichischer staatlicher Archive 6, Wien 1938).

BRIGITTE STROHMEIER-ZUNTNER, Das Grubenunglück von Lassing. Ein Beitrag zur Katastrophenforschung (2018).

HELFRIED VALENTINITSCH, Die Bergrechtsentwicklung im Ostalpenraum in der frühen Neuzeit am Beispiel des Quecksilberbergwerks Idria. In: DOROTHEA MAYER-MALY, Aus Österreichs Rechtsleben in Geschichte und Gegenwart. Festschrift für Ernst C. Helbling zum 80. Geburtstag (Berlin 1981) 731-742.

VERBAND ÖSTERREICHISCHER ARCHIVARINNEN UND ARCHIVARE (VÖA) (Hg.), Leitfaden für die Anwendung von ISAAR(CPF). In: Scrinium, Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare 70 (2016) 93-153.

VERBAND ÖSTERREICHISCHER ARCHIVARINNEN UND ARCHIVARE (VÖA) (Hg.), Umsetzungsempfehlungen zu ISAD(G) und ISDIAH. In: Scrinium, Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare 68 (2014), 113–179.

ANTON VON PANTZ, Die Innerberger Hauptgewerkschaft 1625-1783 (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark Bd. 6 H. 2, Graz 1906).

ALFRED WALDSTÄTTEN, Staatliche Gerichte in Wien seit Maria Theresia. Beiträge zu ihrer Geschichte. Ein Handbuch (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 54, Wien 2011).

FRIEDRICH WALTER, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500-1955 (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 59, Wien/Köln/Graz 1972).

ANGELIKA WESTERMANN, Entwicklungsprobleme der vorderösterreichischen Montanwirtschaft im 16. Jahrhundert: eine verwaltungs-, rechts-, wirtschafts- und sozialgeschichtliche Studie als Vorbereitung für einen multiperspektivischen Geschichtsunterricht (Diss. Universität Karlsruhe 1991).

ROLAND WINKLER, Mineralrohstoffrecht 583-648. In: MICHAEL HOLOUBEK, MICHAEL POTACS (Hg.) Öffentliches Wirtschaftsrecht, Band 1 und 2 (Wien⁴ 2019).

ROMAN ZEHETMAYER, Staatliche Wirtschaft, Kreis- und Bezirksbehörden bis 1925, Schule und Post. In: Walter Brunner (Hg.), Das Steiermärkische Landesarchiv (Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchivs 27, Graz 2001) 74-78.

IGNAZ ZIBERMAYR, Das oberösterreichische Landesarchiv im Bilde der Entwicklung des heimatlichen Schriftwesens. Ein Gedenkblatt zum 25jährigen Bestande. In: Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines 79 (Linz 1922) 1-41.

IGNAZ ZIBERMAYR, Das oberösterreichische Landesarchiv in Linz. Im Bilde des heimatlichen Schriftwesens und der Landesgeschichte (Linz ³1950).

IGNAZ ZIBERMAYR, Berichte der wissenschaftlichen Landesanstalten. II. Oberösterreichisches Landesarchiv. In: Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines 81 (Linz 1926) 51-60.

IGNAZ ZIBERMAYR, Berichte über wissenschaftliche Tätigkeit im Gau. Landesarchiv. In: Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines 90 (Linz 1942) 367-375.

JOŽE ŽONTAR (Hg.), Handbücher und Karten zur Verwaltungsstruktur in den Ländern Kärnten, Krain, Küstenland und Steiermark bis zum Jahre 1918. Ein historisch-bibliographischer Führer (Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchives 15, Graz/Klagenfurt/Ljubljana/Gorizia/Trieste 1988).

6.5. Internetquellen

29. Jahresbericht des Oberösterreichischen Landesarchivs (1925) online unter <https://www.landesarchiv-ooe.at/ueber-uns/jahresberichte> (18.04.2023).

Akten der Bergbaubehörden im Südtiroler Landesarchiv online unter https://www.provinz.bz.it/kunst-kultur/landesarchiv/archivgut/archivbestaende.asp?lvspecial=true&news_action=4&news_article_id=524064 (18.04.2023).

Archivinformationssystem des Steiermärkischen Landesarchivs online unter <https://egov.stmk.gv.at/archivinformationssystem/baumansicht/anzeigen.jsf> (18.04.2023).

AT-OeStA/FHKA NHK MBW Hofkammer in Münz- und Bergwesen, Montanabteilung des k.k. Finanzministeriums und deren nachgeordnete montanistische Dienststellen, 1745-1876 online unter <https://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=1996> (18.04.2023).

AT-OeStA/AVA Landwirtschaft Ackerbauministerium online unter <https://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=1624> und <https://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=3626983> (18.04.2023).

Berggericht im Wiener Archivinformationssystem online unter https://www.wien.gv.at/actaproweb2/benutzung/archive.xhtml?id=Best++++00001050ma8Invent#Best_00001050ma8Invent (18.04.2023).

Bestände des Salzburger Landesarchivs online unter https://www.salzburg.gv.at/verwaltung_/Seiten/bestaende.aspx (18.04.2023).

Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache (DRW) online unter <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige> (18.04.2023).

Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache (DWDS) online unter <https://www.dwds.de> (18.04.2023).

Findbuch des Oberösterreichischen Landesarchivs online unter <https://www.ooela.findbuch.net/> (18.04.2023).

„Lex Lassing novelliert“ In: Der Standard Online-Ausgabe unter <https://www.derstandard.at/story/784879/lex-lassing-novelliert> (18.04.2023).

Oberlandesgericht in Wien Geschichte Wiki online unter <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Oberlandesgericht> (18.04.2023).

Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950 (ÖBL), Bd. 10 (Lfg. 47, 1991) 98 & Bd. 16 (Lfg. 70, 2019) 126f. online unter <http://www.biographien.ac.at/oebl?frames=yes> (18.04.2023).

Staatliche Gerichte im Wiener Archivinformationssystem online unter https://www.wien.gv.at/actaproweb2/benutzung/archive.xhtml?id=Best++++00001015ma8Invent#Best_00001015ma8Invent (18.04.2023).

„Trotz Gesetz glaubt man in Lassing nicht an Bergung“ (9.7.1999) In: Wiener Zeitung Online-Ausgabe unter https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/chronik/oesterreich/366456_Trotz-Gesetz-glaubt-man-in-Lassing-nicht-an-Bergung.html (18.04.2023).

HEINRICH VEITH, Deutsches Bergwörterbuch mit Belegen (Breslau 1871) online unter <https://www.digitale-sammlungen.de/view/bsb11011485?page=5> (18.04.2023).

Verzeichnis Eisenobmannschaft Steyr online unter https://www.landesarchiv-ooe.at/bestaende/wirtschaftsarchiv/diverse-wirtschaftsarchiv/eisenobmannschaft-steyr?no_cache=1 (18.04.2023).

„Verzeichnis Grundbuchamtsarchiv Kreisgericht St. Pölten (1913)“ online unter <https://www.yumpu.com/de/document/read/51402143/bezirksgericht-stpolten-handschriften-und-akten-dem-fonds> (18.04.2023).

7. Anhang

Nr. I. „Verzeichnis NÖLA, Franz Stundner“

NÖ LANDESARCHIV

Verzeichnis der Archivalien

des

Bestandes an Bergsachen.

angelegt i.J.1950
durch

Dr. Franz S t u n d n e r
Rechn. Assistent.

Archivbericht:

Der uns unter dem Titel „Bestand an Büchern und Akten in Bergsachen“ vorliegende Archivbestand umfaßt in der Hauptsache die Bücher und Akten der Bergkommissariates Wr. Neustadt.

Das Bergkommissariat Wr. Neustadt wurde durch Verordnung des Ministers für Landeskultur und Bergwesen vom 26. Mai 1850 als provisorisches Bergkommissariat an Stelle des bisherigen k.k. Berggerichtes errichtet. Die Organisation der neuen Bergbehörden wurde durch provisorische Berghauptmannschaften mit exponierten Bergkommissariaten aufgebaut; bis zur endgültigen Regelung des Bergwesens der österr. ungar. Monarchie hatten diese Ämter sich an die bisher erlassenen Berg- und Handwerksordnungen, Manipulationsinstruktionen, Normalien und besonderen Vorschriften zu halten. Für die Kronländer Öst. ob und unter der Enns wurde an Stelle des bisherigen Berggerichtes eine provisorische Berghauptmannschaft in Steyr und ein provisorisches Bergkommissariat in Wr. Neustadt errichtet. Der lokale Wirkungsbereich beider Behörden wurde geteilt und zwar für Steyr: im Umkreis der Bezirkshauptmannschaften Scheibbs, Waidhofen/Ybbs, Amstetten, Krems, Zwettl, Waidhofen/Thaya und Horn; für Wr. Neustadt: im Umkreis der Bezirkshauptmannschaft Hietzing, Klosterneuburg, Bruck/Leitha, Wr. Neustadt, Neunkirchen, Korneuburg, Groß Enzersdorf, Poysdorf, Hollabrunn und St. Pölten. Die personelle Bestellung des Bergkommissariates in Wr. Neustadt erfolgte mit einem Bergkommissar, einem Kanzlisten und einem Amtsdienner.

Die Tätigkeit der so eingerichteten Bergbehörde findet ihren Niederschlag in den 26 Büchern und 5 Karton Akten. Wir finden hier neben den üblichen Protokollen, Freischurzfornmerkbücher, ein Normalienbuch für die Zeit von 1831 bis 1856, ein Hilfsbuch für die Eintragung von Urkunden und Schurfrechtsumschreibungen (1830 - 1855).

Aber auch für die vorhergegangenen zwanzig Jahre haben sich Akten erhalten, die alphabetisch nach den Werksbesitzern geordnet, drei Kartons umfassen und unter der Bezeichnung Werksakten eingestellt sind.

Mit Verfügung des Finanzministeriums vom 12. April 1859 wurden diese provisorischen Einrichtungen beseitigt und für Österreich ob und unter der Enns eine gemeinsame Berghauptmannschaft in St. Pölten errichtet; damit wurde das Bergkommissariat Wr. Neustadt aufgelöst, nachdem die kaiserliche Verordnung vom 13. September 1858 eine endgültige Regelung getroffen hatte.

Neben diesem Hauptbestand findet sich aber noch ein k.k. Eisenkammeramtsprotokoll zu Neustadt aus dem Jahre 1752-1756 und ein Resolutions- und Verordnungsbuch des hochlöbl.k.k. n.ö. Appellationsgerichtes in Wien (Aug 1783 bis Feber 1791). Hierzu treten, in der Zeit parallellaufend, Akte des n.ö. Berggerichtes (1750-1781).

Die so vorhin aufgezählten Bestände wurden 1913 vom ob. öst. Landesarchiv bzw. vom Revierbergamt St. Pölten übernommen und sind bis auf drei Karten, die der Kartensammlung des n.ö. Landesarchives übergeben wurden vollständig vorhanden. Die Ordnung der Bücher u. Akten und deren Signierung wurde im Dez. 1949 unter Mithilfe des Archivpersonals durchgeführt.

Wien, 27. Dezember 1949.

Dr. Franz S t u n d n e r
Rechn. Assistent.

NÖ LANDESARCHIV

A. Bücher:

I Bergkommissariat Wr. Neustadt

1.) Einreichungs-Protokolle.

1.)	K.K. Eisenkammer- Amts- Protokoll zu Neustadt			1752 - 1756
2.)	Einreichungsprotokoll Berg - kommissariat Wr. Neustadt			1850 - 1851
3.)	"	"	"	1852
4.)	"	"	"	1853
5.)	"	"	"	1854
6.)	"	"	"	1855
7.)	"	"	"	1856
8.)	"	"	"	1857
9.)	"	"	"	1858 - 1859
10.)	Index zu den Einreichungsprotokollen			1851
11.)	"	"	"	1852
12.)	"	"	"	1853
13.)	"	"	"	1854
14.)	"	"	"	1855
15.)	"	"	"	1856
16.)	"	"	"	1857
17.)	"	"	"	1858 - 1859

2. Schurfbücher:

1.)	Freischurf - Vermerksbuch	I	1854 - 1855
2.)	"	II	1855 - 1858
3.)	"	III	1858 - 1859
4.)	Index zu den Freischurf- vermerkbüchern	I	1870 - 1880
5.)	"	II	1886 - 1890
6.)	Schurfbewilligungsvormerk- buch	I	1854 - 1858

3.) Diverse Bücher:

- | | |
|---|---------------------------|
| 1.) Normalienbuch des Bergkommissariates
Wr. Neustadt | 1831 - 1856 |
| 2.) Hilfsbuch zum Behufe der Eintragung
der Urkunden für Muthungs- und
Scharfrechtsumschreibungen unter dem
k.k. Bergkommissariat Wr. Neustadt | 1830 - 1855 |
| 3.) Massengebührenbuch II | 1850 - 1870 H-2 |
| 4.) Resolutionen und Verordnungen von dem
hochlöbl. k.k. n.ö. Appellations-
gericht in Wien | August 1783
Feber 1791 |

B. A k t e n :

I. N.Ö. Berggericht.

- | | |
|----------------------|-------------|
| 1.) Berggerichtsakte | 1750 - 1760 |
| 2.) " | 1766 - 1768 |
| 3.) " | 1769 - 1771 |
| 4.) " | 1779 - 1781 |

*Sch. unvoll.
Büch. bar
G. unvoll.*

II. Bergkommissariat Wr. Neustadt.

- | | | |
|------------------|-------------|----------|
| 5.) Werksakten | 1830 - 1850 | A - M |
| 6.) " " | 1830 - 1850 | N - O |
| 7.) " " | 1830 - 1850 | P - Z |
| 8.) Protokolle | 1840 | |
| Allgemeine Akten | 1850 | 1 - 327 |
| " " | 1851 | 1 - 1524 |
| 9.) " " | 1852 | 1 - 1409 |
| " " | 1853 | 1 - 1276 |
| 10.) " " | 1854 | 1 - 1335 |
| " " | 1855 | 1 - 1125 |
| 11.) " " | 1856 | 1 - 1060 |
| " " | 1857 | 1 - 1115 |
| " " | 1858 | 1 - 1159 |
| " " | 1859 | 1 - 421 |

*Sch. unvoll.
Büch. bar
G. unvoll.
Sch. unvoll.
Büch. bar
G. unvoll.*

Bergkommissariat St. Pölten - Steyr

- | | |
|-----------------------|-----------|
| 12.) Allgemeine Akten | 1826-1867 |
| 13.) Präliminare | 1841-1870 |

(Kostenausschuss f. Personal)

Eisenobmannschaft, Berggericht
und Berghauptmannschaft

Für den Aufschwung des Bergbaues in Eisenerz wurden die Reformen Maximilian des I. der eigentliche Ausgangspunkt. Ihnen verdankt das Innerberger Amt in Eisenerz als Zentralbehörde für das ganze Eisenwesen sein Entstehen. Es führte die Aufsicht über das Berg- und Waldwesen, übte die Gerichtsbarkeit in Bergsachen, regelte den Lebensmittelverkauf und kontrollierte die Bearbeitung des Eisens und den Verkauf an die Händler. Die gesamte industrielle Tätigkeit des Alpenvorlandes und des Eisenhandels der Stadt Steyr unterstanden somit der Jurisdiktion des Innerberger Amtmannes. Als nun mit dem Tode Ferdinand I. im Jahre 1564 Steiermark von Nieder- und Oberösterreich getrennt wurde, machte sich immer mehr das Bedürfnis geltend, durch Abtrennung vom Innerberger Amte eine eigene Behörde zu schaffen, welche dessen bisherigen Wirkungskreis in diesen beiden Ländern selbständig ausübte. Dies geschah im Jahre 1584 mit der Errichtung der Eisenobmannschaft in Steyr, welche der niederösterreichischen Regierung und Kammer in Wien unterstellt wurde.

Im Jahre 1783 wurde von Josef II. die Eisenobmannschaft in ein Berggericht zu Steyr umgewandelt. Der Sitz dieses Berggerichtes und der aus ihm im Jahre 1850 gebildeten Berghauptmannschaft war das Gebäude der heutigen Bezirkshauptmannschaft in Steyr. Am 13. September 1858 wurde die Berghauptmannschaft für Österreich ob und unter der Enns nach St. Pölten verlegt. Das Archiv der Eisenobmannschaft, des Berggerichtes und der Berghauptmannschaft wurde in den Jahren 1921 bis 1925 vom Archiv der oberösterreichischen Landesregierung übernommen.



Gedenkblatt

Seiner Landesherrlichkeit des k. k. Statthalteramtes am 15. Juli 1927 wurde das ganze Bergbief für Niederösterreich (3 Lände mit 75 Einlagen) übernommen von Reichsgerichtl. R. Stellen im Jahre 1924 samt allen Urkunden, Lagerungsbüchern (etwa 300 Stück) und den Anlagen veräußert.

Die vom ehemaligen Berggerichts in Neugebäude bestehenden Urkunden sind zwar 8 Urkundenbände, 9 Lände Bergbief samt einem Index, 1 Land sammtvermerklich samt Index, einem Lande Genserkon- (Berggegen-) Linf vom Jahre 1784 bis 1797, 1797 bis 1802, 1831, 1832, 1832 bis 1834 und 1851 bis 1857, zwei Lände Kalksteinbergbiefen, 1799 bis 1845 und 1845 bis 1851 finderselten geblieben.

Die gerichtlichen Urkundenanteile befinden sich im Grundbiefaltlagen im Bergbief des k. k. Statthalteramtes.

Die Niederfeststellung des Bergbiefes begann am 1. Jänner 1929 und wurde am 13. April 1930 beendet. Das Richtigstellungsverfahren wurde am 27. Dezember 1930 beendet.

Die Niederfeststellung wurde nach der Bergbiefverordnung vom 19. Juli 1928, L. G. Bl. Nr. 209 durchgeführt.

Für die Niederfeststellung gelangten 73 Einlagen, davon wurden 49 Einlagen am 15. 1. 1930 und 24 Einlagen am 15. 4. 1930 eröffnet. Das Bergbief besteht aus 3 Länden, die am 30. Juni 1930 geblieben wurden.

Als Anlagenverwalter war Herr Hofrat Dr. Lofzer Goldschmidt und als Sachbearbeiter Anton Albrecht Porschitzka tätig.

Landesgericht für J. R. D. Wien, Abteilung 50

Julian Goldschmidt

Senatsvorsitzender

8. Abstracts

8.1. Deutscher Abstract

Die vorliegende Masterarbeit beschäftigt sich mit dem Bestand des „Berggerichts“ im Wiener Stadt- und Landesarchiv im Speziellen und dessen Kontext der Entstehung sowie der Überlieferung von Bergbehörden in österreichischen Archiven im Allgemeinen. Es handelt sich hierbei um eine archivische Erschließungsarbeit, welche es sich zum Ziel setzt, den Bestand näher einordnen zu können und ihn dadurch BenutzerInnen besser zugänglich zu machen. Da es zur Thematik kaum vertiefende Literatur gibt, wird, um dieses Ziel zu erreichen, ein Überblick über die Behörden- und Verwaltungsgeschichte des Berggerichts Steyr und seiner Nachfolgebehörden festgehalten. Diese beginnt mit dem Josephinismus und endet mit dem Mineralrohstoffgesetz von 1999. Im Anschluss wird ein Überblick über die bergbehördlichen Archivbestände in Österreich dargestellt. Am Ende steht eine praktische Bearbeitung des Bestandes anhand des Standards ISAD(G) und eine Analyse über den weiteren Verbleib des „Berggerichts“. Diese Beschreibung beschäftigt sich zunächst auf Bestandesebene mit der Thematik. Hier wurde eine umfangreiche Bestandsgeschichte aus Justizverwaltungsakten rekonstruiert, auch eine mögliche Aufteilung und Verbringung des Bestandes in die Zuständigkeitsbereiche anderer Archive wird diskutiert. Schließlich kommt es zur Beschreibung der einzelnen Serien des Bestandes. Das Ergebnis der Analyse ist, dass der Bestand aus zwei Provenienzen besteht. Einerseits ist Archivgut des Berggerichts Steyr und andererseits des berggerichtlichen Senats am Kreisgericht St. Pölten vorhanden. Diese beiden Provenienzen sollen voneinander getrennt werden, wobei konsequenterweise die Unterlagen aus Steyr an das Oberösterreichische und die Akten und Bücher aus St. Pölten an das Niederösterreichische Landesarchiv übergeben werden müssten.

8.2. English Abstract

This master's thesis deals with the holdings of the "Berggericht", a mining court, in the Municipal and Provincial Archives of Vienna in particular and its context of origin as well as the heritage of mining authorities in austrian archives in general. This is an archival indexing work, that classifies the holdings more closely and thus makes them more accessible for users. Since there is hardly any in-depth literature on the subject, an overview of the history of the "Berggericht" Steyr and its successor authorities is recorded in order to achieve this goal. This begins with the Josephinism and ends with the Mineral Resources Act of 1999. Subsequently, an overview of the archival holdings of the mining authorites in Austria is presented. Finally there is a description of the holdings based on the ISAD(G) standard and an analysis of the further whereabouts of the "Berggericht". This description first deals with the topic on the fonds level. Here, an extensive biographical history was reconstructed from judicial administration files, and a possible division and transfer of the fonds to the jurisdiction of other archives is also discussed. In conclusion, it comes to the description of the individual series of the fonds. The result of the analysis is that the fonds consist of two provenances. On the one hand there are archival records of the mining court of Steyr and on the other hand of the mining court senate at the regional court of St. Pölten. These two provenances should be separated from each other, whereby the documents from Steyr should be transferred to the Provincial Archive of Upper Austria and the files and books from St. Pölten to the Provincial Archive of Lower Austria.